

60



W, 57.



W, 57.





Von der
Intestat-Erbfolge,
dem Heergeräthe
und
der Gerade,
besonders nach denen
Dresdner Statuten.

Von
Friedrich Heinrich Maximilian Kersten,
der Weltweisheit und beider Rechte Doctor auch Rechts-
Consulenten zu Dresden.

Dresden,
In der Waltherischen Hofbuchhandlung.
1775.



Denen
Hochedelgebohrnen, Besten, Hochachtbaren und
Hochgelahrten Herren,
Herren
Bürgermeister,
Syndico,
Stadtrichtern
und übrigen
Vornehmen des Raths
der Churfürstl. Sächsischen Residenzstadt Dresden.
Meinen Hochgeehrtesten Herren.

Im Namen des Herrn
Christus Amen

Sein

Wort zu lesen

und zu hören

und zu verstehen

und zu tun

Was der Herr Jesus Christus

in der Welt getan hat

und was er uns gelehrt hat



Hochedelgebohrne, Beste, Hochacht-
bare und Hochgelahrte,
Hochgeehrteste Herren!

Das Ew. Hochedelgebornen und Hoch-
weißlichen Herrlichkeiten ich diese geringe Schrift
gehorsamst zuzueignen, mich unterfange, bedürfte einer
Entschuldigung, wenn dieses mein Unternehmen,
durch Entschuldigungen, das aufhörte zu seyn, was es
ist. Könnte ich solches dadurch mildern, wenn ich
mich auf das Verhältniß, in welchem ich mit Ihnen,
als meinen Verehrungswürdigen Gönnern zu
stehen die Ehre habe, auf die Natur des Inhalts die-
ser

ser Bogen, auf das Verlangen, Ihnen meine Hochachtung zu bezeugen — beriefe, so wollte ich nicht ermangeln, diesen Gründen die Ausdehnung einer förmlichen Apologie zu geben. — Da aber die Kürze das Hauptverdienst der Dedicationen ist, so will ich meinem geringhaltigen Geschenke wenigstens diesen Werth verschaffen, daß ich Ihnen dasselbe in stillem Vertrauen auf Deroselben gütige Aufnahme ohne weiterschweifiges Wortgepränge überreiche, und mich zu Ew. Hochedelgebohrnen fernern Wohlgetogenheit empfehle; der ich, unter dem Bekänntnisse meiner vollkommensten Hochachtung, zu seyn die Ehre habe

Ew. Hochedelgebohrnen und Hochweißlichen
Herrlichkeiten

Dresden,
den 1. Julii, 1775.

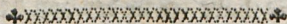
gehorsamster

D. Friedr. Heinr. Maximil. Kersten.

Vor.



Vorerinnerung.

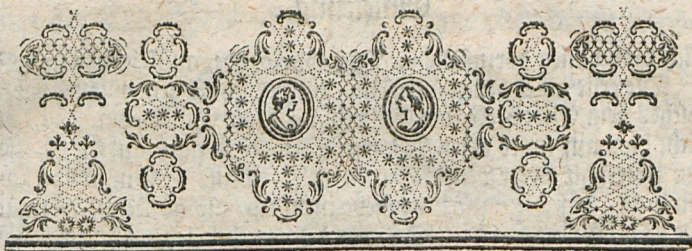


Die Beobachtung, daß eine genauere Kenntniß der Testaments-
Rechte und Erbfolge unter den Einwohnern der Städte sel-
ner ist, als sie zu seyn verdienet, hat den ersten Gedanken zum Auf-
sage dieser Bogen hervorgebracht, welche, wenn sie auch nicht durch-
gängig zum Dienste der Unstudierten brauchbar ist, ihm doch vielleicht
in verwickelten Erbschaftsfällen einige nützliche Aufschlüsse geben kann.
Ich will nicht verneinen, daß sie einer gemeinnützigeren Einrichtung
fähig gewesen wäre, wenn der Verfasser die juristische Sprache mehr
in den Ton des gemeinen Lebens umgestimmt, und einen Theil Erläu-
terungen, die nur Rechtsgelehrten Lesern verständlich sind, wegge-
lassen

Vorerinnerung.

lassen hätte. Allein, dann hätte ich zugleich einen Theil meines Zwecks, der in einem abermaligen kleinen Versuch einer juristischen Abhandlung bestund, aufopfern müssen. Beyde Absichten im Auge: um nämlich sowohl studierten als unstudierten Lesern die Bearbeitung eines nicht uninteressanten Stoffes darzubieten, hielt ich es für das Rathsamste, meinen Plan in die darliegende Form und Gränzen einzuschließen, wohl wissend, daß ich keinen vollständigen Commentar über die Dresdner Statuten lieferte, auch nicht liefern wollte. Bei diesem kurzgesteckten Ziele habe ich weder von dem Ursprunge noch von der Bestätigung und Ansehen derselben etwas sagen können, sondern behalte eine weitläufigere und geflissentliche Behandlung dieses Gegenstandes der Zukunft vor, wenn gewogene Leser die kleine gegenwärtige Probe mit ihrem Beifalle begünstigen und die Unvollkommenheiten derselben übersehen. — Eine geschmückte Schreibart wird man bey einem Thema nicht erwarten, das derselben kaum empfänglich, oder doch zu undankbar gegen die Mühe der ästhetischen Feile ist.

Einlei-



Einleitung.

Es ist der Billigkeit und dem natürlichen Rechte gemäß, daß diejenigen Güter, darüber man bey seinem Leben nichts verordnet hat, nach dem Tode demjenigen zufallen, welchem sie der Verstorbene wahrscheinlicher Weise am liebsten gegönnet hätte. Denn, ob es gleich bisweilen geschiehet, daß ein oder der andere auch von seinen nächsten Blutsfreunden nicht das beste Urtheil fället, (a) so pflegen doch die Gesetze diese Sache darnach einzurichten, was öfter und leichter, als was selten und nicht so leicht geschiehet. (b) Die Stimme der Natur und Erfahrung ist auch, daß die Kinder denen Aeltern das Allerliebste sind, was sie besitzen, so wie umgekehrt die Aeltern denen Kindern, und wenn diese nicht mehr vorhanden sind, die nächsten Anverwandten. (c) — Zur genauen Bestimmung dieser Erbschaftsrechte hat man

a) L. 4. D. de inoff. Testam.

b) L. 5. D. de LL.

c) Aristoteles Ethic. ad Nicom. Lib. VIII. c. 12.

Magis adfici causam gignentem erga genitum, quam genitum erga gignentem, nam quod ex aliquo ortum est, id ei quali proprium esse: post hoc autem magnum momentum inesse idem sanguini & radici i. e. amor descendit, & si non habeat, quo descendat, tunc ascendit, si quæ non habeat, quo ascendat, tunc ad latus divergit. Und Papinian sagt: Non sic parentibus liberorum ut liberis parentum debetur hereditas. Parentes ad bona liberorum ratio miserationis admittit: liberos naturæ simul & parentum commune votum. Welche Erbfolgs-Ordnung auch denen Hebræern 4 B. Mos. 27, 8. 9. also vorgeschrieben worden, und von Philone Judeo de vita Mosis also erkläret wird: Quum lex naturæ sit, ut liberi parentibus, non parentes liberis in bona succedant, Moses id, quod contra vota parentum malique ominis erat, textit silentio.

man sich drey Linien vorzustellen: Die absteigende, aufsteigende und Seiten-Linie. Die erste gehet denen übrigen in der Erbschaft gemeinlich vor, theils, weil solches dem Endzwecke der Erwerbung derer Güter gemäß ist, als welcher nicht blos auf unser eigen Wohlseyn, sondern auch auf die Versorgung und den Unterhalt derer Nachkommen ziele, theils weil man überhaupt zugestehen muß, daß die natürliche Liebe mehr ab- als aufsteige, wie auch das gemeine Sprichwort saget: Daß ein Vater eher zehen Kinder, als zehen Kinder einen Vater ernähren können. Es werden daher auch unter den Kindern selbst keine besondern Grade gesetzt, weil die Pflichten derer Aeltern sich dahin erstrecken, daß sie ihren Kindern nothdürftigen Unterhalt hinterlassen müssen. Diese Ernährungs-pflicht höret mit dem Tode nicht auf, sondern gehet, wie viele andere natürliche (d) und bürgerliche (e) Verbindlichkeiten auf derselben Verlassenschaft über, und verlieret sich sodann in dem Namen des Erbrechts. Man giebet zwar hierbey noch diese Ursache an, daß muthmaßlich ein ohne gethane Erklärung seines Willens verstorbener Mensch seine Güter lieber seinen Anverwandten, als einem Fremden gegönnet haben wolle, allein, dieses lästet sich nicht blos auf die Kinder, sondern überhaupt auch auf die aufsteigende und Seiten-Linie ziehen. Jedoch wird hierauf das Erbrecht derer Aeltern an die Güter der Kinder und die Erbschaft derer Anverwandten unter einander, gegründet, wenn keine Kinder vorhanden sind.

Da aber das Recht der Natur in der Beurtheilung besonderer Erbschaftsfälle zu schwankend wird, so schließt sich das bürgerliche Recht an seine Gränzen

) Gundling in Jure Nat. & Gent. cap. 20. §. 65 -- 68. will nach dem Naturrechte von der Intestat-Erbfolge und noch vielweniger etwas von einem Testamente wissen, weil ein Todter keinen Willen mehr haben könne. Allein, hieraus folgt nicht, daß nicht noch jemand bey seinen Lebzeiten einen Willen haben oder erklären möge, welcher der Wirkung nach auch nach seinem Tode nicht noch fortauern könne. Wäre dieses nicht, so müßten mit dem Tode eines Gesetzgebers auch seine Gesetze aufhören. Denn diese sind Willens-Erklärungen eines Regenten, so wie die Testamente einer Privatperson.

d) Heineccius in Elem. Jur. Nat. Lib. I. §. 415. No. 40. wo er den Satz hat, daß Verbindlichkeiten, welche aus der Verlassenschaft erfüllt werden können, mit dem Tode nicht aufhören. Meines Ermessens ist nun die Ernährungs-Verbindlichkeit eine solche; man prüfe also aus diesem Gesichtspuncte eben desselben §. 204. wo er zu behaupten scheint, daß Kinder nach Willkühr der Aeltern ihrer Erbschaft beraubt werden können, wiewohl ich zugebe, daß das Naturrecht von hereditibus suis und necessariis in dem Verstande des Römischen Rechts nichts wisse.

e) DD. ad Tit. ff. de Obligat. & Act. Puffendorf de O. H. & Civ. Lib. I. c. 12. §. 10. 11.

Von der Erbfolge in absteigender Linie oder derer Kinder. 5

Grenzen an, und giebt nähere Bestimmungen, wie fern z. B. die von der aufsteigenden Linie denen in der Seiten-Linie vorzuziehen sey, wie man Grade zählen solle, wie Eheleute unter einander erben, wem Gerade und Heergeräthe durch Erbschaft zufallen u. s. w. Daher ich meinem Vorsatz gemäß aus denen Statuten der Churfürstl. Sächß. Residenz-Stadt Dresden die bei dieser Lehre vorkommenden Umstände genauer bemerken will.

Erstes Hauptstück.

Von der Erbfolge in absteigender Linie, oder derer Kinder.

§. I.

Die Kinder sind sowohl nach den natürlichen, bürgerlichen, als auch nach denen Dresdnischen Stadtrechten (f) ohne Unterschied die alleinigen rechtmäßigen Erben nach ihrer Aeltern Tode, sie mögen ihre eigene Haushaltung haben oder nicht, geböhren oder noch in Mutterleibe, männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn. „So jemand in dieser Stadt Weichbild ohne Testament verstirbet, und hinterläset hinter sich einen oder etliche gebohrne Kinder, Söhne oder Töchter, die ziehen sich zugleich zum Erbe, mit Ausschließung anderer Freunde.“ Da unsere Statuten derer an Kindesstatt angenommenen Kinder keine Erwähnung thun, so erben solche nie nach denen bürgerlichen und Sächsischen Gesetzen. Von denen legitimirten aber heist es: (g) So viel aber die Kinder betrifft, so außer der Ehe gezeuget, und durch nachfolgende Heirath ihrer natürlichen Aeltern, oder von Kayserlicher Majestät oder einem Pfalzgrafen, der dießfalls privilegiert ist, nicht legitimirt sind, so mögen dieselben zwar, vermögige Landüblicher Rechte, ihren natürlichen Vater oder ihre Schwerdtmagen

f) Nov. 118. Stryck de Success. ab intestato Diff. I. c. 2. Landrecht Lib. III. Art. 72. Decif. Elect. 49. Dresdner Statuten Cap. 2. §. 1.

g) Dresdner Statuten Cap. 2. §. 2.

magen nicht erben. Gleichergestalt als auch der Vater oder dessen Freunde zur Erbschaft ihres natürlichen Sohnes oder Vettern nicht zuzulassen. Sie werden aber gleichwohl von der Erbschaft ihrer leiblichen Mutter oder natürlichen Spillmagens nicht ausgeschlossen. Ingleichen sollen auch diese hingegen in des Unächten Erbschaft allen andern, die sich näher zur Sippchaft ziehen, vorgehen. Und ist also auch derenthalb nichts besonders verordnet. Denn obgleich in besagten Statuten denen Kindern, welche durch nachfolgende Heirath und von Kaiserl. Majestät legitimiret sind, gedacht wird, so wird doch wie bei denen bürgerlichen kein Unterschied gemacht, ob sie zur Zeit des gesuchten Rescripts legitimiret gewesen sind oder nicht, und muß man also das bürgerliche Recht zu Narke ziehen,

§. 2.

Wenn mit denen Kindern ersten Grades Enkel zusammen kommen, so heiße es in denen Dresdner Statuten §. 3.: Ob einer versterbe, und ließe hinter sich Söhne und Töchter, und neben denselben Sohnes oder Tochter Kinder, so sollen dieselben Sohnes oder Tochter Kinder in den Großväterlichen oder Großmütterlichen Gütern mit ihres verstorbenen Vaters oder Mutter Bruder oder Schwester oder ihres Großvaters oder Großmutter Bruder in die Stämme erben, das ist, also viel Erbe nehmen, wie viel ihr Vater oder Mutter, wenn sie noch am Leben wären, genommen hätten. Und da hierinnen die hiesigen Statuten mit denen bürgerlichen Gesetzen übereinkommen, so will ich Kürze halber den Leser auf solche weisen, und mit wenigen die Erbfolge in die Stämme und Häupter erklären.

§. 3.

Bei der erstern werden so viel Theile der Erbschaft gemacht, als Stämme sind, aus welcher die erbenden Personen geböhren worden, ohne Rücksicht, ob es deren viel oder wenige sind. Bei der letztern aber werden so viel Theile der Erbschaft gemacht, als Personen vorhanden sind. (h) Im erstern Falle, wo die Kinder die Person ihres verstorbenen Vaters oder Mutter vorstellen, bekommen sie den nämlichen Theil, den derselbe, wenn er gelebet, erhalten hätte.

h) I. 2. §. 2. D. de suis & legit. hered.

§. 4.

In den alten Dresdner Statuten war verordnet:

„Daß wenn einer in diesem Reichthum verstürbe, und nicht Kinder des ersten Grads, als Söhne oder Töchter, sondern Söhne oder Töchter hinterließe, und dieselben wären gleichen Grads, als Kindes-Kinder, so sollte die Erbschaft unter ihnen in die Häupter- und Personen-Anzahl verfället werden; hingegen sollte im dritten Grade der absteigenden Linie das jus repräsentationis wieder angehen, und die Kindes-Kinder und Kind-Kindes-Kinder, und so fort an ungleichen Grads mit den nähern wieder in die Stämme erben.“

Die Verfasser gedachter Statuten waren also sehr von den bürgerlichen und Sächsischen Rechten abgewichen, nach welchen nämlich nur die Enkel unter sich erben und keinesweges die Anzahl derselben und in welchem Grade sie waren, sondern nur die Stämme in der Theilung der Erbschaft attendiret wurden. (i) Ja es konnte auch denen weniger ungerecht scheinen, welche in gleichem Grade der Blutsfreundschaft von dem Verstorbenen gewesen, und nicht sowohl nach eigenen, als nach dem von ihren Aeltern auf sie gekommenen Rechte, erben, also aus ungleicher Ursache etwas aus der Erbschaft bekamen. Woraus denn für diejenigen ein sehr großer Nachtheil erwuchs, welche die Stämme allein ausmachten, oder weniger Brüder und Schwestern hatten. Daher man auch in den neuern Statuten, da in den alten, wie nur gedacht, (mit den Worten der neuern Statuten) allzu weit von denen göttlichen, d. i. natürlichen, und weltlichen, d. i. bürgerlichen Rechten abgewichen war, dieses aufgehoben, und hingegen verordnet hat: Daß hinführo das jus repräsentationis in der absteigenden Linie auch in zweiten, dritten und folgenden Graden in Acht genommen, und die Erbfolge allezeit in die Stämme geschehen soll. Auf welche Art denn diese Verordnung mit den allgemeinen und Sächsischen Rechten übereinkommt.

§. 5.

Bei der Erbfolge der Kinder ist die Einwerfung der Güter in die gemeine Erbschaft nicht mit Stillschweigen zu übergehen, deren auch unsere Statuten zum Theil erwähnen, ob solche gleich darinnen nicht sehr von denen bürgerlichen

A 3

und

i) Landrecht, lib. 1. art. 5. Carpozvii Definit. For. P. I. Const. 14. def. 55. n. 5.

und Sächsischen Rechten abweichen. Die Dresdner Statuten verordnen diefalls: Daß hinführo in allen denen Fällen, da die Einwerfung geschehen muß, eine jegliche Person, so sich gleich zum Erbe ziehet, dasjenige, was dieselbe vor der andern bei der Aeltern oder Großältern Leben zu voraus empfangen, auch die Töchter ihre Ausstattung und Mitgift (damit hierinnen allerdings Gleichheit gehalten werde,) in das gemeine Erbe einwerfen und einbringen, oder so viel an ihrem Erbtheile inne und abziehen lassen sollen; Es wäre denn, daß die Aeltern oder Großältern durch eine Disposition ein anders verordnet, oder auch nur in Schriften hinterlassen, und die Kinder davon befreiet hätten. Sie legen nämlich solche ohne Unterschied allen in absteigender Linie, welche erben wollen §. 4. Cap. 2. p. 14. auf: eine jegliche Person, so sich zum Erbe ziehet, welches blos von denen in absteigender Linie zu verstehen, wie sowohl die Natur der Sache als auch die folgenden Worte zeigen: was dieselben bei der Aeltern oder Großältern Leben zum voraus empfangen. Woraus auch erhellet, daß in Ansehung der Zeit die Einwerfung nicht eher, als nach geschehener Antretung oder Einmischung geschehen darf.

§. 6.

Wegen derer einzuwerfenden Sachen gebden unsere Statuten besonders der väterlichen Hülfe und Mitgift. Durch das erstere wird dasjenige, was die Aeltern denen Kindern zur Erleichterung ihrer Wirthschaft ohne Unterschied, ob es mäßig gewesen ist oder nicht, gegeben haben, verstanden. (1) Auf gleiche Art verhält es sich mit der Einwerfung der Mitgift, welche jedoch wegfällt, wenn die Tochter durch einen Zufall darum gekommen; z. B. wenn das Haus, so ihr zur Mitgift gegeben worden, abgebrannt ist. Keinesweges aber wenn solche der Mann durchgebracht hat, weil hier auf die Zeit der Ausstattung gesehen werden muß, und genug ist, wenn ihr solche dazumal nützlich gewesen, obgleich nach der Zeit dieser Nutzen durch des Mannes Verschwendung unterbrochen worden ist. (m)

§. 7.

- 1) *Gottfrid. Masovii* Diss. de collocatione bonorum, Lips. 1742. I. 13. 17. ff. de collocatione. Nov. 97. cap. 6. *Carpov.* Const. II. Def. 15. n. 7. *Bodinus* in Diss. de collat. bonor. lib. §. 25.
 m) *Illustr. Caroli Ferdinandi Hommelii* Rhapsod. Obf. 66. & 79. I. 1. §. 6. & l. 2. ff. de Dot. collat.

§. 7.

Die Einwerfung der Güter geschieht der Billigkeit wegen, und daß damit eine Gleichheit unter Pluts- und andern Freunden erhalten werde; (n) weswegen auch der Rath zu Dresden, ob die Töchter ihre Ausstattung und Mitgift wieder in das gemeine Erbe einwerfen und einbringen, oder an ihrem Erbtheil innen und abziehen lassen sollen, dergestalt gesprochen:

„Hat W. M. unterschiedliche Kinder, davon die älteste Tochter an G. G. verheyrahtet, hinterlassen, und es findet sich von dem Vater auf gezeichnet, daß derer Hochzeit 117 Rthlr. ihm gekostet, darauf der unausgestatteten Kinder Vormund berichtet seyn wolle, ob die von dem Vater aufgezeichneten Hochzeitkosten zur Ausstattung gehörig und die G. selbige in das gemeine Erbe einzuwerfen, schuldig sey? Ob nun wohl von etlichen derer Rechtsgelehrten davor gehalten wird, daß dasjenige, was bey der Hochzeit an Speise und Trank aufgegangen, nicht einzuwerfen; dieweil aber in denen Statuten der Gleichheit unter den Kindern deutliche Meldung geschieht, und der Ausstattung nebst der Mitgift gedacht, nach anderer bewährter Rechtsgelehrten Meinung aber unter dem Worte: Ausstattung oder Aussteuer, die auf die Hochzeit gewandte Unkosten zu verstehen seyn, hierüber auch gemeiniglich die Hochzeitkosten nach Proportion des Bräutigams Standes und Vermögens eingerichtet worden, und bishero bey hiesiger Stadt §. 4. Cap. II. der Statuten also verstanden worden; so hat auch die G. solche von dem Vater aufgezeichnete Hochzeitkosten in das gemeine Erbe einzuwerfen. Hiernächst die zweyte Frage betreffend, hat der verstorbene W. M. zwo Weiber gehabt, und von der ersten sechs und mit der andern ein Kind gezeuget, und es findet sich Nachricht, daß die erste 600 Rthlr. zugebracht, ingleichen eine Hochzeit von 110 Rthlrn. von ihren Aeltern ausgerichtet, auch sie beyderseits an Hochzeitgeschenke 100 Rthlr. empfangen, und es wollen die Kinder erster Ehe wissen, wie viel ihnen von diesen Posten zum Muttertheile aus ih-

res

n) Euripides in Phoenissis v. 583. seqq.
 — — Illud multo melius est, o filii,
 Aequalitatem colere, quæ semper amicos amicus,
 Urbes urbibus & focios focis
 Colligat.

res Vaters Erbschaft gebühre? Ob nun wohl Innhalt der vorigen Frage die Hochzeitkosten der Mutter Kindern zu ihrem Vatertheile mit zugerechnet, dieweil aber mit dem Einbringen zum Manne es eine andere Bewandniß und aus dessen Erbschaft ein mehreres nicht, als was er wirklich empfangen, nach Gelegenheit gefordert werden kann, auch in hiesigen Statuten ein anders nicht enthalten, so sind auch die Kinder erster Ehe mehr nicht als ihren Theil von dem, was ihre Mutter dem Vater sowohl an der Hälfte des Hochzeitgeschenkes und sonst wirklich zugebracht, hiesigen Statuten und gemeinen Rechten nach, aus des Vaters Erbschaft zu suchen befügt.“

§. 8.

Eine Abweichung von denen bürgerlichen und Sächsischen Rechten in Ansehung des Unterhalts finden wir in den Dresdner Statuten, wenn es §. 5. Cap. II. heißt: Es hat sich bey gehaltenen Theilungen oftmals Streit eräugnet, wenn etliche Kinder erzogen und ausgestatter, etliche aber noch klein und unmündig gewesen, wie es mit dem Ziehgeld zu halten? Ob nun wohl hierinnen nichts gewisses zu setzen, so ordnen Wir doch, daß hinführo in solchem Fall den kleinen unerzogenen Kindern nach Beschaffenheit und Proportion der Erbschaft etwas weniges, als wöchentlich acht, zehen oder zwölf Groschen mehr oder weniger, oder auch etwas überhaupt, jedoch weiter nicht, als bis sie das zwölftste Jahr erfüllet, hierzu ausgesetzt und gegeben werden solle. Ob solche gleich nicht nothwendig eine Einwerfung derselben verlangen, so wollen sie doch, daß zum Ersatz oder zur Entschädigung denen kleinen unerzogenen Kindern ein gewisses Ziehgeld, der Erbschaft und ihrem Stande gemäß, nach dessen vorhergehenden Bestimmung eines ehrlichen Mannes oder der Vormundschaftsherrn aus der Erbschaftsmasse, bis sie das zwölftste Jahr erreicht, gezahlet werden solle. Das bürgerliche Recht sowohl als das Sächsische erfordern weder von den Kindern eine Einwerfung des genossenen Unterhalts, den die Aeltern denen Kindern den natürlichen Rechten nach zu geben schuldig sind, (o) noch auch, daß die Kinder schlechterdings von ihren Aeltern eine vorzügliche Erziehung verlangen dürfen, da sie es lediglich dem Zufalle zuzuschreiben

o) *Grotius* de jure belli & pacis lib. II. cap. VII. §. 4. n. 1. I. 5. §. 1. & 12. D. de agnoscendis & alienis liberis, l. 8. §. 5. Cod. de bonis quæ liberis.

ben haben, wenn ihre Aeltern nicht so viel Vermögen besitzen. Da bei der Einwerfung besonders erfordert wird, daß die Güter noch wirklich vorhanden und nicht verbraucht sind, (p) so siehet ein jeder leicht, daß die Einwerfung des gemeinsamen Unterhalts wegfallen müsse, ausgenommen, wenn demjenigen, der keines Unterhalts mehr bedürfte, denselben empfangen hätte. (q)

§. 9.

Nach Vorschrift der Dresdner Vormundschafts-Ordnung wird bey der Theilung der Erbschaften jedesmal denen Unmündigen bis in das zwölfte Jahr ein gewisses wöchentliches, nach Beschaffenheit der Verlassenschaftsmasse zu 4. 6. 8. bis 12. Groschen, Ziehgeld ausgesetzt, und auf zwölf Jahr von der zu theilenden Erbschaft abgezogen, und wenn das Kind im dritten, vierten etc. Jahre sterben sollte, so wird das auf die übrigen Jahre zum Ziehgeld bereits ausgesetzt gewesene und abgezogene, wiederum denen übrigen Geschwistern, so viel auf ihre Person kommt, keinesweges aber der Mutter zugetheilet.

§. 10.

Wie des Weibes statutarische Portion und deren Vorausvermachtniß, wie auch des Kindes Ziehgeld zu rechnen, zeigt uns folgender Bescheid.

„Dieweil 1) in casu statuti localis, wie allhier der Wittwen vor Abzug der Prælegatorum ihre statutarische Portion zu reichen ist, und Carpzov selbst von der widrigen gehaltenen Meinung (r) hernach (s) abweicht, dem Brunnemann (t) und andere beitreten, so wird H. G. I. Wittwen ihre statutarische Portion von der ganzen Verlassenschaft, darein auch ihr prælegatum zu ziehen ist, jedoch nach Abzug der Passivschulden und præcipuorum juris abgefolget, und sodann erst hat das Kind als Universal-Erbe von der übrigen ihm zukommenden Verlassenschaft ihr das Prælegatum derer 600 Nchl. völlig und ohne Abzug zu entrichten. 2) Ferner sind nach aufgehörter Communion dem Kinde wöchentlich 12 Gr. Ziehgeld,
bis

p) l. 2. §. 2. D. de collat. bonor. Nov. 97. c. 6.

q) l. 23. D. de Regulis Juris. l. 30. D. l. 4. Cod. communi dividundo.

r) Carpzov. Obs. For. P. III. Const. 20. Def. 31.

s) Carpzov. P. I. Dec. 61.

t) Brunnemann ad l. un. unde vir & uxor.

Von der Erbfolge in absteigender Linie

bis es das zwölfte Jahr erreicht hat, nach Inhalt hiesiger Statuten auszusetzen, welche demselben als ein præcipuum juris von der ganzen Verlassenschaft, und ehe die Wittve ihrer statutarischen Portion halber befriediget wird, kraft vormals eingeholter rechtlicher Gutachten gehören. Jedoch und weil das Kind sehr schwach und kränklichen Zustandes ist, so wird zu dessen besserer Pflēgung und Kost, Wartung, Lager, Wohnung, Licht, Säuberung der Wäsche und andern Bedürfen, außer Arzenei und Kleidung, von aufgehörter Communion bishero und so lange dasselbe zu bessern Kräften kommt, und der Vormund seinen Pflichten nach sothanes berichten wird, wöchentlich 1 Rthlr. von obgedachten Ziehgeld und des Kindes andern Vermögen gereicht.“

Der Rath zu Dresden.

§. II.

Die Wittenberger Juristen-Facultät sprach bei anderer Gelegenheit in Ansehung des Ziehgeldes folgendergestalt:

„Ist in den Statuten einer gewissen Stadt, daß den unmündigen Kindern, wenn sie mit den erzogenen und ausgestatteten concurriren, etwas zum Ziehgeld ausgesetzt werden soll, geordnet, wobei denn, ob solches Ziehgeld von der ganzen Erbschaft, und ehe die Wittve ihrer statutarischen Portion halber befriediget, auszusetzen, Zweifel entsethet. Wenn nun gleich zu Behauptung der letztern Meinung vorgewendet werden möchte, daß in den Statut sub A. so von Ziehgeld handelt, der Wittwen nicht gedacht werden, und daher es das Ansehen gewinnen wolle, daß es dießfalls bei Verordnung der Sächsischen Rechte, nach welchen der Wittve ihre Portion ohne dergleichen Onere gebühret, zu lassen, da besonders das Absehen angeregter Statuten nur dahin gerichtet, damit unter den Kindern eine durchgängige Gleichheit getroffen werden möchte, ingleichen in dem Statuto sub B. insonderheit, daß der Wittwen aus ihres Mannes Erbschaft entweder der dritte Theil oder ihr eingebrachtes Guth abgefolget werden solle, ausdrücklich versehen, worzu komme, daß unterschiedene bewährte Rechtslehrer in den Gedanken begriffen, daß die Kinder, ehe und bevor die Wittve wegen der ihr zustehenden statutarischen Portion vergnügt

get werde, diesen Pflichtheil zu fordern nicht befugt, (u) hierüber zu Erfüllung berührter Portion dasjenige, was sie bei Lebzeiten ihres Vaters bekommen, in gemeine Theilung zu bringen schuldig, (v) bei welcher Verwandniß denn selbige Meinung um so destomehr auf das allein vermöge gewisser Statuten geordnete Ziehgeld zu erstrecken. Dennoch aber, und dieweil in gemeinert Kayserslichen Rechten nicht undeutlich versehen, daß die præcipua juris, dafür auch angezogenes Ziehgeld allerdings zu achten, zu fördern von der Erbschafts-Masse abzuziehen, (w) ingleichen die Kinder in ihren Pflichtheil nicht zu rechnen, (x) worzu kömmt, daß in dem Statuto sub A. der Erbschaft ingemein Erwähnung geschieht, hiernächst gestalten Sachen nach, und da, vermöge des Statuti sub B. der Wittwen drei Theile ohne Unterschied gegönnet wird, jetzt gedachtes Statutum sub B. von den Sächsischen Rechten dießfalls abgethet, und also um so viel destomehr als exorbitans aus eben selbigen Statuto zu erläutern und einzuschränken, im übrigen, und so viel der Kinder Pflichtheil betrifft, die dritte Meinung, daß angeregter Pflichtheil nicht aus der beiderseits Aeltern gesammten Vermögen, noch aus des Vaters Erbschaft, nach Abzug der Wittwen zustehenden statutarischen Portion, sondern aus ermeldten Vaters eigenen, jedoch unzertheilten Güthern zu ziehen, den Rechten und der natürlichen Billigkeit gemäß, in mehrere Erwägung, daß von dem Mutter Guth bey Lebzeiten den Kindern der Pflichtheil nicht gebühret, noch auch daß berührter Legitimæ vermittelst der Statuten, worauf der Wittwen Succession gegründet, ein Abbruch geschehen, alsofort süglich vermuthet werden kann, (y) zu geschweigen, daß, Carpzo's Meinung nach, (z) der Kinder Pflichtheil sowohl, als der Wittwen statutarische Portion,

B 2

nach

- u) *Pistor*, Lib. I. qu. 2. No. 10. 11. *Berlich*, P. I. concl. 27. No. 86. *Carpz.* P. I. Const. 28. Def. 100.
- v) *Carpz.* P. III. Const. 11. Def. 27.
- w) L. 50. ff. famil. herc. l. 2. und 15. Cod. negot. reg.
- x) L. 1. und 15. D. de collat. l. 36. princ. Cod. de inoff. testam.
- y) *Brunnemann*, Lib. III. Dec. 23. *Stryck* de success. ab intestato, Diss. IV. cap. 3. thes. 60.
- z) *Carpz.* Lib. VI. Resp. 48.

nach Beschaffenheit der sämmtlichen Erbschaft ohne Abzug zu rechnen. So erscheint dannenhero so viel, daß das in dem Statuto sub A. den unmündigen Kindern geordnete Ziehgeld allein von des Vaters, jedoch sämmtlichen Gütern, und also vor der Wittwen Einwerfung und Abzug ihrer statutarischen Portion zu ziehen.“

§. 12.

Dergleichen Meinung ist auch die leipziger Juristen-Facultät gewesen; der Schöppenstuhl daselbst aber der gegentheiligen.

„Daß die N. Wittve von ihrer statutarischen Portion ihres verstorbenen Ehemannes Kinder Ziehgeld zu reichen nicht schuldig, und hat diesernach Vormundes ermeldten Kinder Suchen (welches darin nen bestand, daß der Kinder Ziehgeld von der ganzen Erbschafts-Masse abgezogen, und mithin die Wittve von ihrem dritten Theil auch pro rata darzu geben sollte,) nicht Statt.“

Bei welchem Falle zugleich noch ausgemacht wurde, daß wenn lauter un-erzogene und keine erzogene Kinder vorhanden, kein Ziehgeld zu reichen, indem die Dresdner Statuten nur von dem letztern Falle re deten, und das Ziehgeld verordneten.

§. 13.

Seit dreyßig, vierzig und mehr Jahren ist auch nach dieser Meinung, daß nämlich die Wittve wegen ihrer statutarischen Portion auch zum Ziehgelde mit beitragen, und das Ziehgeld von ihrer Abfindung und mithin von der ganzen Erbschaftsmassa müsse abgezogen werden, gesprochen und gehandelt worden: und scheint mir dieses allerdings billig und den Rechten gemäß zu seyn. Denn da die Wittve den Vortheil und Nutzen aus hiesigen Statuten hat, daß sie anstatt des in gemeinen Rechten ihr sonst zu gekommenen vierten Theils, den dritten Theil zu genießen hat, auch ihre Gerade nicht einwerfen darf, so muß sie sich auch des andern in denen Statuten der Kinder zum Besten geordnete, nämlich den Beitrag zum Ziehgelde gefallen lassen, zumal da der favor alimentorum in denen Rechten sehr groß ist, und in Betracht, daß auch nach hiesigen Statuten die Töchter die Hochzeitkosten einwerfen müssen, wovon sie sonst die gemeinen Rechte befreien.

§. 14.

§. 14.

Von der Einwerbung in das gemeine Erbe, ist nach den Bürgerlichen (a) Sächsischen (b) und Dresdnischen Stadt-Rechten (c) ausgenommen: Was auf der Söhne Studieren, so lange sie demselben in Schulen oder auf Universtitäten wirklich obgelegen, bei der Aelttern Leben auf Bücher, Kost, Stubenzins und Institution, ingleichen zu Erlangung der Magister- oder Doctorwürde gewendet worden, das soll der Einwerbung nicht unterworfen, *) jedoch gleichwohl denen Aelttern deswegen gewisse Verordnung, ob sie es einwerfen sollen, zu machen, gleichfalls unbenommen seyn. Was sie aber sonst verthan und unnützlich durchgebracht, das soll ihnen in alle Wege abgerechnet werden. Obgleich einige Rechtslehrer (d) die Einwerbung derer Bücher, wenn sie noch vorhanden sind, behaupten, so sind doch andere anderer Meinung, (e) welchen unsere Statuten beitreten, und wenn von denen Kosten zu Erlangung der Magister- oder Doctorwürde die Rede ist, (f) so werden auch die Kosten, wenn einer Notarius oder Advocat geworden, oder mit Nutzen auf Reisen gegangen ist, (g) heut zu Tage billig darunter verstanden, welches sich aber sonst nach Römischen Gesetzen anders verhält. (h)

§. 15.

Bei den Worten der Dresdner Statuten: Was auf der Söhne Studieren, so lange sie demselben auf Universtitäten wirklich obgelegen, verwendet worden, kommt die Frage vor: Ob das Geld, das

B 3

der

a) L. 50. D. Famil. hercif.

b) Decif. Elect. 50. Carpov. P. III. Const. 11. Def. 171. Vinnius de collat. c. 10. & 13.

c) Dresdner Statuten Cap. 2. §. 4.

*) Juvenalis Sat. 14. v. 70. seqq.

Gratum est, quod patriæ civem populoque dedisti
 Si facis, ut patriæ sit idoneus, utilis agris,
 Utilis & bellorum & pacis rebus agendis,
 Plurimum enim intererit, quibus artibus & quibus hunc tu
 Moribus instituas.

d) Stryck L. c. Diff. XI. c. 3.

e) L. 4. pr. D. de Castrensi peculio, 1. 4. Cod. Famil. hercif. I. 17. in fine Cod. de Collat.

f) Carpov. P. III. Const. XI. Def. 17.

g) Mareffii Epistole Philologicæ Lib. 1. 43. Lipsius in Epistolis suis, Epist. 22.

h) L. un. Cod. de suffragio. l. 6. Cod. ad legem Juliam repetundarum.

der Vater dem Sohne zu Erlernung eines Handwerks gegeben, mit in das gemeine Erbe eingeworfen werden müsse? Viele (i) läugnen es, und zwar aus dem Grunde, weil solches Geld dem Unterhalte, den der Vater denen Kindern zu reichen, den natürlichen Rechten nach, verbunden ist, gleich zu achten wäre. Ob nun zwar unsere Statuten dieses Geldes zu Erlernung eines Handwerks nicht gedenken, sondern: bloß derer Kosten, so die Söhne auf Universitäten zum Studiren verwendet, Meldung thun, so kommt es doch mit der Analogie der Rechte überein, daß solches ebenfalls nicht eingeworfen werden dürfe. Doch werden beiderlei Kosten, wenn es der Vater ausdrücklich befohlen, und der klare und ungezweifelte Wille, oder nach den Worten der Statuten gewisse Verordnung des Vaters da ist, mit eingeworfen. (l) Da hingegen ein bloßes Verzeichniß derselben, wenn solches nach dem Tode des Vaters gefunden werden sollte, nicht zureicht, worinnen auch die Bürgerlichen und Sächsischen Rechte übereinstimmen. Was aber der Vater dem Sohne zu seiner Einrichtung und Etablissemment gegeben, muß letzterer, wenn der Vater ihm die Zinsen davon nicht etwa durch eine Verordnung erlassen, mit Interessen einwerfen.

§. 16.

Endlich handelt der §. 4. Cap. 2. der Dresdner Statuten auch von dem Fall, wenn der Sohn die Kosten unnützlich verthan, und nichts dafür gelernt hat, (*) da ihm denn solche in allewege abgerechnet werden, (m) cum cessantibus studiis favor etiam studiorum causa introductus cesset. — Auch hier weichen unsere Statuten weder von den Bürgerlichen noch Sächsischen Rechten ab; und was über die erzählten Fälle in Ansehung der Einwerfung noch etwa zu wissen nöthig, und nicht in den Dresdner Statuten bestimmt ist, da verweisen wir den Leser Kürze halber auf angezogene Rechtslehrer.

§. 17.

i) Cocceji in Controv. Jur. Civ. Lib. 37. thes. 6. 7. qu. 3. Berger in Oecon. Juris & Stryck l. c.

l) Sichard ad Tit. Cod. de collar. l. 34. in fin. ff. de negot. gest. Decif. Elect. 50. Novella 18. c. 6.

*) Horatius de Arte Poetica v. 161. seqq.

— Imberbis juvenis, tandem custodé remoto,
Gaudet equis, canibusque, & aprici gramine campi:
Cereus in vitium flecti, monitoribus asper,
Ucilius tardus provisor, prodigus aris,
Sublimis, cupidusque, & amata relinque pernix.

m) l. 1. §. 23. & l. 2. §. 2. D. de Collatione bonor. Carpov. P. III. Const. XI. Def. 18. n. 6. Decif. 50.

§. 17.

Bei der Erbfolge in absteigender Linie ist noch anzumerken, was nach den Dresdner Statuten die Söhne mit Ausschließung anderer Freunde zum voraus bekommen. „Sie erhalten nämlich außer dem Heergeräthe (von dem unten das mehrere Cap. 5.) des Vaters Bücher, ohne Unterschied, ob der Bücher wenig oder viel, daß sie eine Bibliothek genennet werden können, Rüstzeug, d. i. Büchsen und alles Gewehr, und Kleider, unter welchen Kleidern mit zu verstehen, Perlen, güldene und silberne Zuthschnüre, Huthschnallen, und mit Diamanten besetzte Krämpe, güldene und silberne Gürtel, wie auch dergleichen Knöpfe, so der Vater getragen, und an Kleidern noch zu befinden, den Perschaftsring, welchen der Vater gebraucht hat, jedoch, daß derselbe allezeit demjenigen, welcher des Vaters Namen führet, oder da keiner des Namens vorhanden, dem ältesten Sohne gegeben werde. Wenn aber ein Mann keine Söhne, sondern Brüder oder andere Erben verläßt, so werden nach abgezogenem Heergeräthe die Kleider in gemeine Erbschaft und Theilung gebracht. (n) Diese angeführte Stücke sind nicht mit dem Heergeräthe zu vermengen, sondern wohl zu unterscheiden, und nur von dem Falle zu verstehen, wenn einer ohne Testament verstorben, und können also diese vorzüglich ausgenommenen Stücke (præcipua) nicht Statt haben, wenn ein Testament vorhanden, welches folgender Bescheid des mehrern zeigt.

„Herr G. L. Rechts-Consulenten wird auf die drei die Erklärung hiesiger Statuten betreffende übergebene Fragen zum Bescheid ermellet: Daß nachdem der angezogene Ort der Statuten Cap. II. §. 1. klar von dem Falle redet, wenn einer ohne Testament verstorbe, daß den Söhnen die Kleider, Perschaftsring u. nebst dem Heergeräthe allein bleiben solle, und also das Wort allezeit nicht auf beide Fälle, nämlich mit und ohne Testament, sondern auf den letztern zu ziehen, maassen ein großer Unterschied unter dem Heergeräthe und dieser den Söhnen nach den Statuten nach der Intestat-Erbfolge zugetheilten Kleidern, Perschaftsring u. sich findet, indem von jenem die testamentarische Verordnung ausdrücklich, von dieser aber niemals verboten, dahero im gegenwärtigen Fall, da der verstorbene Rector M. J. B. ein Testament gemacht, die Kleider,

n) Dresdner Statuten Cap. 2. §. 1.

Von der Erbfolge in absteigender Linie

der, Gewehr und andere in dem angezogenen Orte der Statuten auf den Fall ohne Testament gesetzte Stücke denen männlichen Erben allein nicht zugetheilt werden können, sondern solche billig, was auf jeden kömmt, unter die Erben als Erbstücke vertheilt werden. Und weil 2) das gemeine Sachsen-Recht allein von geweihten Priestern, daß selbige kein Heergeräthe verlassen, verordnet, darunter aber die Schul-Lehrer nicht gerechnet werden mögen, so werden Innhalt hiesiger Statuten die zum Heergeräthe gehörige und vorhandenen Stücke nicht unbillig gefolget; und daferne nun 3) beizubringen, daß noch mütterliche Gerade-Stücken in des Rectoris M. J. B. Verlassenschaft vorhanden, die Töchter auch solche gebührend gesucht, also, daß ihnen die Verjährung nicht vorgebühet werden kann, so werden solche den Töchtern auch nicht unbillig abgefordert.“ W. K. W.

Der Rath zu Dresden.

Wenn die Söhne aus Unwissenheit der Rechte und der Statuten die Töchter mit in die Theilung derer in diesem §. vorzüglich ausgenommenen Stücken genommen, so können erstere hernach conditionem indebiti anstellen, weil die Unwissenheit derer Statuten, wie der Hr. Hofrath Hommel in seinen Rhapsodien p. 138. gezeigt hat, Niemanden schadet.

§. 18.

Wegen der in der Verlassenschaft befindlichen sämtlichen Bücher, ingleichen silberner und anderer Trompeten, ob solche in gemeine Theilung, oder aber denen Söhnen allein und zum voraus gebühren, hat der Rath zu Dresden folgendergestalt beschieden:

„Was nun die gesammten Bücher betrifft, ob es schon solcher halber das Ansehen gewinnet, daß sie in gemeine Erbschafts-Theilung gehörig, maassen solches nicht allein den gemeinen Landes-Rechten gemäß, sondern auch den hiesigen Statuten Cap. 7. gleichförmig zu seyn scheint, indem die Bücher daselbst unter das, was zum Erbe gehöret, ausdrücklich gerechnet werden: Democh aber und dieweil besagte Statuten Cap. 11. §. 1. klar verordnen, daß die Bücher denen Söhnen allein und als ein präcipuum zukommen sollen,

sollen, und selbiges dem, was Cap. 7. gesetzet, keinesweges entgegen stehet, indem an solchem Ort nur die Stücke, was Erbe und nicht Gerade, erzählt werden, auch ein Ding wohl ein Erb-Stück, gleichwohl aber einem unter den Miterben als ein præcipuum gehörig seyn kann, und da man allhier in materia statuti versiret, das, was in gemeinen Rechten verordnet, nicht sowohl darauf, als was die Worte derer Statuten mit sich führen, zu sehen, so sind auch allesammt in der R... Verlassenschaft befindliche Bücher denen Söhnen allein gehörig und selbigen abzufolgen, und können sich die Töchter dazu nicht ziehen. Was 2) die Trompeten betrifft, ob schon davor gehalten werden will, daß solche, als des Verstorbenen Professions-Instrumente, denen Söhnen auch gehörig, zumal was von Büchern und Rüstzeug Cap. 11. derer Statuten geordnet, wenn man solcher Verordnung Ursache erwäget, nicht unfüglich auch auf diese streitige Stücke gezogen werden könnte; Alldieweil aber alle Statuten, so zumal von gemeinen Rechten abgehen, genau zu erklären, und was sie nicht mit ausdrücklichen Worten wider gemeine Rechte verordnen, auch aus Gleichheit der Ursache nach selbigen entschieden werden mag, so werden die in der R. Erbschaft befindliche und andere silberne Trompeten unter sämtliche Erben vertheilet, und mögen sich deren die Söhne als etwas vorzügliches nicht anmaßen.“ W. N. W.

§. 19.

Noch eine andere Erläuterung des §. 1. Cap. 11. die Bücher betreffend, ist folgende: — M. J. S. Z. Pastor allhier, hatte unter andern verordnet: „Daram bleibet die Bibliothek, denen hiesigen Statuten nach, meinen beiden Söhnen, welche ich ihnen auch herzlich gerne gönne, nur daß sie solche wohl anwenden, fleißig studieren, indem sie ziemlich viel gekostet, und zum wenigsten auf 1000 Rthlr. zu schätzen ist. Sollte aber ja über Verhoffen keiner von beiden Söhnen studieren, so sollen die Bücher auch unter die drei Töchter mit vertheilet werden.“ — Da nun der eine Sohn ein Jäger ward, der andere aber die Rechte studierte, so verlangte die Tochter deswegen ihren Theil von besagter Bibliothek, weil solche aus lauter theologischen Büchern bestände, und der Vater, allem Vermuthen nach, seine Absicht auf das Theologische Studium

20 Von der Erbfolge in absteigender Linie, oder derer Kinder.

richtet gehabt, und die theologischen Bücher zu dem juristischen Studio nicht gehörten, noch auch dienten. Allein, da die Worte der Verordnung des Vaters allgemein waren und keinen Unterschied machten, der Sohn auch, daß die theologischen Bücher wohl veräußert und aus dem daraus gelöseten Gelde andere ihm nützliche angeschafft werden könnten, einwendete, so wurde von der Wittenbergischen Juristen-Facultät erkannt:

„Daß der Töchter Suchen nicht Statt habe.“

Desgleichen bei anderer Gelegenheit von eben derselben folgendergestalt gesprochen:

„Dieweil euer Vater in seiner Disposition, so viel das statutarische Præcipuum der Kinder betrifft, nichts verordnet, also billig davor zu halten, daß er solche nach den Statuten der Stadt Dresden auf euch erfüllet wissen wollen: dieser des Vaters Wille auch daher desto mehr abzunehmen, weil derselbe, daß die sonst euch allein nach denen Statuten gehörige Bibliothek in gleiche Theile zu bringen, ausdrücklich befohlen, und bei dieser Verwandniß wohl zu vermuthen, daß, wenn er seine Kleider denen Töchtern gleichfalls mit zuwenden, gemeinet gewesen, er solches, als ein alter Practicus, der von denen Dresdnischen Statuten und deren Auslegung gute Wissenschaft gehabt, ebenmäßig verordnet haben würde, hiernächst aus denen Rechten bekannt, daß dergleichen exemptiones præcipuorum nicht zu vermuthen, sondern weil sie in facto beruhen, erwiesen werden müssen &c.“

§. 20.

Zuletzt ist noch bey diesen den Söhnen aus des Vaters Verlassenschaft vorzüglich und zu voraus zu erhaltenden Stücken in Ansehung des Perschaft-Kings zu erinnern, daß, wenn ein Vater nebst zwei Söhnen und etlichen Töchtern zwei Perschaft-Kinge verlassen, nur der eine Perschaft-King demjenigen Sohne, welcher gleichen Namen führet, oder dem ältesten statt des præcipui gehöre, weil die Statuten nur von einem Perschaft-Kinge reden, und daher die Verordnung derer Dresdner Statuten, weil sie wider die gemeinen Rechte ist, striete zu erklären. Im Fall aber ja der zweite Sohn den andern Perschaft-King haben wollte, so ist er ihm vor den Schwestern zu gönnen, jedoch, daß er den Preis davon in das gemeine Erbe bezahle.

Zweites

Zweites Hauptstück.

Von der Erbfolge in aufsteigender Linie, oder
derer Aeltern.

§. 1.

Was die Erben in aufsteigender Linie (ascendentes) betrifft, so erben solche, wenn keine Kinder oder testamentarische Erben vorhanden sind, aus bloßem Mitleiden. (o) Die Dresdner Statuten (p) verordnen dießfalls: Stirbet einer, und läßt keine Erben in absteigender Linien, als Söhne, Töchter, Kindes Kinder und so fort, sondern Vater oder Mutter, oder derselben eine Person, alsdenn erben sie das Kind alleine, also, daß Schwester und Bruder auch Groß- und Aelter-Aeltern mit Vater und Mutter zugleich mit zugelassen werden. Dieses gilt nur nach Sächsischen und Dresdnischen Gesetzen, denn nach denen gemeinen Kaiserlichen Rechten erben die Aeltern nebst den leiblichen Geschwistern nach Anzahl der Häupter. Es sind hierbei drei Fälle zu bemerken, die sich in drei Regeln fassen lassen:

- 1.) So oft keine Erben in absteigender Linie da sind, so oft erben die in aufsteigender Linie, mit Ausschluß der Seiten-Verwandten.
- 2.) So oft Großältern in gleichen Grade, doch aus verschiedenen Linien, leben, so oft wird die Erbschaft, wenn sie auch ungleich an der Zahl wären, in zween Theile getheilet, und sie erben nach den Linien.
- 3.) Die nächsten Aeltern schließen die entferntern aus.

§. 2.

Aus der erstern Regel fließet, daß 1. sowohl der Vater als die Mutter von den Kindern erbet. Vater oder Mutter oder deren Person, heißt es in denen Dresdner Statuten. Nach den bürgerlichen Rechten wurde die Mutter nach den Gesetzen der zwölf Tafeln zur Erbschaft nicht zugelassen, (q) welches aber nach der Zeit durch die Constitution D. Claudii (r) theils durch

E 2

den

o) l. 17. pr. D. de inoff. test.

p) Dresdn. Statuten, Cap. 3. §. 1.

q) Princ. Inst. ad ScC. Tertull.

r) §. 1. Inst. d. t.

22 Von der Erbfolge in aufsteigender Linie, oder derer Aeltern.

den Tertullianischen Rathschluß dergestalt abgeändert worden, daß eine freie Mutter, die drei Kinder hatte, zu deren Erbschaft gelassen werden sollte. (s) Als denn (t) aber hat die Mutter das völlige Erbschaftsrecht oder Erbfolge erhalten, welches auch in dem Sächsischen Rechte, jedoch mit Ausschluß der Gerade, (von welcher das fünfte Hauptstück nachzusehen,) bestätigt worden; 2. daß von denen Aeltern alle Seiten-Verwandte ausgeschlossen werden, welches die hiesigen Statuten durch die Worte: also, daß Schwester und Bruder mit Vater und Mutter zugleich nicht zugelassen werden, deutlich anzeigen, und mithin von denen bürgerlichen Rechten darinnen abweichen, weil nach letztern des Verstorbenen leibliche Brüder mit denen Aeltern zugleich die Erbschaft sich anmassen. In Sachsen aber erben die in aufsteigender Linie allein, und schließen alle Seitenverwandten aus. (u)

§. 3.

Mit der zweiten Regel kommt das bürgerliche und Sächsische Recht überein; (v) zwar daß man auf den Ursprung derer Güter unter denen entfernten Ascendenten (ulterioris gradus) einige Rücksicht nehmen sollte, läugnet Stryck in der angeführten Dissertation, welchem aber Carpzov und andere widerlegen. (w) Hierbei aber ist wohl zu merken, daß diese Erbfolge nach den Linien geschehen müsse, und daß sie in die Stämme nicht statt habe, wo kein jus representationis gilt und eines von dem andern abhängt, (x) welches auch alsdenn wegfällt, wenn einige, daß die Erbfolge nach denen Geschlechtern geschehen müsse, behaupten. (y)

§. 4.

Endlich verordnen auch unsere Statuten in Ansehung der dritten Regel wider die bürgerlichen und Sächsischen Rechte nichts besonders. (z) Das, was bei dieser Gelegenheit von der Erbfolge der Aeltern ihrer legitimirten, an Kindesstatt angenommenen, leiblichen und natürlichen Kindern zu sagen wäre, hat Stryck (a) deutlich aus einander gesetzt.

Drit-

- s) l. ult. §. 1. Cod. ad Sc. Tertull.
- t) Pandrecht, lib. 1. art. 17. Const. Ele^{ca}. 17. P. III. Carpzov. ad eandem Const. Def. 1. Novell. 22. c. 47. Nov. 118. c. 2. & Nov. 127. c. 1.
- u) Landr. lib. 1. art. 17. Stryck de Success. ab intestato, Diff. II. c. 3. §. 1. seqq.
- v) Carpzov. P. III. Const. 7. Def. 6.
- w) Carpzov. P. III. Const. 17. Berlich, P. III. Const. 20. n. 14.
- x) Anton. Perez. Comment. Cod. de Sc. Trebell. n. 6.
- y) Matth. Stephani ad Nov. 118. n. 43.
- z) Nov. 118. c. 2. Carpzov. P. III. Const. 17. Def. 8.
- a) Stryck. l. c. c. 1. §. 34.

Drittes Hauptstück.

Von der Seiten-Linie.

§. I.

Wenn weder Kinder noch Aeltern am Leben sind, so fällt die Erbschaft an die Seiten-Verwandten, und zwar nach den Dresdner Statuten vor allen Dingen an das leibliche Geschwister, d. i. die von gleichen Aeltern geboren sind: Stirbet einer, und läßt keine Erben in ab- oder aufsteigender Linie, sondern Brüder und Schwestern von voller Geburt, alsdenn erben dieselben von ihrem verstorbenen Bruder oder Schwester zugleich, auch in den Gütern, so von der Mutter herkommen, und schließen aus Bruder und Schwester von halber Geburt, auch Bruder- und Schwester-Kinder bei voller Geburt. (b) Da also sowohl nach den bürgerlichen als Sächsischen Gesetzen (c) die leiblichen Geschwister denen Stief-Geschwistern vorgehen, so haben auch die Verfasser hiesiger Statuten diese Ordnung befolget. Und gleichwie übrigens bekannt ist, daß das Stief-Geschwister mit denen vollbürtigen Geschwister-Kindern zu gleichen Theilen erbet, (d) und die Erbschaft nach der Personen-Anzahl in die Häupter theilet, so gehen doch die Dresdner Statuten (e) von denen Römischen Gesetzen ab, in welchen, wenn leibliche Geschwister mit leiblich Geschwister-Kindern in Erbgütern zusammen kommen, das jus representationis wegfällt. Wenn einer hinter sich läßt halbe Bruder- und Schwester- oder auch volle Geschwister-Kinder, so nehmen sie nach der Personen-Anzahl das Erbe zugleich. Es verordnen auch die nämlichen Statuten wegen der Erbschaft der leiblich Geschwister-Kinder, daß diese allein und nicht mit denen Kindern der Stief-Geschwister erben sollen, welches auch nach bürgerlichen und Sächsischen Rechten so gehalten wird. (f) Da einer verstirbet, und läßt zweier Brüder- oder Schwester-Kinder von voller Geburt, erben dieselben nach der Personen-Anzahl in die Häupter und nicht in die Stämme; und schließen die vollbürtigen

E 3

b) Dresdner Statuten, Cap. 4. §. 1.

c) Nov. 118. c. 3. Landr. lib. 1. art. 3. & lib. 2. art. 20. Carpzov, P. III. c. 18.

d) Reichs Abschied vom Jahr 1521. §. 19. u. 40. Landr. lib. 1. art. 17.

e) Dresdn. Statuten, Cap. 4. §. 3.

f) l. 2. §. 2. de suis & legit. hered. Reichs Abschied de 20. 1529. §. 31. Const. Elect. 18. P. III.

gen Brüder- oder Schwester-Kinder, die halbbürtigen Brüder- oder Schwester-Kinder aus, und so fort an.

§. 2.

Des Vaters vollbürtige Geschwister schließen nach den bürgerlichen (g) und Churfürstl. Sächsischen, (h) nicht aber nach den gemeinen (i) und hiesigen Statuten (k) sowohl der halben Brüder-Kinder, als auch der vollbürtigen Geschwister-Kinder aus. Des verstorbenen Vaters- oder Mutter- Bruder oder Schwestern von voller Geburt, werden von dem halben Bruder oder Schwester, desgleichen auch von vollbürtigen Geschwister-Kindern, ungeachtet diese mit jenen in gleichem Grade sind, Kraft Churfürstl. Sächsischer Constitution und hiesiger Statuten vom Erbe gänzlich ausgeschlossen.

§. 3.

In der Erbfolge des Vaters- oder Mutter- Geschwister, welche, wenn von dem Verstorbenen keine Brüder noch Bruders-Kinder da sind, die Erbschaft bekommen, stimmen unsere Statuten (l) mit denen Sächsischen Rechten durchgängig überein, und schließen nach denselben die Nähern, die Weitem oder Entfernern aus. Läßet einer seiner Mutter oder Vaters Schwester oder Bruder von voller Geburt, und seines Vaters oder Mutter Bruder oder Schwester von halber Geburt, so sind die Vettern oder Nuhmen von voller Geburt näher, denn seine Vettern oder Nuhmen von halber Geburt. Ueberhaupt ist bei der Erbfolge der Agnaten und Seiten-Verwandten folgende Regel, welche auch die Dresdner Statuten anführen, zu merken: Welche Personen sich seithalben, es sind Schwerdt- oder Spillmagen, dem Gesippe (m) näher ziehen, die nehmen auch das Erbe,

g) Avthen. post fratres Cod. de legit. hered.

h) Const. Elect. 18. P. III.

i) Landr. lib. 1. art. 17.

k) Dresdn. Statuten, Cap. 4. §. 4.

l) Dresdn. Statuten, Cap. 4. §. 5. 6.

m) Sippe ist ein alt Sächsisch Wort, Landr. lib. 1. art. 3. So wie sich die Heer- schilde in dem stehenden Schilde endigen, so endiget sich auch die Sippe in dem stehenden Glied, und wird solche sowohl in Erbfällen als auch in Ehesachen beobachtet,

Erbe, ist ihrer aber viel in gleichem Gesippe, so nehmen sie das Erbe zugleich nach den Häuptern oder der Personen Anzahl. 3. B. Es hinter-

achtet, jedoch mit ungleicher Rechnung, deren eine die computatio civilis, die andere computatio graduum canonica genennet wird, welche beide Arten, die Sippe zu rechnen, zwar darinnen übereinkommen, daß der Anfang der Rechnung in der bürgerlichen Computation von der Person des Erblassers zu machen und zum Grunde zu setzen, darnach die Sippe oder Verwandtschaft gezogen wird; daher das Sprüchwort entstanden: „je näher der Sippe je näher dem Erben.“ Gleichergestalt fängt man in Ehesachen den Satz der canonischen Rechnung von der Person an, von deren Heirath gefragt wird, und steigt sodann auf oder nieder, und von da auf die Seiten-Linie. Dennoch ist darinnen ein großer Unterschied: 1. daß man in der bürgerlichen Rechnung beide Linien zählt, und so weit hinaus gehet, wo beide Linien in einen gemeinen Stamm zusammen laufen, und von da her die nächste und die Successionsfähige Person gesucht wird. Dahingegen in der canonischen Rechnung nur eine Linie und zwar die längste gezählt wird. Die Ursache dieser verschiedenen Rechnung besteht darinnen, weil in Ehesachen nur so viel untersucht wird, ob die Personen, von deren Heirath die Frage ist, weit genug von einander entfernt sind, welches man schon an der einen Seite finden kann, und dieserwegen nicht nöthig hat, die andere Seite mit in Anschlag zu bringen. Dahingegen bey der bürgerlichen Rechnung der Sippe zu untersuchen ist, wer im Grade der Sippe am nächsten ist, zu welchem Ende in beiden Linien die Personen zu zählen sind. 2.) Ist darinnen ein Unterschied, daß in der bürgerlichen Rechnung blos die Sippe nach der Blutsverwandtschaft gerechnet wird, welchem die Erbfolge allein gebühret. Denn Schwägerschaft giebt kein Erbrecht; 1. 7. Cod. de Success. aber in der canonischen Rechnung wird auch die Schwägerschaft in Acht genommen, und ist die Hauptregel diese: In welchem Grade die Ehe unter den Blutsverwandten verboten ist, in eben demselben ist es auch die Ehe in Absicht der Schwägerschaft, oder, welche die Frau wegen der nahen Verwandtschaft aus ihrer Freundschaft nicht heirathen darf, diejenigen kann auch der Mann aus ihrer Freundschaft, der Schwägerschaft wegen, nicht ehelichen, und so umgekehrt. 3.) Daß die Sippe in Ehesachen nicht allein auf die eheliche, sondern auch auf die uneheliche Geburt und Verwandtschaft gehe, sowohl auf Seiten des natürlichen Vaters als der Mutter, und dieserwegen auf diese Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, welche durch den Beischlaf gestiftet wird, in Ehesachen zu attendiren sey, und ein Verbot in der Ehe machen. Dahingegen in Erbschaftsfällen zwar, was die mütterliche Erbfolge und Verwandtschaft betrifft, denen gemeinen Rechten nach kein Unterschied zu machen ist; außer, daß die aus einem Ehebruch oder aus einem unerlaubten Beischlaf erzeugte Kinder sowohl von mütterlicher als väterlicher Erbschaft ausgeschlossen: hingegen aber, was die väterliche Erbschaft anlangt, die Kinder ihrem natürlichen Vater nicht, noch von dessen Anverwandten erben, und nichts mehr, als die Unterhaltungskosten nach Maaßgebung der Churfürstl. Sächsischen Ehe-Ordnung verlangen können. c. s. X. de eo, qui dux.

hinterläßt jemand seines Vaters Schwester-Tochter oder Sohn, und seiner Mutter Bruder oder Schwester-Tochter oder Sohn, dieselben erben zugleich, und zwar nach denen Häuptern. Wenn aber einer seiner Mutter Bruder oder Schwester, und seines Vaters Schwester oder Bruders Kind verliere, so gehen seiner Mutter Brüder oder Schwestern den ältern Geschwister-Kindern im Erbe vor, weil diese im vierten, jene aber im dritten Grade der Seitenlinie, und mithin dem Verstorbenen näher verwandt gewesen; ingleichen wenn jemand seines Vaters vollbürtige Bruders-Söhne und seiner Mutter halbbürtige Schwestern hinterlassen, so fällt das Erbe auf dieselben zugleich, nach Anzahl der Personen. — Da die andern in hiesigen Statuten angeführten Beispiele mit denen bürgerlichen und Sächsischen Rechten zusammen treffen, so lasse ich sie, da es nicht zu meinem Zwecke dient, unberührt.

Viertes Hauptstück.

Vom Erbgangs-Recht zwischen Mann und Weib.

§. I.

Die Erbfolge zwischen Mann und Weib nach gemeinen Rechten, haben sehr viele Rechtslehrer (o) geoffentlich abgehandelt, auf welche ich mich, was ihrentwegen zu sagen ist, beziehe, und mich dahero blos diesfalls auf die Dresdner Statuten einschränke. Ueberhaupt ist zu wissen, daß nach Sächsischen Rechten über die Erfordernisse des geistlichen und bürgerlichen Rechts auch die Beschreitung des Ehebettes bei der Erbfolge der Eheleute erfordert wird. (p) Diese ist so nothwendig, daß nur unter derselben Bedingung die Ehe als wirklich vollzogen angesehen, und denen Verlobten, bevor sie nicht die Decke beschritten, keine wechselseitige Erbfolge zugestanden wird; welches die Worte im Landrechte: wenn sie in sein Bette tritt, und in den Dresdner Statuten: nach Beschreitung des Ehebettes, deutlich zeigen, ohnbeschadet der 24ten Churfürstl. Sächsischen Constitution im 2ten Theile, als welche verordnet, daß das privilegium tacitæ hypothecæ wegen des Eheweibes zugebrachten Mitgift gleich, wenn der Kirchgang geschehen, seinen Anfang haben und gewinnen soll. Die fleischliche

n) Mencke Theor. & Prax. Dig. Lib. 39. Tit. I. §. 17.

o) Peter Ludewig in diss. de successione conjugum. Kohl de successione conjugum.

p) Landr. lib. I. art. 45. & lib. III. art. 45. Const. Elect. P. III. Const. 19. Richter ad Avthen. Cod. unde vir & uxor.

Die Vermischung ist zur Erbfolge nicht notwendig, sondern genug, wenn die Frau das Ehebett beschritten hat; (q) zu welchem Ende große Herren die Heirathen öfters durch Abgesandten verrichten lassen, welche letztere in Weisheit anderer das Ehebett beschreiten, (r) und also, wenn die Braut unterwegs versterben sollte, ihm dem Eheherrn die Erbschaft zufället. Woraus ferner zu schließen, daß durch das Unvermögen des einen Ehegatten, wenn die Ehe dieserhalb nicht getrennet worden, die Erbfolge keinesweges aufhöret.

§. 2.

Doch kömmt auch die Beschreitung des Ehebettes weder dem Bräutigam noch der Braut zu statten, wenn die priesterliche Trauung nicht vorhergegangen, und giebt es zur Erbschaft kein Recht, wenn der Bräutigam nach öffentlicher Verlöbniß seine Braut fleischlich erkannt hat, weil nach unserm Landes-Gebrauch die Trauung und priesterliche Einsegnung notwendig erfordert wird. (s) Endlich wird auch erfordert, daß beide Ehegatten zu der Zeit, wenn eines Tod erfolgt, zusammen gelebet haben müssen: wären sie gänzlich von einander geschieden, so findet die Erbfolge keinen Platz. Ein anderes ist es, wenn sie nur von Tisch und Bette geschieden sind, wie die Worte in der 19ten Churfürstl. Sächsischen Constitution: Es wäre denn die Ehescheidung zwischen Mann und Weib zu Recht erkannt, zu erklären sind.

§. 3.

Dieses alles vorausgesetzt, erbet der Mann, wenn zwischen ihnen keine Ehestiftung aufgerichtet, oder sonst andere dergleichen Uebergaben und Verträge vorhanden sind, es mögen Kinder am Leben seyn oder nicht, seines verstorbenen Eheweibes, fahrende Haabe oder bewegliche Güter, nur die Gerade ausgenommen, sowohl nach gemeinen Sächsischen (t) als Dresdner Stadt-Rechten. Doch ist nach denen Dresdner Statuten das besonders, daß der überlebende Ehemann außer denen beweglichen Gütern, wenn er vorher Bürger geworden, den dritten Theil der unbeweglichen Güter, d. i. der Grundstücke, erbet. Besagte Statuten (u) sagen also: Wenn eine Ehefrau versterbe, und hinter sich ihren Ehemann

q) Carpov. P. III. Const. 19. Def. 4.

r) Peter Ludewig de matrimonii Principum per procuratores. 1

s) Carpov. l. c. Def. 6.

t) Const. Elect. 22. P. III. Landr. lib. 1. art. 31. & lib. 3. art. 76.

u) Dresdn. Statuten, Cap. 5. §. 1.

mann verliese, und es wäre zwischen ihnen keine Ehebestimmung aufgerichtet, oder sonst andere dergleichen Uebergaben oder Pacta vorhanden, so soll es mit der fahrenden Saabe oder beweglichen Gütern gehalten werden, wie es die gemeinen Sächsischen Rechte geordnet und eingesetzt. Nämlich, daß alle bewegliche Güter und fahrende Saabe, nach Beschreitung des Ehebettes auf den Ehemann fallen; darneben aber ordnen und setzen Wir, daß auch der dritte Theil von ihren unbeweglichen Gütern auf den überbleibenden Mann, sie mögen unter diese oder andere Gerichte und Obrigkeiten gehören, mit vererbet und verlediget werden soll, jedoch daß in solchen beiden Fällen denen Erben, so der Pflichttheil gebühret, an demselben nichts benommen und entzogen werde.

§. 4.

Daß hiesige Statuten in gedachten Worten von denen gemeinen Rechten gar sehr und auf eine doppelte Art abweichen, fällt sogleich ins Auge. Denn 1.) erbet der Ehemann, wie oben erkläret worden, nach denen Sächsischen Rechten nur das bewegliche Gut seiner verstorbenen Frau, hier aber überdieses noch den dritten Theil von den unbeweglichen Gütern, ohne Unterschied, ob sie arm gewesen, oder nicht, da doch im ersten Falle das bürgerliche Recht (v) dem Manne die Erbfolge des vierten Theils der unbeweglichen Güter zuspricht, welches auch Verlich (w) aus dieser Ursache nach denen Sächsischen Rechten behauptet, ja dieses noch auf den Fall ausdehnet, wenn die beweglichen Güter zu Folge des angezogenen bürgerlichen Gesetzes die darinnen bestimmte Quantität nicht erreichten, und weil man nirgends finde, daß dieses Gesetz in Sachsen abgeschafft wäre, welcher Meinung aber Carpzov (x) widerspricht; 2.) erweitern die Dresdner Statuten die Erbfolge in die unbeweglichen Güter, ohne einige Rücksicht zu nehmen, unter welcher Gerichtsbarkeit sie liegen, (y) welche Verordnung denen allgemeinen Churfürstl. Sächsischen Gesetzen (z) offenbar entgegen läuft, als welche befehlen: daß die Grundstücke oder Immobilien, nach des Orts, darunter sie gelegen, Statuten und Herkommen in allen Fällen zu achten, wobei Carp-

300

v) Avth. Cod. Unde Vir & Uxor.

w) *Berlich*. P. III. Concl. 29. n. 69.x) *Carpzov*. Const. 23. P. III. Def. 22.

y) l. fin. Cod. ubi in rem act. l. ult. ff. de Jurisdicte.

z) *Decil. Elect.* 54. *Illustr. Caroli Ferdinandi Hommelii Rhapod.* Obs. 175. 319. 409. *Wernher*. P. VI. Obs. 288.

300 (a) noch mit Recht hinzusetzet, daß dieses Chursächssche Gesetz auf alle Statuten, in welchen die Worte: Die Güter liegen auch gleich, wo sie wollen, anzuwenden sey; und daß diese Clausel wegen Mangel der Jurisdiction nicht bewürken könnte, daß die an andern Orten liegenden Güter hinzugezogen werden dürften. — Doch, dem sey, wie ihm wolle, unsere Statuten verordnen diesfalls: sie mögen unter diese oder andere Gerichte und Obrigkeiten gehören, welchen Worten und alten Herkommen, weil solche im Jahr 1660. vom Landesherrn gnädigst confirmiret sind, (b) und sie als ein besonderes Recht das allgemeine aufheben, (c) beizutreten, wir uns verbunden achten. Und obgleich das Jahr darauf, nämlich 1661. obbemeldete 54ste Decision publiciret worden, und es scheinen könnte, als ob durch dieses letztere Gesetz das erstere aufgehoben sey, so ist jedoch notorisch bekannt, daß, wie gleich bemerkt worden, das zuletzt gegebene gemeine Gesetz dem erstern besondern nicht schadet. (d) Eben so unlängbar ist es, daß die Macht und Gewalt eines Fürsten hauptsächlich in seinen eigenen Landen einer Stadt vor der andern ein besonderes Recht erlauben, und ihre Jurisdiction durch einen ausdrücklichen Befehl erweitern könne.

§. 5.

Endlich ist an der Observanz dieser Verordnung deswegen nicht zu zweifeln, weil der große Rechtsgelehrte Berger (e) solche durch 2 Responsa, beide vom Jahr 1690. und also dreißig Jahre nach den gnädigst confirmirten Dresdner Statuten und der Publication der 54sten Chursächsschen Decision, bestärket, und schadet es unserm behaupteten Satze nicht, wenn an einem andern Orte (f) das Gegentheil durch einen vom Leipziger Schöppenstuhle erteilten Rechtspruch vom Jahr 1641. erwiesen werden will, indem aus der Vergleichung der Zeit deutlich erhellet, daß dieses Responsum der Verordnung hiesiger Statuten nicht widerspricht. Denn im Jahr 1641. da gedachtes Responsum gegeben worden, waren unsere jetzigen Dresdner Statuten noch nicht bekannt, und in denen alten Stunden die Worte: sie mögen unter diese oder andere Gerichte und

D 2

Obrig-

a) Carpzov. Responf. Lib. VI. T. 39.

b) Dresdner Statuten, p. 65.

c) Carpzov. P. III. Const. 23. Def. 3.

d) Cap. 1. de Constitut. in Vltio. *Leyferi* Medit. ad Pand. Sp. XI. med. 5.

e) *Berger*. in Elect. Disc. Forensf. ad T. 45. p. 1535.

f) *Philippi* ad Decif. 54. Obl. 2.

Obrigkeiten gehören, nicht. Mehrere Gründe zu Behauptung unserer Meinung haben Wernher, Peck, und Berger gesammelt und angeführt. (g)

§. 6.

Wenn theils unbewegliche Güter unter andere Obrigkeit gehören, ist zwar diese nicht schuldig, dem Ehemanne den nach hiesigen Statuten davon ihm zukommenden dritten Theil folgen zu lassen, weil die Statuten die unbeweglichen Güter, so außer der statuentium Jurisdiction liegen, nicht afficiren können, und andere Obrigkeiten über diesen ihnen nachtheiligen Punct nicht gehört worden, auch nicht zu vermuthen, daß der Gesetzgeber etwas ungünstiges confirmiren wolle, sondern hierzu eine besondere und ausdrückliche Bestätigung erfordert wird, indem zu vermuthen, daß der Fürst die Statuten um so weit, als die statuentes solche aufzurichten vermögen, confirmiret habe. Jedoch sind die Kinder und Agnaten dem Ehemanne und Wittwer disfalls anderweite Satisfaction zu thun, gehalten, weil dieselben ihres Theils an die Statuten gebunden, und gleichwie sie solche in favorabilibus genießen, also auch in odiosis selbige sich müssen gefallen lassen. (Siehe hiervon den §. 18.)

§. 7.

Wenn denn der Ehemann sowohl nach den Sächsischen als auch nach den Dresdner Rechten von der fahrenden Haabe und beweglichen Gütern Erbe ist, so fragt sich, was eigentlich unter den beweglichen und unbeweglichen Gütern verstanden werde. Die Dresdner Statuten (h) erklären solche auf die Art: „Unter denen unbeweglichen Gütern werden verstanden: nicht allein Haus, Hof, Aecker, Weinberg, Gärten und dergleichen liegende Gründe, sondern auch die wiederkäufliche Haupt-Stämme, dergleichen die Erbegelder, welche ein Erbe dem andern aus den väterlichen, oder andern angestorbenen Gütern zu seiner Abfindung auf gewisse Termine zu erlegen schuldig, und zur Zeit der Frauen Absterben noch unbetagt gewesen, ingleichen die Auxe oder Bergtheile, (ein Hammerwerk nebst vorhandenen Vorräthen, Eisensteinen, darzu bestimmten Ziehern, Wälgen, Kohlen, Hämmerh, Ambosen und andern Instrumenten, sind vor unbeweglich, die ausgearbeitete Eisen aber, ingleichen schwarze und gezinnte Bleche vor bewegliche Güter zu achten,) welche der Frauen eigenthümlich

g) Wernher. Obs. For. P. VI. p. 288. Peck de Test. Conjug. Berger in Oeconomia Juris.

h) Dresdner Statuten Cap. V. §. 3. 4.

thümlich zugestanden, die Ausbeuten aber gehören vermöge bekannten Sächsischen Rechte unter die beweglichen Güter, (*) und sollen, so viel deren bei des Weibes Leben fällig worden, dem Ehemann als usufructuario verbleiben. Also werden auch unter denen beweglichen Gütern verstanden, nicht allein der Frauen verlassene Baarschaft, außenstehende Schulden, und was sonst darzu gehörig, sondern auch die Kaufgelder, sie sind betagt oder unbetagt, von den Immobilien, welche die Frau nicht durch ihren Mann, sondern mit Zuziehung eines andern bestätigten kriegischen Vormunden verkauft, oder welche ex alio titulo vel causa ihr zukommen, außerdem, so, wie gleich gedacht, vor rechte Erbgelder zu halten.

In hiesigen Statuten also werden unter den beweglichen und unbeweglichen Gütern fast eben die Dinge gerechnet, die sonst von den Sächsischen Rechten und ihren Auslegern erwähnt worden; (i) und ist hierbei nur dieses einzige, in Ansehung des aus der Veräußerung der Frauen unbeweglichen Gütern gelbseten und erhaltenen Geldes zu merken, daß bei Veräußerung dergleichen Güter nur die Einwilligung des kriegischen Vormundes, und nicht, wie Berlich (k) verlangt, ein Obrigkeitlich Decret nöthig sey, weil das Eheweib in Ansehung der Einwilligung ihres Vormundes denen Unmündigen gleich geachtet wird, (l) und die Dresdner Statuten auch weiter nichts erfordern, als daß sie mit Zuziehung eines andern bestätigten kriegischen Vormundes verkauft werden.

§. 8.

Wegen derer Rux und Vergtheile, so im vorhergehenden §. sind gedacht worden, will ich zwei verschiedene Responsa hier mittheilen. Der Leipziger Schöppenstuhl sprach folgendergestalt:

„Ob nun wohl nach der 25. Constitution nicht allein die bereits eingehene Ausbeute, sondern auch die proventus metallici jam separati, licet non distributi & a marito percepti sint, dem Weibe nach des Mannes Absterben gehören, dergestalt, als ob sowohl die Ausbeute als der noch nicht ausgetheilte Vorrath als ein Accessorium des Ruxes dem Legatario zukomme, es das Ansehen gewinnen möchte. Dennoch aber und dieweil der obangezogenen Constitution enthalte-

D 3

ne

*) Const. Elect. 25. Part. III.

i) Rivini diff. de Marito herede mobiliari Saxonico.

k) Berlich P. III. Concl. 29. n. 95.

l) Decis. Elect. 24. Struv. Syntag. Jur. Civ. Exercit. 38. th. 41.

ne Fall blos davon, daß dem Ehemanne die Ausbeute nicht jure usufructus gehöre, handelt, keinesweges aber, daß solche pro accessorio zu achten, verordnet, hiernächst in der W. letzten Willen nur der Kur ohne Meldung des vorhandenen Vorraths an Erz und Zinn legiret worden, diesemnach der letztere darunter nicht zu verstehen, noch pro accessorio zu halten, so ist G. Z. bei dem ihm legitirten Kur des zur Zeit der Erblasserin Absterben an Zinn und Erz vorhandenen Vorraths sich anzumaassen, nicht berechtiget.“

Diesem Responso aber wurde nachgehends durch ein anderes von dem Rathe zu Freyberg widersprochen:

„Ist unlängst Fr. A. B. W. verstorben, welche ehemals mit ihrem Ehemanne D. G. W. über anderthalb Kur bey dem Altenbergischen Zwitterstock nebst Dreiviertel Kur zu Schmiedeberg am 14. Febr. einen Kauf-Contract geschlossen, und ihm sothane Bergtheile an 3000 Rthlr. überlassen, sodann aber vor ihrem Ableben ein Testament beym Amte Dresden niedergeleget, und darinnen ihre Anverwandten zu Erben ihrer Verlassenschaft eingesetzt, jedoch zugleich G. Z. 1200 Rthlr. und einen Kur auf dem Zwitterstock zu Altenberg vor 2000 Rthlr. beschieden, weswegen sich einige Irrungen hervorthun wollen, und entstehet daher die Frage: Ob der Frau W. hinterlassene Erben anderthalb Kur auf dem Altenbergischen Zwitterstocke und Dreiviertel Kur zu Schmiedeberg nebst dem an Zinn und Erz vorhandenen Vorrath D. W. hinterlassene Erben abzutreten schuldig? Ob nun wohl D. W. vermöge eines absonderlich von sich gestellten Reverses sich dahin verbindlich gemacht, daß er seiner Ehefrau von diesen erkauften anderthalb Kur den Nießbrauch bis zu ihrem Ende zustehen wollte, solches auch dessen hinterlassene Erben nochmals zugestanden, und es diesemnach das Ansehen gewinnt, daß die bei der W. Lebzeiten gewonnene und bei ihrem Absterben vorhandene Vorräthe an Erz und Zinn als abgefonderte Früchte auf ihre hinterlassene Erben verfallen müßten, da sie zumal dem Anführen nach, ungeachtet sie über die verglichene Kauf-Summe quittiret, keine Vergnügung erlanget, und also dahin zu sehen, daß der Donatricin nicht allzusehr präjudiciret werde: Dennoch aber und dieweil A. B. W. anderthalben Kur auf dem Zwitterstocke

terstocke zu Altenberg nebst allen dabei befindlichen Vorräthen ihrem Ehemanne richtig verkauft, solche auch demselben von dem Bergamte in dem Gegenbuch gebührend zugerechnet worden, und die W. wegen des ihr zugestandenen Nießbrauchs ein mehreres nicht, als was wirklich an Ausbeute geschlossen worden, erlangt, und auf ihre Erben verfället, dergestalt aber die in Vorrath befindlichen Zwitter, (m) und Zinne, ungeachtet selbige wegen des ausgefallenen Zinnpreises zu künftiger Ausbeute in natura liegen geblieben, dahin nicht zu ziehen, indem ein usufructuarius an fructibus, und desjenigen, was er wirklich percipiret, erlangt, die bei Bergwerken befindlichen Vorräthe auch, ob sie gleich zur Ausbeute bestimmt, dennoch so lange, als selbige nicht wirklich geschlossen, vor Ausbeute nicht zu achten, in Betracht dergleichen Vorräthe nicht allein zur Ausbeute, sondern auch zu fernern Fortbau der Bergwerke aufbehalten werden, und also ungewiß ist, was und wie viel man, wenn sich zumal die Anbrüche oder sonst der Zustand derer Gruben-Gebäude verändert, zum Verlag nöthig haben, oder an Ausbeute unter die Gewerken austheilen möchte, auch endlich, was wegen der Schenkung angeführt ist, nachdem in dem Erbvergleich darüber noch absonderlich transigiret worden, nicht Statt hat, so sind des D. W. hinterlassene Erben nebst dem verkauften anderthalb Kurze auch die an gewonnenen Zinn und Erzte vorhandenen Vorräthe billig zu überlassen. Zum andern, und auf die andere Frage sprechen wir: Will Zweifel vorkommen, ob unter dem an G. Z. vermachten Kurze auch die an Zinn und Erzte vorhandenen Vorräthe sowohl Zweierthel Kurze an dem Hammerwerke zu Schmiedeberg mit begriffen? Wenn nun gleich in dem aufgerichteten Testament bloß des Kurzes auf den Zwitterstock zu Altenberg erwähnt, und dabei weder von den Vorräthen noch dem Antheil an dem Hammerwerk zu Schmiedeberg sammt Zubehörungen etwas gedacht worden, dennoch aber, und dieweil bei Bergwerken gebräuchlich, daß bei Erlangung eines gewissen Bergtheils an einem Berggebrauche auch auch die zugleich mit gewonnenen, und an baarem Gelde oder an Erzte und Metallen vorhandenen Vorräthe, obgleich davon nichts gedacht worden, mit begriffen sind, hiernächst die Hälfte an dem

Hammer-

m) Ist ein Stein der viel Zinn giebt.

Hammerwerk zu Schmiedeberg und was darzu gehöret, zum Zwitterstocke geschlagen worden, dergestalt, daß wer einen Kay auf dem Zwitterstock besizet, eo ipso auch einen halben Kay an gedachten Hammerwerk mit zustehen solle, und also solches vor ein darzu gehöriges Lehn und Pertinenz-Stück zu achten, auch davor zu halten, daß, da die Erblasserin anders nicht verordnet, sie es bei dem, wie es bei Bergwerken Herkommens, verbleiben zu lassen, gemeinet, ihre Absicht aber nicht gewesen, obige Stücke davon abzusondern, solches auch dahero zu schließen, daß die Erblasserin in ihrem letzten Willen sothanen Kay vor 2000 Rthlr. angeschlagen, und wenn die Vorräthe, sowohl der Antheil an dem Hammerwerk davon ausgezogen werden solle, selbiger obigen Preis nicht erlangen würde, und was endlich in den gemeinen Kayserlichen Rechten de instructo & instrumento legato disponiret, ist anhero nicht zu ziehen. So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß S. J. nebst dem vermachten Kaye auch die vorhandenen Vorräthe, und der Antheil an dem Hammerwerke zu Schmiederberg billig verbleibet, und können die hinterlassenen Erben mit Zug ein mehrers nicht, als was wirklich an Ausbeute geschlossen, ungeachtet selbige noch nicht abgefordert worden, verlangen. Von Rechtswegen.

Bürgermeister und Rathmann der Churfürstlichen alten freien Bergstadt Freyberg.

§. 9.

Unter denen in hiesigen Statuten benannten Immobilien, wird der Mühlen nicht gedacht, daher die Frage entsteht: Unter welche Art von Gütern dieselben zu zählen sind? Meinem Ermessen nach, gehören Wind- und Schiff-Mühlen zu den unbeweglichen und nicht zum Fahrniß-Erbe. (n) Von Wind-Mühlen sagt die Churf. Sächsische Decision klärlieh, daß solche eine Lehn-Zubehörung und mithin unbeweglich sind, wodurch Carpzovs (o) ungegründete Meinung, welcher das Gegentheil behauptet, hinweg fällt.

§. 10.

n) Effor in der deutschen Rechtsgelahrtheit S. 329r. *Bergeri* Oecon. Jur. Lib. II. tit. 1. th. 7. *JU. Caroli Ferd. Hommelii* Rhapl. Obl. 478. *Bueckleri* diss. de jure molendinarum. l. 21. D. de instruct. vel instrum.

o) *Carpzov.* P. III. Const. 3r. Def. 4.

§. 10.

Zuletzt gilt wegen der Erbegelder, wenn darum noch nicht angefordert, oder solche noch nicht bezahlet werden dürfen, dieses, daß sie allezeit zu den unbeweglichen Gütern gerechnet werden, ausgenommen, wenn der Miterbe solche auszahlten verbunden, und die Zinsen davon zugleich, ohne Unterschied, ob ein Verzug vorhergegangen, zu geben schuldig wäre. (p)

§. 11.

Hauptsächlich ist nicht allein bei der Erbfolge des Ehemannes, sondern auch anderer, dahin zu sehen, daß die Kinder in ihrem Pflichttheil nicht gekürzt werden, welches die Dresdner Statuten im Cap. V. §. 1. beiläufig erinnern. „Jedoch, daß in solchen beiden Fällen denen Erben, so die Legitima gebühret, an derselben nichts benommen und entzogen werde,“ welches auch denen gemeinen Rechten gemäß ist. (q) Wie hoch sich dieser Pflichttheil belaufen müsse, läßt das Naturrecht, welches zwar in seinen Grundsätzen unveränderlich ist (r), einzelne Fälle hingegen nach den besondern Umständen besonders bestimmt, auch hier unbestimmt. Es giebt nach dem Naturrechte einen Erbschafts-Theil, welcher den Kindern, ohne hinlängliche Ursachen, nicht entzogen werden kann. Diesen Erbschafts-Theil nennt man einen Pflichttheil, und zu diesem haben die Kinder ein solches Recht, daß dafür gehalten wird, derselbe könne durch bürgerliche Gesetze nicht einmal ganz aufgehoben werden. (s) (*)

Ob

p) *Carpov.* P. III. Const. 24. Def. 16. *Berlich.* P. III. Concl. 31. n. 14.

q) *Land Recht* Lib. III. Art. 76. Const. Elect. II. P. III.

r) *Heinecc.* J. N. & Gent. Lib. I. §. 12. n. 31.

s) *Gail.* Lib. 2. Obl. 122. *Mev.* ad Jus Lubec. P. II. Tit. I. Art. 3. n. 5. *Gravina* O. J. L. 3. §. 77. *Schaumburg* ad *Srruv.* Sprud. for. Lib. II. tit. 21. aph. 5. p. 410.

*) Wie die Erbfolge bei den ältesten Deutschen beschaffen gewesen sey, wäre zur Ausführung allhier viel zu weitläufig. Man schlage, wenn man hierinnen das Nähere wissen will, des berühmten *Heineccius* *Elementa Juris Germ.* Tom. II. Lib. 2. Tit. 6 -- 10. nach, welcher diese ganze Materie so gründlich, als umständlich vorgetragen hat. Der Pflichttheil war nach den ältern deutschen Rechten, da keine Testamente (*Heinecc.* de testamenti fact. J. Germ. arectis limitibus circumscripta §. 9.) folglich auch keine Enterbungen im Schwange giengen, noch unbekannt. Denn die Frage von dem Pflichttheil entsethet meistens nur, wenn eine Ausschließung bis auf denselben da ist. Weil aber unsere Vorfahren bei Schenkungen sehr freigebig gewesen sind, so scheint es, daß man nicht so sicher von dem Abgange der Testamente auf den Abgang des Pflichttheils schließen könne. Allein, beträchtliche Schenkungen, besonders über liegende Güter, giengen nach dem bekannten Sach-

Ⓔ

sen:

Ob man zwar anfänglich den Dresdner Statuten diesen Einwurf machen könnte, daß sie in dem 2. 5. und 6. §. nur der Kinder und nicht der Aeltern Pflichtheil Erwähnung gerhan, so wird doch diesem sogleich abgeholfen, wenn man das Ende des 1. §. genau liest, nämlich: in beiden Fällen denen Erben, unter welchem Worte Erben ohne Zweifel die Verfasser der Statuten die Aeltern mit verstanden haben.

§. 12.

Wenn eine Ehefrau verstirbet, und nichts als bewegliche Güter nebst der Gerade hinterlässet, auch keine Töchter vorhanden sind, und also der Wittwer nebst den Mobilien, nach hiesigen Statuten auch die Gerade erlanget, so ist er dem Sohne den Pflichtheil von den Mobilien heraus zu geben schuldig, und muß in solchem Fall auch die Gerade mit einwerfen, weil die Gerade in solchem Fall in ein wahres Erbstück verwandelt wird, und auf eine Mannsperson als Gerade nicht kommen kann; mithin also auch der Wittwer den Schwieger-Aeltern von der Gerade den Pflichtheil zu geben, verbunden ist. Die Söhne können auch, wenn eine Mutter außer der Gerade wenig oder nichts an Erbstücken verlassen, den Pflichtheil von der mütterlichen Gerade fordern.

§. 13.

Die Bestimmung des Pflichtheils, was er sey und wie er gegeben werde, entscheiden die Dresdner Statuten ^(u) folgendergestalt: „Wenn ein, zwei, drei oder vier Kinder vorhanden, so ist der Pflichtheil der dritte Theil,

sen; und Schwabenspiegel nicht an, wenn nicht die Erben ihren Willen darcin gegeben hatten; und schon nach dem alten Sachsen-Rechte, konnten die Weiber nicht einmal ihre Gerade dem Manne schenken und den Erben entziehen. Gleichfalls, ob schon die Deutschen über Erbschaften Verträge machen konnten, und man mir also einwenden möchte, diese hätten die Stelle der Testamente vormals vertreten, so waren sie doch auch hierinnen, wenn von beträchtlichen Güter-Stücken die Rede war, auf den Willen der Erben eingeschränkt. Dessen kaum zu gedenken, daß dergleichen Erbschafts-Verträge nur bei Vornehmen Statt fanden. Verträge wurden bei ihnen heilig gehalten. Hatten die Kinder also ihren Willen darcin gegeben, daß ihnen, wo nicht immer die ganze Erbschaft, doch der beträchtliche Theil derselben entgehe: so waren sie auch wegen ihrer Einwilligung nach dem Tode der Aeltern gehalten, und konnten an die Erbschaft, deren sie sich zum Theil oder ganz begeben hatten, keine Ansprache mehr machen. Folglich konnte auch eine Frage von einem Pflichtheile nicht entstehen.

t) Lyncker Decil. 703. - Lauterbach p. 683.

u) Dresdner Statuten Cap. V. §. 2.

Theil, wären aber der Kinder mehr, der halbe Theil der ganzen Verlassenschaft, nach Abzug der Schulden, (siehe unten §. 22. p. 46.) also, daß beides, mobilia und immobilia zusammen gerechnet, und davon der dritte, oder nach Anzahl der Kinder, der halbe Theil ihnen davon abgestattet werde, und wosfern die unbewegliche Güter hierzu nicht zureichen, so muß der Vater solchen von dem Jahrsniß ersetzen.“

§. 14.

Die Kinder müssen sich auch bei der Theilung dasjenige, was sie als ein Vermächtniß, Fideicommiß, Schenkung auf den Todesfall ic. empfangen haben, mit einwerfen lassen; also auch bei der mütterlichen Gerade-Theilung müssen die Töchter, was sie bei der Mutter leben empfangen, conferiren, ausgenommen, was die Mutter einem zum Angebinde, Geburtstage, Weihnachten ic. verehret hat. Wenn also ein Vater den Kindern aus der mütterlichen Verlassenschaft den Pflichttheil giebet, so müssen die Töchter die empfangene Gerade in dem Falle zu ihrem Antheile mit einwerfen; (v) wenn nämlich die Theilung bei Lebzeiten des Vaters geschieht. Ist aber der Vater vor der Uebergabe und der Einwerfung der Gerade verstorben, so können sich die Söhne, wenn sie mit den Töchtern erben, der Einwerfung der Gerade nicht erfreuen, indem diese Einwerfung eine persönliche Wohlthat, und lediglich nur zum Vortheil des Vaters eingeführt ist. Daher auch, wenn nach dem Tode des Vaters ein Concurus entstanden, und sowohl der Curator litis als die Gläubiger des Verstorbenen Gemein Schuldners weiblichen Pflichttheil verlangen, von den Töchtern, daß sie ihre Gerade mit einwerfen sollen, nicht erwarten können; es müßte sich denn der Vater erklärt haben, daß auch in solchem Fall die Einwerfung geschehen solle. — Die Gerade muß auch in den Pflichttheil der Enkelin eingeworfen werden, wenn diese nach der Groß-Mutter Absterben von solcher aus der Person ihrer Mutter (jure representationis) erben will, ohnerachtet ihr der Pflichttheil von dem Groß-Vater schon gegeben worden ist, weswegen der Rath zu Dresden in Sachen M. H. Kinder Vormundes, Kläger an einem, A. N. Vekl. am andern Theil diesen Bescheid gab:

„Hiernächst ist zwar Vekl. seinen Töchtern und Enkelinn von der H. . . . Tochter die mütterliche und resp. Großmütterliche Gerade in den Pflichttheil zu rechnen wohl befugt, der H. . . Söhnen aber (die H. . . hatte fünf Söhne und eine Tochter hinterlassen) wie auch sei-

E 2

nen

v) Dresbner Statuten Cap. V. §. 6.

nen eigenen Söhnen hat er von seiner verstorbenen Ehefrau übrigen Verlassenschaft den Pflichttheil billig zu reichen.“ — Ob nun wohl Vell. wider diesen Bescheid eine Leutering einwandte, und anführte, daß er seiner verstorbenen Tochter Söhnen den Pflichttheil zu reichen nicht schuldig wäre, weil 1) der H... Kinder insgesamt die Mutter repräsentirten, und ihnen nicht mehr, als derselben, gebührte, auch mithin mit der Großmütterlichen Gerade, die mehr, als der Pflichttheil austrage, zufrieden seyn müßten, seinen fünf Enkeln aber von ihrer Schwester, welche die Gerade ihr zuweignen wollte, der Erzas des Pflichttheils geschehen müßte; 2) weil die Einweisung der Gerade in dem Pflichttheil zur Gunst und Vortheil des Mannes eingeführet, und also in odium illius retorqueri non debeat, so wurde doch von dem leipziger Schöppen-Stuhle auf diese Gründe nicht gesehen, sondern der vorige Bescheid bestätigt. — Zuletzt ist bei dem Pflichttheile noch zu erinnern, daß, wenn es sich zutrüge, daß ein Vater die Verordnung machte: es solle ein Kind entweder wegen zuvor beschehener Abfindung, oder aus andern erheblichen Ursachen, aus seiner Verlassenschaft mehr nicht als den Pflichttheil bekommen; die andern aber das übrige unter sich alleine theilen, so ist auf solchen Fall desselben Kindes Pflichttheil nicht der dritte oder der halbe Theil der ganzen Verlassenschaft, sondern nach Anzahl der gesammten Kinder, dieselbe Portion, welche diesem Kinde von dem Pflichttheile zugekommen wäre, wenn sie alle denselben genommen hätten. (w)

§. 15.

Es entstehet die Frage: Ob auch der Stief-Vater das Privilegium habe, daß die Töchter sich die Gerade müssen in ihren Pflichttheil einwerfen lassen? Weil die Dresdner Statuten dießfalls von dem gemeinen Sächsischen Rechte nicht abweichen, so ist auch nach solchen diese Frage zu entscheiden und zu beantworten. Nun ist nach einhelligen Erachten derer Sächsischen Rechtslehrer die Einweisung der Gerade zum Faveur des Mannes eingeführet worden, damit das mobiliarische Vermögen seiner verstorbenen Ehefrau, das allein dem Manne nach Sächsischem Rechte gebühret, dadurch nicht geschwächt oder vermindert werde. Wenn denn solche Ursachen sowohl von dem erstern als andern Ehe-manne angeführet werden kann, so machen auch die Rechtslehrer unter beiden keinen Unterschied, wie unter andern aus dem Warth von der Gerade Cap. 2. §. 44. manne

w) Dresdner Statuten Cap. V. §. 5.

p. 125. in den Worten: „Wenn der rechte oder Stiefvater ic. ingleichen aus D. Johann Gottself Sartwigs Dissert. de imput. gerada in legit. c. 4. §. 12. in den Worten: sive naturalis pater sive vitricus &c. und aus denen beyrn Wernher P. X. Obs. 316. und Keysern Spec. 91. Med. 7. angeführten Rechts-Sprüchen des mehrern zu erschen ist.

§. 16.

Nach der Erbfolge des Mannes, kommen die Dresdner Statuten §. 8. Cap. 7. auf das Erbgangs-Recht der Ehefrau, und überlassen es ihrer Wahl, ob sie alle ihre Güter einwerfen, und außer der Gerade den dritten Theil aus ihres Ehemannes Erbschaft nehmen, oder zu ihrem Eingebrachten greifen will.

„Wenn ein Ehemann vor seinem Eheweibe verstorbet, so soll einer jeglichen Ehefrau frei stehen, und ihr hierunter die Wahl gelassen seyn, nach Conferirung aller ihrer Güter aus ihres Mannes Erbschaft, entweder den dritten Theil neben voller Gerade, oder ihr ein- und dem Manne zugebrachtes Gut zu nehmen.“

Diese Verordnung gehet ganz von den gemeinen Sächsischen Rechten ab, denen zu Folge die Wittve, wenn sie die statutarische Portion erwählet, zubor denen Miterben ihre ganze Gerade mit allen auch außer Sachsen gelegenen Gütern, ingleichen Verlobungs- und Hochzeit-Geschenke, und die außensehenden Schulden, ob solche gleich noch nicht zahlbar oder nur unter gewissen Bedingungen Schulden sind, einwerfen muß, und sie alsdenn erst, wenn Kinder da sind, den vierten, und wenn statt der Kinder Erben in aufsteigender oder Seiten-Linie vorhanden, den dritten Theil der Erbschaft ihres verstorbenen Ehemannes erbet. (x) Was die in §. 8. der Dresdner Statuten angeführten Worte betrifft, so ist der Frau in Ehr-Sachsen die Wahl nach ihrem Eingebrachten zu greifen, in dem Falle, wenn ihr ein Erbtheil durch ein gewisses Statut bestimmt ist, genommen worden. (y) Uebrigens verordnen auch die Leipziger und Wittenberger Statuten mit denen Dresdnischen in diesem Stücke das nämliche.

x) Weichb. Art. 22. Const. Elect. 20. P. III. Berger Oecon. Juris p. 470.

y) Rescript. D. Christiani II. d. d. Dresden, den 15. Decembr. 1606. in welchem besohlen: „Da auch divisio hereditatis inter viduam & liberos oder des Mannes Erben gesucht würde, hinführo auf das Statutum oder Gewohnheit, so des Orts bestän

§. 17.

Die Frage: Ob einer Frau, die zu ihrem Einbringen bei ihres Mannes Verlassenschafts Erbtheilung greifet, die Erben die zugebrachte oder auch in stehender Ehe erzeugte Gerade-Stücken lassen müsse? will ich durch folgenden Rathes-Schluss entscheiden:

„Alldieweil die Churfürstl. Sächsischen Rechte einer Ehefrau, die zu ihrem eingebrachten Gut greifet, ohne das die völlige zu ihrem Mann gebrachte und in stehender Ehe erzeugte Gerade attribuiren, und eine jedwede Willkühr aus dem gemeinen Rechte zusörderst zu erklären, in dieser Stadt Statuten Cap. 5. §. 8. bei Erwähnung des dritten Theils des Mannes Verlassenschaft deshalb aber der Gerade gedacht wird, weil sie sonst nach gemeinen Churfürstlichen Sächsischen Rechten in gemeine Erbschaft einzuwerfen wäre, und also bey dem andern Falle, da die Frau zu ihrem Einbringen kiefet, dasjenige, was allbereit in gemeinen Rechten geordnet, zu wiederholen unnöthig gewesen, auch der 9. §. gedachten 5. Cap. klare Maasse genug giebet, daß die Gerade neben dem Einbringen, der Frauen gebühre, denn jedwede privatio einen habitum præsupponiret, und die Frau nicht behalten könne, was sie nicht erlanget, hierüber die alten Statuten, welche niemals abgeschafft, sondern nur durch die jetzigen publicirten erneuert worden, das Werk formaliter entscheiden, auf welche ohne das solchergestalt ein genaues Absehen zu haben, das in dem streitigen Paragrapho befindliche Wörtlein oder auch nicht eben allezeit eine enuntiationem contrariorum immediatorum seu disjunctivam orationem, sondern auch wohl sermonem disjunctivam machet, ita, ut sufficiat ex pluribus partibus sermonis quasdam simul stare non posse, und also es hier seine Kräfte, indem neben dem Drittheil das eingebrachte Gut der Frauen nicht gegeben werden darf, genugsam exerciren kann, und weil die Einwerfung in gemeine Erbschaft bei fremden Personen und also des Mannes Erben und Ehefrau in allgemeinen Rechten gar nicht gegründet, in solchen zweifelhaften Fällen aber die Worte derer Statuten also zu erklären, damit die Einwerfung derer eigen
nen

beständig hergebracht, præcise geurtheilet, und der Wittwen dießfalls die optio und Wahl zu ihrem Einbringen nicht verstattet werden.“ Cod. Aug. Tom. II. p. 1054.

nen Güter, davon auch die in stehender Ehe erzeugte Gerade, die weil sie ex beneficio legis einem Weibe in diesem Lande zugehörig, zu achten ausgeschlossen werden, und ferner ein Statutum, welches das gemeine Recht, (wie allhier bei Nnehmung des dritten Theils mit Attribuirung der Gerade geschieht) in einem Stücke verbessert, also zu erklären, daß es, was das andere Stück betrifft, die gemeinen Rechte, welches allhier geschähe, so bei Nnehmung des Einbringens der Frauen die Gerade genommen würde, nicht aufhebe; Als erkläret E. E. Rath allhier, den 8. J. Cap. 5. hiesiger Statuten dahin, daß einem Eheweibe, welche bei Erbnehmung und Theilung ihres Ehemannes Verlassenschaft zu ihrem eingebrachten Gut kiefert, nebst demselben auch die volle zugebrachte und in stehender Ehe erzeugte Gerade gefolget werden solle.“

Jussu Amplissimi Senatus.

E. E. Jacobi.

§. 18.

Bei dem §. 8. Cap. 5. hiesiger Statuten ist auch noch zu untersuchen, ob der Wittve auch von den außer des Raths-Jurisdiction gelegenen Grundstücken ihres verstorbenen Ehemanns der dritte Theil gehöre? Die leipziger Facultät hat es aus folgenden Gründen geläugnet:

„Demnach aber und diweil die Statuten billig striete zu erklären, und von einem Fall auf den andern nicht zu verstehen, vielmehr, wenn sie dunkel oder zweifelhaft, dergestalt auszulegen, daß hierdurch von der Verordnung der gemeinen Rechte am wenigsten abgewichen wird, und wie nun die Dresdner Statuten nirgends verordnen, daß die hinterbliebene Wittve den dritten Theil von den unter fremder Jurisdiction gelegenen unbeweglichen Gütern haben solle, also auch insgemein die Rechte und insonderheit die 54ste Churfürstl. Sächsische Decision, die Grundstücken nach des Orts, darunter sie gelegen, Herkommen in allen Fällen geachtet wissen wollen, und wie es scheint, wo des Caji außer dem Reichsbilde der Stadt Dresden befindliche Güter gelegen, Confl. 20. P. III. nachgegangen wird, so hat auch die Wittve mehr nicht als den vierten Theil zu gewarten.“

Die

Die bejahende Meinung aber hat der Leipziger Schöppenstuhl in folgenden behauptet:

„So ist dahero bei so gestalten Sachen die Stadt Dresden pro domicilio desselben, weil des Defuncti Vater der Dresdner Statuten ausdrücklich fähig gemacht worden, und mithin die Stadt Dresden auch pro domicilio filii und pro loco originis zu achten, (welcher Grund aber nicht zulänglich,) und nach den Dresdner Statuten seine Verlassenschaft zu theilen, wie denn auch, was die unter dem Amte Dresden gelegenen Grundstücke betrifft, solche in absonderliche Theilung nicht gezogen werden können, maßen die statutarische Erbfolge der Stadt Dresden sich ausdrücklich auch auf die anderswo gelegenen unbeweglichen Güter beziehet, und obgleich hier wieder eingewendet werden würde, daß die statuta ad bona alibi sita ob defectum jurisdictionis nicht gezogen werden können, 2) wenn gleich ausdrücklich in denen Statuten gesagt ist, die Güter mögen liegen, wo sie wollen; so hat doch dieses seinen Abfall, wenn die Statuten in illa generalitate von dem Landesherrn selbst approbiret sind, indem kein Zweifel, daß ein Landesherr auch die particularia civitatis statuta auf andere unter eben der Landesherrschafft gelegene Güter wohl erweitern kann.“

An dieser letztern Maison ist kein Zweifel. Es ist aber die Frage, ob ein Fürst, wenn er dergleichen Punkte nicht besonders, sondern die Statuten nur überhaupt confirmiret, auch dafür zu halten sey, daß er solche wider die Natur der Statuten laufende Punkte vor genehm gehalten habe, welches nicht zu vermuthen. Es sind aber dem ohngeachtet, wie mir bekannt, hier in Dresden nur vor kurzen zwo Beispiele vorgefallen, da ein Wittwer sowohl als auch eine Wittwe den dritten Theil derer an andern Orten liegenden Grundstücken seiner verstorbenen Ehefrau und ihres verstorbenen Ehemannes geerbet, da nämlich der Herr D. H** von seiner verstorbenen Ehefrau Hause den Birnbaume zu Leipzig den dritten Theil, und in des Hoffactor G** Verlassenschaft, dessen Wittve ebenfalls den dritten Theil von einem Weinberge in der Hoflöbnitz zugetheilt erhalten hat.

§. 19.

Die Einweisung der Güter kann der Mann seiner Ehefrau erlassen, und ist solches gültig, wenn es durch die Ehestiftungen, Testamente oder zween Zeugen

2) Richter. de Successione ab intestato proem. p. 43.

gen bewiesen werden kann. (a) So verhält es sich auch in Ansehung des ihr in dem Testamente von ihrem Manne vermachten Legats, wenn nämlich der Mann die Einwerfung desselben in seinem letzten Willen ausdrücklich verboten hätte. In der Regel aber muß die Frau, wenn sie ihre statutarische Portion verlangt, nicht allein die ihr in des Mannes Testamente vermachten Legate, sondern auch ihre eigenen, auch unter fremder Jurisdiction liegenden Gründe und habenden Sachen mit einwerfen, weil die Kinder, wie oben gedacht, ihre Prælegata auch einzuwerfen verbunden sind.

§. 20.

In den alten Statuten war verordnet: daß, wenn eine Wittwe ihr eingebrachtes Gut erwählen würde, sie den Kindern den dritten Theil davon in der väterlichen Erbschaft zurücke zu lassen, schuldig seyn sollte. Woraus dieser Streit entstanden, daß eiliche unter den Worten: den Kindern, die sämtlichen Kinder, und also auch des verstorbenen Mannes Kinder erster Ehe mit begriffen haben, welches aber die Verfasser unserer gegenwärtigen Statuten (b) dahin einschränken: Daß hinführo solches anderer Gestalt nicht, als von der Wittwen leiblichen Kindern und auf den Fall verstanden werden soll, dafern die Mutter wieder heirathen würde: Inmittelst und bis dahin soll sie diesen dritten Theil zu genießen und zu gebrauchen haben, auch mit dieser Erklärung, daß solche Zurücklassung ihren Kindern zu gute kommen, und daferne die väterliche Erbschaft etwa mit Schulden beschweret, solcher Abzug von dem mütterlichen Einbringen darunter nicht gemeinet, sondern ihnen absonderlich verbleiben und zugetheilet werden solle.

Es ist diese Verordnung deswegen merkwürdig, weil in keinem andern Gesetze, so viel wir deren wissen, eine Spur davon anzutreffen, welches denen Verfassern Gelegenheit darzu hätte geben können.

§. 21.

Es entstehet hier die Frage: ob, wenn die Wittwe bei ihrer andern Verhehlung ihren Kindern den dritten Theil ihres eingebrachten Guts zurückläßt, solches

a) Lyncker. Decil. 27.

b) Dresdner Statuten Cap. 5. §. 9.

solches auch auf ihre in fremder Jurisdiction liegenden Immobilien zu extendiren? Die Juristen-Facultät zu Leipzig hat an den Rath zu Dresden folgender Gestalt gesprochen:

„Ist Sempronius, ein Bürger zu Dresden, verstorben, und hat nach sich sein Eheweib Juliam, so damals schwangern Leibes gewesen, nebst zwei mit ihr erzeugten Kindern hinterlassen, da denn ermeldte Wittwe zu ihrem Eingebrachten gegriffen, und hingegen ihres Ehemannes Verlassenschaft den obgedachten zwei Kindern und dem immittelst zur Welt gekommenen Posthumus verblieben. Nachdem sich nun zugetragen, daß dieser Posthumus darauf hinwieder mit Tode abgegangen, und seine väterliche Erbschaft auf die Mutter Juliam verfället, diese aber nachgehends sich hinwiederum anderweit verheirathet, und deren beiden Kinder erster Ehe Vormund nach den Dresdner Statuten Cap. 5. §. 9. den dritten Theil der Julia Einbringen fordert, fällt Zweifel vor; ob von der Hälfte des Hauses zu Leipzig, so Julia von ihrem Vater ererbet, und mit ihrem Bruder Titio bisher gemeinschaftlich besessen, ermeldter dritte Theil den Kindern zu reichen? Wenn nun gleich die Hälfte des Hauses in Leipzig zu der Julia Einbringen mit zu rechnen, und von demselben deshalb, weil es von ihrem Bruder Vormund gemeinschaftlich verwaltet worden, nicht gesondert werden mag; hiernächst andern, daß der Stadt Dresden Statuten von der hohen Landesherrschaft confirmiret worden, und daher es das Ansehen gewinnt, daß solche auch auf die außer der Stadt Weichbild gelegene unbewegliche Güter zu erstrecken, in mehrer Erwägung, daß unter den unbeweglichen Gütern kein Unterschied, sie mögen unter der Stadt oder andern Gerichten und Obrigkeiten gehören, zu machen. Dennoch aber und diem Weil die Statuten ordentlicher Weise extra territorium vel limites jurisdictionis statuentium keinesweges einigen Effect nach sich ziehen, und die anderstwo gelegenen unbeweglichen Güter, welche nach des Ortes Statuten, wo solche gelegen, nach Inhalt der Rechte und der 54sten Decision geschähet und verfället werden, afficiren können, die confirmatio Principis auch sofort dergleichen Effect ihnen keinesweges beileget, gestalt denn bekannt, quod confirmatio talis nihil det novi, und daher, wo nicht ein anders sich klar an Tag leget, davor zu halten, daß der
Prin-

Princeps dergleichen Statuten, nur in soweit als die Statuentes dergleichen aufzurichten vermöchten, confirmiren wollen, hingegen daß die hohe Landes-Obrigkeit solchane Dresdnische Statuten dergestalt, daß sie ohne Unterschied auf alle im ganzen Lande liegende Immobilien zu erstrecken, confirmiret, nicht zu befinden; ferner was der S. 1. Cap. 5. anlanget, selbiger von einem gewissen Falle handelt, und daher ad casum alium keinesweges und zwar auf gegenwärtigen um so viel weniger zu extendiren, weil diese statutarische Verordnung, daß eine Mutter, welche zu ihrem eingebrachten Gut gegriffen, und von des Ehemanns Verlassenschaft nichts bekommen, auf den Fall der in Gottes Wort nachgelassenen andern Ehe, ihren Kindern bei ihren Lebzeiten ein Drittheil ihres eigenthümlichen Vermögens hingeben solle, pro valde exorbitante zu halten, und daher auf das genaueste anzulegen; so erscheinet daraus allenthalben so viel, daß Julia von der Hälfte des Hauses in Leipzig ihren Kindern den dritten Theil zu geben, nicht verbunden. Vor eins. Auf die andere Frage erachten wir vor Recht, fällt ferner Zweifel vor, ob Julia von diesem dritten Theile, so sie nach den Statuten den Kindern erster Ehe zu überlassen schuldig, wegen des verstorbenen Posthumi ein Drittheil abzuziehen? Ob nun gleich der Kinder Vormund vorwenden möchte, daß in gegenwärtigen Falle bloß auf statum temporis secundarum nuptiarum zu sehen, und den Kindern ohne Unterschied der Anzahl und ob dieselben nach des Vaters Tode sich gemindert, oder nicht, der dritte Theil des eingebrachten Guts zu überlassen, in Erwägung die Worte gedachter Statuten deutlich besagen, daß, was in den alten Statuten dießfalls enthalten, dergestalt, dafern die Mutter wieder heurathen würde, zu verstehen, dießemnach, daß Julia das völlige Drittheil ihrer illatorum, außer obgedachten Hauses, denen annoch lebenden zwei Kindern überlassen müsse, es das Ansehen gewinnt. Dieß weil aber dennoch der Posthumus bereits das Eigenthum an ostiges dachten ein Drittheil zu seinem Theil erlanget, dessen Recht nach seinem Ableben hinwieder auf die Mutter nach Erbgangs Recht gefallen, zu geschweigen, daß bei diesem statuto valde exorbitante allezeit diejenige Auslegung vorzuziehen, welche den gemeinen Rechten am nächsten kommt, und der Wittve das ihrige erhal-

erhalten kann, so ist Julia in Ansehung dessen von vielberührten ein Drittheil ihres Eingebrachten des Posthumi Theil abzuziehen und vor sich zu behalten, allerdings befugt.“

Dieses Informat hatte Julia einholen, und bei dem mit ihrer Kinder erster Ehe Vormund geschēhenen rechtlichen Verfahren beilegen lassen. Wor- auf der Schöppenstuhl zu Leipzig an hiesige Vormundschafsstube folgendes er- kannte:

„Daß so viel die Hälfte des zu Leipzig gelegenen L... Hauses betrifft, Klägers Suchen nicht statt hat. Es ist aber im übrigen Bevl. Principalin des beschēhenen Vorwendens ungeachtet, über die ih- rem Ehemanne Sempronio zugebrachte illata, selbigen eine eidliche Specification zu ediren, und hernachmals von dem dritten Theil davon, zwei Theile auszuantworten, schuldig. W. N. W.“

Hierbei ist zu erinnern, daß die Beklagte opponirt hatte: 1.) es wären die Dresdner Statuten im angezogenen Punkte nicht zur Obervanz gekommen; weil aber Gegentheil darauf erwiederte, daß im Anfange der Dresdner Statuten verordnet, daß wider dieselben kein Streit, als ob sie nicht in Gewöhnheit und zur Obervanz gebracht, zugelassen werden sollte, so wurde solche exceptio im Ur- theil übergangen; 2.) daß der Wittwe bona receptitia, deren Nießbrauch der Ver- storbene derselben überlassen, zu diesem dritten Theile nicht zu ziehen, weil die Sta- tuten blos von eingebrachten Gute redeten, so von bonis receptitiis zu unterschei- den wären; 3.) hatte Beklagte auch urgirt, daß, wenn ihre Kinder erster Ehe anjeko von ihrem Vermögen den dritten Theil als Pflichttheil bekāmen, sie hin- führo bei ihrer künftigen Verlassenschaft weiter nichts fordern könnten, sondern davon auszuschließen wären, weil sie den Pflichttheil vorhero bekommen hätten, welches aber auch im Urtheil übergangen worden war.

§. 22.

Wenn das Eheweib den dritten Theil aus ihres verstorbenen Mannes Ver- lassenschaft nimmt, muß sie, wie gedacht, ihr ganzes Vermögen einwerfen, doch müssen vorhero davon ihre Passiv-Schulden abgezogen werden. (c) Ich will dieses durch folgenden Rechtspruch erläutern:

Hat E. U. zu Dresden ein Testament hinterlassen, darinnen er seine beiden Söhne J. G. und E. M. zu seine Erben titulo honorabili eingese-
het,

c) Moller ad Const. Elect. 20. P. III. Bergeri Oecon, p. 501.

het, der hinterbliebenen Wittwen aber die Wahl überlassen, entweder nach ihrem Einbringen, so sich auf 1500. Nthlr. erstrecket, oder der ihr nach den Dresdnischen Statuten zukommenden portione statutaria, als den dritten Theil der Verlassenschaft zu greifen, darneben wegen des jungen Sohns die Verordnung gethan, daß ihm von seiner Erb-Portion mehr nicht als sein Pflichtheil zur freien Disposition gelassen, das übrige aber an sichere Verter ausgeliehet, und ihm von seinen Descendenten einzig und allein die Zinsen davon gereicht, hingegen so viel das Capital anlanget, ihm alle Disposition sowohl unter Lebendigen als auf den Todesfall benommen, und nach dessen und seiner Descendenten Absterben, solch Capital auf seinen Bruder und dessen Kinder verfallt werden, und also dieser jenen in vim fidei commissi substituirt seyn solle. Nachdem nun daher zwischen diesen beiden Brüdern über der Rechnung des Pflichttheils, wie hoch deren Quantum nach Gelegenheit gegenwärtigen Falls, wenn die Erbschafts-Masse 9000 Nthlr. wäre, ansteigen würden, sich Streitigkeiten eräugnen, und jeder einen besondern Computum entworfen, so verlanget W. von uns des Rechtsens berichtet zu werden, welcher von beiden richtig und den Rechten gemäß sey.

Ob nun wohl der ältere Bruder in den Gedanken begriffen, es müßte der Wittwen statutarische Portion, wenn sie selbige erkiesen sollte, aus der ganzen Erbschaftsmasse derer 9000. Nthlr. abgezogen werden, und sodann wäre von den übrigen 6000 Nthlrn. eines jeden Bruders Erb-Portion 3000 Nthlr., von diesen aber trage, indem zwei Söhne vorhanden, der Pflichtheil den dritten Theil an 1000 Nthlr., auch sich darauf gründet, daß, wenn die Wittwe einmal ihre statutarische Portion erwählet, ihr Eingebretes wegen des oneris collationis nicht weiter zu consideriren, sondern vor einen Theil der Wittwen-Verlassenschaft zu achten wäre, also es nicht anders seyn könnte, als daß die statutarische Portion den dritten Theil betrüge, und da nur zwei Kinder concurrirten, die Erbschaft in drei gleiche Theile getheilet werden müßte, hierüber auch einige Rechtslehrer, wiewohl aus einen andern und diesem Grunde, ob wäre die portio statutaria schlechterdings pro are alieno zu achten, die Meinung führen, daß dannenhero und da die legiti-

tima saltem quoad modum computandi, pars non hereditatis sed bonorum *scilicet* jene von Computation des Pflichttheils abgezogen und deduciret werden müßte. (d) Dennoch aber und diemweil die Portio statutaria der Wittwen sowohl, als der legitima *res alienum non hominis sed legale* ist, daher beide gleiches Recht haben, folglich in der Computation des Pflichttheils nicht weniger als der statutarischen Portion auf die Massam der ganzen Erbschaft, so nach Abzug der andern Schulden, als *res alieni hominis incluso vero *res alieno* legali* und ohne Abzug *portionis statutariae* übrig, das Ansehen zu richten; die 1500 Rthlr. der Wittwen Einbringen aber, welche sie nach dem Dresdnischen Statuto zu conferiren hat, allerdings *res alienum hominis* ist, und diese Qualität, wenn sie zur Portione statutaria kiefet, nicht verlihet, inmaßen denen Rechten nicht gemäß und unbillig seyn wolle, daß die Kinder aus der Wittwen einer fremden Person Einbringen und Vermögen etwas zu ihrem väterlichen Pflichtheil, welcher aus keinen andern als des Vaters Gütern ihnen gebühret, nehmen und rechnen, und darnach die Computation derselben einrichten solle; (e) Diesennach in gegenwärtigen Fall vor allen Dingen die 1500 Rthlr. der Wittwen Einbringen, welche sie, wenn ihre Portio statutaria blieb, zu conferiren verbunden, von der Masse der 9000 Rthlr. als ein *res alienum hominis* abzuziehen, und sodann nach dem residuo der 1500 Rthlr. davon jedem der zwei Söhne die Hälfte zu seiner Portio ab intestato gebühret, das Quantum legitima zu rechnen, hernach ferner von dem, was sie beide über den Pflichtheil bekommen, die *post collationem illatorum* an der Portione statutaria der Wittwen an noch ermangelnden 1500 Rthlr. zu suppliren; So erscheint daraus allenthalben so viel, daß in gegenwärtigem Falle nach des jüngern Sohns E. M. Schemate, die Legitima 1250. Rthlr. betrage.“

Noch eine andere Frage wird hierbei nicht zu vergessen seyn: Ob nämlich eine Ehefrau, wenn sie ihre statutarische Portion nimmt, solche in baaren Gelde von denen Miterben bezahlt und verabfolgt erhalten müsse? Keinesweges, sondern sie bekommt

d) *Moller. ad Constitut. Elect. Const. 20. n. 42. Berlich. P. III. Const. 27. n. 86.*

e) *Sz, yck. de success. ab intest. Diss. IV. cap. 3. §. 60.*

bekommt von allen, sowohl von beweglichen als unbeweglichen Gütern in natura den dritten Theil, und wenn sie von letztern nicht etwa eines um die Taxe annehmen will, so muß sie auf Theilung und Subhastation dringen.

§. 23.

Zu mehrerer Erklärung des §. 9. Cap. 5. hiesiger Statuten, wird folgendes von dem Schöppen-Stuhle zu Leipzig gesprochenes Informat dienen:

„Ist Titius, mit Hinterlassung einer Wittwe, etlichen unmündigen Kindern und unterschiedlichen Schulden, Todes verfahren, und hat die Wittwe zu ihrem Einbringen, welches in einem Landgute fremder Jurisdiction bestehet, gekieset, jedoch solches den Kindern dergestalt, daß sie es theuer verkaufen und die väterlichen Schulden dadurch desto besser tilgen möchten, überlassen; hingegen, anstatt ihrer Abfindung, die Uebermaasse der Kaufgelder und das hinterlassene väterliche Haus zu rechnen, sich erboten. Nachdem nun in den Dresdner Statuten enthalten, daß ein Eheweib, so nach ihres verstorbenen Ehemannes Tode zu ihrem eingebrachten Gut greifet, wenn dieselbe zur andern Ehe schreitet, den dritten Theil davon ihren Kindern zurückzulassen, verbunden seyn soll, will Zweifel entstehen, ob auch in gegenwärtigem Fall bei eräugneter Condition dieses Statutum Statt finde. Ob nun wohl der Wittwen zugebrachtes Landgut außer der Stadt Dresden territorio gelegen, und die Statuten regulariter ihre Kräfte über die Grenzen der Gerichtsbarkeit sich nicht erstrecken, jene auch hinwieder das Landgut nicht annimmt, sondern aus des Mannes Gütern ihre Vergnügung erlanget; dieweil aber dennoch ermeldte Wittwe ihr forum domicilii zu Dresden gewonnen, und dadurch der Stadt Statuten dießfalls verbunden ist, sie auch einmal zu ihrem Einbringen gekieset, und einen ab optione besondern Contract mit den Kindern geschlossen, hierüber ut vidua bona illata repetitille dicatur nicht nöthig, daß die restitution derselben in natura geschehen, so ist die Wittwe, wenn sie berührten Orts ihren Wittwenstuhl verändert, den dritten Theil von demjenigen, so dieselbe anstatt ihres Einbringens aus ihres Mannes Gütern erlanget, ihren in erster Ehe erzeugten Kindern zu lassen, schuldig.“

§. 24.

§. 24.

Auf welche Art erben endlich Eheleute unter sich, wenn keine Erben in ab, aufsteigender und Seiten-Linie vorhanden sind? Die Dresdner Statuten besagen es §. 7. Cap. 5. „Daß das überlebende Theil nicht allein portionem statutariam, sondern auch das übrige Vermögen, wenn wegen desselben kein Testament oder ander beständiger letzter Wille vorhanden, vollständig überkommen und behalten sollen, jedoch, daß in solchem Falle eines oder das andere Theil, Kirchen, Schulen, Hospitäler und *pias causas* willkührlich zu bedenken, nicht unterlassen werde.“ Und da hierinnen die hiesigen Statuten mit den Bürgerlichen und Sächsischen Rechten zusammen stimmen, so übergehe ich solche, und wünsche, daß die letzte Empfehlung bei vielen kräftig und erweckend seyn möge.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Heergeräthe, der Gerade, und was sonst dabei vorkommt.

§. 1.

Was wir bisher angeführt haben, betrifft die Erbschafts-Fälle überhaupt. Nun ist in Ansehung der Kinder die Erbschaft in das Heergeräthe und in die Gerade, besonders zu erklären. (f) Durch das Heergeräthe wird allerlei Kriegsgeräthe, das ein Soldat im Felde nöthig hat, verstanden. Dieses Erbschafts-Recht in das Heergeräthe hat Heinrich der Vogelsteller eingeführt, um dem Adel den Soldatenstand annehmlicher zu machen; (g) deswegen auch nur die von Adel ehemals das Heergeräthe erben, weil nur diese die Waffen brauchten, und denen Heerzügen mit beiwohnen konnten, wovon aber Bürgern und Bauern kein Recht zustand. (h) Vielweniger hinterließen die Geislichen solche Sachen, noch konnten sie sich der Erbschaft derselben anmaßen, weil sie mit

f) Gottfried Barth von der Gerade. Const. Elect. XI. P. IV. Land-Recht L. 3. Art. 45. Revid. Synod. gen. Decret. de ao. 1674. Art. 36. §. 85.

g) Gundlingii Diss. de Henrico Aucope.

h) Land-Recht Lib. 1. Art. 27.

mit Waffen leiblich nichts zu schaffen haben sollen. (i) Allein, nach der Zeit hat man dergleichen Erbschafts-Recht nicht nur den vornehmern Städten, welche die Cavallerie unterhielten, (k) sondern fast allen andern Städten, ja den Bauern selbst zugestanden. (l)

§. 2.

Da die Rechtslehrer bald dieses bald jenes zum Heergeräthe rechnen, so läßt sich nichts ganz gewisses davon bestimmen. Die Dresdner Statuten (m) zählen dazu des Mannes Pferd, (wenn der Verstorbene es zu seinem Nutzen gebraucht, nicht aber wenn er solches vor Geld ausgeliehen hat) gesattelt, (worzu auch die Pistolen gehören,) und gezäumt, sein bestes Schwert oder Degen, (worunter auch Hirschfänger und Säbel, jedoch nicht Dolche zu verstehen, nebst dazu gehörigen Gehente, obgleich andere dieses verneinen,) (n) seinen besten Sarnisch, welchen er gehabt zu seinem Leibe mit aller Zugehör, daferne er nicht zum Hause verordnet, eine Armbrust mit aller Zugehörung, seine täglichen Kleider, (worzu der Rock, Hut, Schuhe, Stiefeln und Reise- oder Regenmantel, zwei Hemden, zwei Halstücher und zwei paar Strümpfe, die Winterkleider, aber nicht der Trauermantel gehören,) ein Ober- oder Unterbette nächst dem besten, ein Haupt-Kissen, zwei Leilach, oder Bett-Tücher, ein Tischtuch, ein messing oder küpfern Becken, eine zinnerne Schüssel, eine Handquele und ein Kessel, oder Fischriegel, was aber nicht vorhanden, darf durch andere Stücken nicht ersetzt noch mit Gelde bezahlet werden. Der älteste Sohn, nicht aber überhaupt der älteste Schwerdtmagen, empfängt das Schwert zum voraus. Ist er gestorben; so fällt dieß Recht auf seinen ältesten Sohn, welcher des Großvaters Schwert seines Großvaters Brüdern wegnimmt; auch wenn bloß Enkel vorhanden sind, bekömmt des Großvaters bestes Schwert seines Sohnes ältester Sohn. (o)

§. 3.

- i) *Wernheri* Diff. de successione in res expeditorias. Land-Recht Lib. I. Art. 5. *Bergeri* Oecon. Juris p. 457.
 k) *Gundling*. l. c.
 l) *Carpsov*. P. III. Conf. 83. Def. 24. Reichbild Art. 45. *Wernheri* Obl. For. P. IV. p. 432.
 m) *Dresdner Statuten* Cap. 8. §. 1.
 n) *Mencke* ad Pand. p. 588. §. 23.
 o) *Land-Recht* Lib. I. Art. 22. *Dresdner Statuten* Cap. 8. §. 2.

§. 3.

Die hiesigen Statuten setzen noch einige Stücke hinzu, die von andern nicht erwähnt werden. Z. B. Eine Armbrust mit aller Zugehörung; ein messingenes oder küpfers Becken, und eine zinnerne Schüssel, verlangen sie ausdrücklich. Doch sind die oben im ersten Hauptstücke §. 17. vorzüglich den Söhnen zukommende Stücke und welche ihnen nur, wenn kein Testament vorhanden, gegeben werden, nicht mit dem Heergeräthe zu vermengen, und ist hier dießfalls der angezogene §. zu wiederholen.

§. 4.

Unsere Statuten haben mit den gemeinen Rechten (p) diese Verordnung gemein, daß, wenn die zum Heergeräthe erzählten Sachen nicht vorhanden, solche durch andere Stücke auch nicht ersetzt noch mit Gelde bezahlet werden dürfen. Jedoch müssen die Erben, entweder durch ein zu Recht beständiges Inventarium oder eidlich bestärktes Verzeichniß beweisen, daß diese Sachen nach dem Tode des Erblassers nicht da gewesen sind, (q) davon ist aber ausgenommen der Heerpfühl oder Bett und Kissen, welches die Wittve, wenn es auch in des Mannes Erbschaft nicht gefunden worden, dennoch denen Agnaten von ihren Geradestücken, auch sogar aus dem Ehebette geben muß; wie aus nachstehenden Responso zu ersehen ist.

„Ob gleich euers Bruders Wittve vorwendet, daß ihr Ehemann keine Betten zu ihr gebracht, also sie davon diejenigen Stücke, so sonst zum Heergeräthe gehören, nicht ausantworten könne; dennoch aber und dieweil bewährter Rechtslehrer Meinung nach, die Wittve den Heerpfühl oder Bette und Kissen von ihren Geradestücken zu suppliren, und dem nächsten Schwerdtmagen auszustellen pflichtig; so mag auch euers Bruders Wittve der Ausantwortung solcher Stücke, mit Bestande Rechtsens, sich nicht verweigern, wie denn dieselbige nicht weniger, weil sie ihren Bericht auf kein Inventarium aufrichten lassen, die zum Heergeräthe gehörigen Stücke, so bei ihres Ehemannes Absterben vorhanden gewesen, vermittelst eidlicher Specification anzuzeigen, und euch ausantworten, schuldig.“

§. 5.

p) Stryck, de success. ab intest. Sect. I. n. 67. Carpz. P. III. Conf. 38. Def. 32.
q) Berlich. P. III. Concl. 24, n. 6.

§. 5.

Dieses Heergeräthe kommt also, wie oben gedacht, nur denen Agnaten zu, und wenn diese fehlen, dem Fisco; und kann ermeldten Personen solches zum Nachtheil durch einen letzten Willen nicht vergeben werden, auch muß es binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von dem dreißigsten Tage nach dem Tode desjenigen, der das Heergeräthe hinterläßt, angerechnet, gefordert werden, außerdem es verjährt ist. (†)

§. 6.

Die Ordnung führet uns auf die Gerade, was darzu gehöret, und wie solche verfället wird. Sie leitet ihren Ursprung aus der klugen Billigkeit unserer Vorfahren her. Da in ältern Zeiten das weibliche Geschlecht in Deutschland, wegen der Erhaltung derer Familien, keine unbewegliche Güter erben konnte, so war ihr Zustand, weil sie nur etwas wenigens aus der väterlichen Erbschaft erhielten, bedauernswürdig, und aus dieser Ursache geschah es, daß die Töchter allein, mit Ausschluß der Söhne, das Hausgeräthe der Mutter nach ihrem Absterben überkamen. Da aber das Römische Recht in Deutschland eingeführet wurde, so wurde auch die Art zu erben dergestalt geändert, daß die Töchter eben so gut, wie die Söhne in die unbeweglichen Güter, (doch nicht in die Lehn- und Stamm-Güter) erbten. Es scheint also, daß, da die Ungleichheit des Erbes, worauf die Gerade sich gründete, aufgehoben ward, auch die Rechte derselben aufgehöret haben. Nichts destoweniger ist dieses Erbgangs-Recht derer Töchter, ja aller mütterlichen weiblichen Verwandten, sowohl adelichen als bürgerlichen Standes, mit Ausschluß derer männlichen Erben außer denen Geistlichen, welche auch, wie das weibliche Geschlecht, des Besizes liegender Gründe unfähig waren, bis jetzige Stunde geblieben, und müssen also die Söhne, in Ansehung der hinterlassenen mütterlichen Gerade, denen Töchtern weichen.

§. 7.

Da aber öfters der größte Reichthum in den Gerade-Stücken bestehet, und die Söhne hinwiederum deshalb zu bedauern sind, daß sie davon nichts bekommen, sondern es den Schwestern und weitern Anverwandten überlassen müssen, so haben viele gewünschet, daß die gantze Verordnung wegen der Gerade,

G 2

de,

†) Landr. Lib. I. Art. 28.

de, als eine Mutter vieler Streitigkeiten und Klagen, in Sachsen aufgehoben würde, wie auch schon viele Patrioten vorgeschlagen haben. (s)

§. 8.

Die Gerade wird in Rücksicht derer Personen, denen sie zufällt, auf verschiedene Art eingetheilt: Denn es giebt adeliche und bürgerliche, ordentliche und außerordentliche, ganze und halbe Gerade. Die außerordentliche nehmen die Söhne, der Vater, der Bruder, die Geistlichen und die Obrigkeit. Da die Dresdnischen Statuten von der Adelichen Gerade nichts besonders verordnen, sondern den gemeinen Rechten (t) folgen, so brauche ich mich nur auf die letztern zu beziehen.

§. 9.

Die ordentliche Gerade derer weiblichen Anverwandten, fällt allezeit der Nächsten sowohl in ab- und aufsteigender, als auch in der Seiten-Linie zu; die ganze begreift die sämmtliche Gerade-Stücke, die halbe oder Nistel-Gerade aber nach Gewohnheit der Statuten nur einzelne Stücke in sich.

§. 10.

Zur vollen Gerade gehören denen Dresdner Statuten (u) gemäß: Alle der Verstorbenen gelassene Kleider, aller Zierrath und Geschmeide zum fräulichen Schmuck gehörig, (das aber, welches der Mann selbst in Verwahrung gehabt, und nur bisweilen der Frau zu tragen vergönnet, hernach aber wieder zu sich genommen und verschlossen hat, gehöret nicht zur Gerade.) Die Uhr, welche die Frau getragen, alle zum weiblichen Geräthe zugeschnittene Leinewand, alle Kisten, Kästen (doch nicht diejenigen, so eingemauert

s) *Illustres quæstionum variarum controversarum Decisiones s. Constitutiones Constitutionum Saxonie. D. Augusto Electori a. 1572. exhibitæ Vol. J. Part. V. pag. 121. Francof. 1599. fol. wo die Verfasser sich folgender Worte bedienen: „Gut und richtig wäre es, solches Gerade-Recht abzuschaffen, welches keine gegründete Ursachen in Rechten noch in der Vernunft hat, darum man diese Stücke vom Erbe sollte abtheilen und sonderen, und dadurch würde viel Gezänk und Zweifel, so von diesen Stücken täglich vorfällt und davon das Sächsische Recht nicht genugsam disponiret, einmahl aufgehoben.“*

t) *Landr. Lib. I. Art. 17. 27. Lib. III. Art. 15. Jac. Bornii Diss. de Gerada. Carps. P. II. Conf. 14. Def. 56.*

u) *Dresdn. Statuten, Cap. 9. §. 1.*

gemauert oder sonst befestiget sind) und Laden, darinnen sie ihr Geräthe, und darzu sie die Schlüssel gehabt, alle Federbetten, (worzu auch die Matrasen gehören) Pfühle, Kissen und Leilach, Tischrücher und Sandquellen, (jedoch daß in dem Fall, wenn der Mann die volle Gerade weggiebt, sein bereitetes Bette mit zwei Ueberzügen und Vorhängen, als es sind da das Weib noch lebte, zwei Tischrücher und zwei Sandquellen, auch die Betten auf welchen die Kinder, so an des Vaters Brode sind, ingleichen die Gefellen oder das Gesinde lieget, mit den Ueberzügen ihm gelassen werde,) alle Schleier, Sauben, eingesammelter Lein und Glachs, Garn, d. i. leinen Garn, denn das Wollene, ingleichen die ungebrauchte Seide gehören nicht zur Gerade, roh und gesotten, Fürhänge um die Betten, Wasch-Kessel, so nicht eingemauert, silberne Gürtel, güldene oder silberne Ketten, Ringe, nicht aber der Perschaftering, Armbänder, gekrümmete und an eine Schnure gereihete Goldgülden, Rosenobel oder Ducaten, (wenn die Goldstücke an Ketten hangen, werden sie zur Gerade gerechnet, außerdem aber gehören die Goldstücke, wenn sie gleich Dehre haben, heut zu Tage nicht zur Gerade,) güldene Schmelz-Rosen, ingleichen Stifftte, Goldhörner, Perlen und Corallen, wenn solche die Frau getragen, perlene Kränze, Bändergen, Schnüre, seidene Borten, seidene und wollene Zeugge, daferne solche zu weiblichen Kleidern zerschnitten sind, alle weibliche Instrumente und Werkzeuge, als Rocken, Spillen, Weifen, Scheeren, Zecheln, Spiegel, Bürsten, Wärkrähmen, Bücher, darinnen die Frauen zu lesen pflegen, sie mögen geistlich oder weltlich seyn, nicht aber die, so zum Gebrauch des ganzen Hauswesens angeschafft worden, z. B. Arznei-Haushaltungs-Bücher, und anders an Golde und Silber zu weiblicher Zierde gewürket.

Diese Stücke kommen meistens mit denen überein, welche der gelehrte Herr Hofrath und Ordinarius Zommel (u) und Barth (v) anführen; Und ob es gleich wegen der Verschiedenheit und Abweichung einzelner Statuten schwer ist, ein übereinstimmendes Verzeichniß aller Geradestücken zu machen, so wird man doch das meiste, was darzu gehöret und nicht gehöret, in

G 3

des

u) D. Carl Ferdinand Zommels Pertinenz und Erbsonderungs-Register, welches einzeln zu haben und auch in seinen Rhapsodien nach der neuesten Ausgabe, Baruth 1769. in 4. eingerückt ist.

v) Barth von der Gerade.

des Herrn Domherrn D. Sommiels nur angezogenen Buche und beyh Carp-
zov (w) und Wernher (x) finden.

§. II.

Einige bei der Gerade und unsern Statuten vorkommende besondere Regeln kann ich nicht mit Stillschweigen übergehen, obgleich Warth in seinem Buche von der Gerade theils etliche von diesen, theils noch andere hier einschlagende Fälle erwähnt und erkläret hat.

Wenn der Mann Betten, Tischtücher, Duchen und andere Geräthe anschaffet, und solches der Frauen in ihrem Beschlusse läßt, so ist zu vermuthen, daß er ihr solches geschenkt habe, daher es auch der Wittwen als ihr Eigenthum zu lassen. Es wäre denn zu bescheintgen, daß er es ihr nur unterdessen in Beschlusse gegeben, sonst es folgen müßte, daß auch des Mannes Wäsche, Manschetten und dergleichen, die er an seinem Leibe getragen, zur Frauen Gerade gehörten, wenn er solche in der Frauen Beschlusse gelassen.

Wenn der Vater der unmündigen Töchter Betten annimmt, und ihnen bei ihrer Verheirathung andere dafür zu geben versprochen, darüber aber verstirbet, muß denen Töchtern von denen vorhandenen Betten die Ersetzung geschehen, obschon die Wittwe solche in ihrem Beschlusse gehabt.

Wenn der Mann wegen seines Weibes Unbehülflichkeit den Flach bescheiten läßt, und die Leinwand in seine Gewahrsam genommen, so gehört solche Leinwand nicht zur Gerade.

Wenn der Mann seinem Eheweibe zu Anschaffung gewisser Geradestücken ein Stück Geld giebt, wird solches nach ihrem Tode für keine Gerade geachtet, sondern wenn sie portionem statutariam erwählet, muß sie es in die Theilung einwerfen.

Wenn der Mann seinem Eheweibe einen Schmuck von gewissen Werth machen zu lassen verspricht, und darüber verstirbet, muß solcher aus dem Erbe bezahlet werden.

Die Bücher, so das Weib sich selber angeschafft, bleiben ihr als Gerade, ob schon der Mann auch darinnen gelesen.

Die

w) Carpzov. Definit. Forens.

x) Wernheri Observat. Practic.

Die Betten, worauf die Stiefkinder geschlafen, und die Stiefmutter selbige mit des Chemanns Wissen und Willen in ihrer Gewalt und Besitz gehabt, gehören zur Gerade.

Dem Vater stehet zwar in seiner Töchter mütterlichen Erb: nicht aber in ihren Geradestücken der Nießbrauch zu, daher er solche der Töchter Vormündern auszuantworten, und in ihre Gewaltsam zu liefern schuldig; jedoch ist ihm zugelassen, daß er solche vorher verschließe und versiegele.

Die Betten in einem Gasthose gehören nicht zur Gerade, sondern zum Erbe. Es müssen aber öffentliche Gasthöfe seyn, welche die Gasthofs-Gerechtigkeit haben, und damit belehnet worden, und macht das bloße über den Gasthof gemachte Zeichen keinen Gasthof.

Die Tapeten, welche zur Zierde der Stuben aufgemacht worden, werden zur Gerade nicht gerechnet, weil sie nach des Mannes Bestimmung vor unbewegliche Güter gehalten werden; ingleichen werden die Fenster- und Thür-Vorhänge auch nicht zu denen Geradestücken gezogen, zumal da solche auch nicht in den Dresdner Statuten unter den Geradestücken mit begriffen sind, sondern vielmehr die Worte zu befinden: Was hierinnen nicht mit beniemet, das alles gehört zum Erbe und nicht zur Gerade.

§. 12.

Die volle oder ganze Gerade bekommen: 1.) die Töchter oder Töchter-Kinder, jure representationis. (y) Stirbet eine Frau eher denn der Mann, und lästet Töchter oder Tochter-Kinder, so nehmen dieselben allezeit die volle Gerade, (so, daß sie nicht einmal von der mütterlichen Gerade den Brüdern den Pflichttheil geben dürfen,) und bekommen der Tochter Kinder so viel, als ihrer Mutter gebühret hätte. — Auch diese Verordnung kommt mit den gemeinen Rechten überein, (z) und gilt kein Unterschied, ob die Tochter verheirathet ist oder nicht. (a) Unter den Enkeln werden auch Urenkel und so weiter in der absteigenden nämlich weiblichen Linie begriffen.

2.) Die Mutter von ihrer verstorbenen ledigen oder unverheiratheten Tochter. „Wenn eine Jungfrau verstirbet, und ihre Mutter ist noch am Leben,

y) Dresdn. Statuten, Cap. 9. §. 3.

z) Landrecht, lib. 1. art. 5. Goldbeck de Gerada, c. 5. n. 2.

a) Carpzov. P. III. Const. XI. Def. 13.

Leben, so nimmt dieselbe die volle Gerade,“ (b) und zwar ohne Rücksicht, ob noch Schwestern von der verstorbenen Tochter da sind, weil die Ascendenten, (wie oben erwähnt worden,) die Seiten-Verwandten allezeit ausschließen. (c)

3.) Nach dem Tode des Vaters der Verstorbenen Schwestern. (d) „Ist aber der Vater nicht mehr vorhanden, so nehmen sie (nämlich der Verstorbenen Tochter Schwestern,) die volle Gerade;“ worinnen das gemeine Sächsische Recht von unsern Statuten ein wenig abgehet, welches ihnen, wenn auch der Vater noch am Leben, die Gerade ohne Unterschied zuschreibt, und sie nicht einmal die Nistel- oder halbe Gerade davon abziehen und dem Vater geben dürfen. Doch ist dieses nur von dem Falle zu verstehen, wenn die Mutter eher verstorben ist.

4.) Der Vater und die Schwester nehmen der verstorbenen Tochter und verwitweten Schwester volle Gerade zu gleichen Theilen: „Wäre aber solche ausgestattete, und im Wittwenstande verstorbene Tochter eine oder mehr leibliche Schwestern nach sich verliese, sollen dieselben nebst dem Vater die volle Gerade zu gleichem Theil, nämlich der Vater die Hälfte, und die Schwestern die andere Hälfte nehmen;“ (e) welche Disposition abermals den gemeinen Rechten widerspricht, indem ordentlicher Weise die in aufsteigender Linie denen Seiten-Verwandten vorgehen.

5.) Der Ehemann nimmt die volle Gerade seiner Ehefrau; (f) doch erlangt er solche nicht als Gerade, sondern als Erbstück, und ist deswegen, wie von andern Erbstücken, also auch von solcher Gerade denen Aeltern und Söhnen den Pflichtheil abzugeben, schuldig; (g) auch muß der Wittwer seines verstorbenen Eheweibes verlassene Geradestücken specificiren, solche in derselben übrigen Verlassenschaft einwerfen, und diesem nach das Quantum seines Sohns oder Aeltern Pflichttheils erhöhen. Der Ehemann erlangt die volle Gerade des Weibes auch in dem Falle, wenn gleich solche nicht in Dresden, sondern an andern Orten in Verwahrung steht, weil bey der Erbschaft der beweglichen Güter auf den

b) Dresdner Statuten, Cap. 9. §. 5.

c) Weichbild, art. 63. sub Tir. die Kinder verfallen ihre Erbschaft der Mutter in die Schoß.

d) Dresdner Statuten, Cap. 9. §. 7. in fine.

e) Dresdner Statuten, Cap. 9. §. 8.

f) Dresdner Statuten, Cap. 9. §. 4.

g) Harth von der Gerade, p. 101. 154.

den Ort der Wohnung gesehen wird. Nach den gemeinen Sächsischen Rechten hingegen bekömmt der Mann nichts von der Gerade.

§. 13.

Die Nistel-Gerade begreift nicht, wie es etliche bisher haben auslegen wollen, der Frauen zwei besten Kleider mit aller Zugehör, sondern die besten zwei Stücke davon, als ein Rock und eine Schaub, oder zwei Röcke oder zwei Schauben, also, daß die Nistel darunter die Wahl hat, und entweder diese oder sonsten zwei andere Stücke, als einen Rock und ein Leibstück, oder Rock und Schürze, oder dergleichen erwählen mag. Ingleichen gehöret auch darzu ein Ober- und Unterbette, nächst dem besten so sie gelassen, überzogen, zwei Kissen und ein paar Leilach oder Tücher, was aber nicht vorhanden, darf nicht ersetzt oder mit Gelde bezahlet werden. (h) Es bekömmt diese Nistel-Gerade der Verstorbenen nächste Cognatin, entweder die Mutter, Großmutter, Schwester u. wenn die Verstorbene anders keine Töchter oder Töchter-Kinder hinterlassen. Verlässet die Frau aber keine Töchter oder Töchter-Kinder, so giebt der Mann (auch wenn er ein Geistlicher ist, und nur unter des Raths Jurisdiction unbewegliche Güter besizet,) der Verstorbenen nächsten Nistel, es sey Mutter, Großmutter, Schwester oder Nuhme, allezeit nur die halbe oder Nistel-Gerade, also, daß eine jegliche Mutter, nach Absterben ihrer Tochter oder Tochter-Tochter von derselben Ehemännern vermöge der alten Statuten ein mehrers nicht zu fordern. (i)

§. 14.

Die Schwester-Tochter der Verstorbenen gehet in der Erbschaft der Gerade der Mutter Schwester vor. „Wenn sichs zutrüge, sagen die Statuten Cap. 9. §. 11. daß die Verstorbene ihrer Schwester-Tochter an einem, und ihrer Mutter Schwester am andern Theile nach sich verliese, und keine nähere Nistel vorhanden wäre, so hat sich die Erste vor der Mutter Schwester die Gerade anzumassen;“ welches auch außer der Stadt

h) Dresdner Statuten, Cap. 9. §. 2.

i) Landrecht, Ith. 1. art. 3. Weichbild, art. 23. 57. Carpzov. P. III. Consf. 18.

Stadt Dresden beobachtet wird, und zwar ohne Unterschied, ob es der Mutter leibliche oder Stiefschwester ist, und sie nehmen die Gerade zu gleichen Theilen.

§. 15.

Dafern sich es aber begäbe, daß die Verstorbene hinter sich verliesse der Mutter Schwester von voller Geburt, und der Mutter Schwester von halber Geburt, so nehmen sie dennoch der Spille nach die Gerade zugleich. (k) Hieraus folget, daß, wie in der Erbfolge der Gerade die bloße Gespinnenschaft und Blutsfreundschaft von mütterlicher Seite her, angesehen wird, auch also nichts daran liege, ob gleich eine vollbürtige Schwester, oder andere der Verstorbenen Muhme von väterlicher und mütterlicher Seite blutsverwandte Weibsperson vorhanden wäre, weil alhier auf keine doppelte oder vollbürtige Verwandtschaft gesehen wird, noch dieselbe einen nähern Grad der Blutsfreundschaft, wie sonst in Erbfällen nach Sachsen-Recht geschieht, würket, sondern die Halbschwester von der Mutter mit der vollbürtigen Schwester gleiches Recht hat und mit selbiger in gleiche Theilung gehet.

§. 16.

Die Söhne bekommen ordentlicher Weise nichts von der mütterlichen Gerade, wiewohl sie doch aus einigen besondern Ursachen nach einiger Städte Statuten (l) theils mit den Schwestern, theils in Ermangelung derselben, entweder die ganze Gerade oder doch den größten Theil davon erben. — Es entstehet hierbei vor allen Dingen die Frage, wenn die Söhne die Gerade erben: ob solches allezeit, oder nur unter gewissen Bedingungen geschehe, und welchen Personen sie vorzuziehen sind? Es ist keine vollkommene Gleichheit eingeführet worden, daß nämlich die Söhne mit den Töchtern sich gleiches Rechts in der erbenden Gerade bedienen können, sondern es ist immer noch gegen die Töchter eine Gunst aus denen alten Rechten übrig geblieben. Denn sie werden nur darzu gelassen, wenn keine Schwester oder Enkelin am Leben ist. Die Dresdner Statuten besagen dieses im 10ten Sp̄ho: „Gleichergestalt sollen auch die Söhne, wenn sie keine Schwester oder Schwester Tochter am Leben haben, nach ihrer Mutter Absterben der nächsten Mühmen mehr nicht, als die Nistel, oder halbe Gerade auszuantworten schuldig seyn.“

Aus

k) Carpzov. P. II. Const. 14. Def. 57. in fine. Dresdn. Statuten, Cap. 9. §. 12.

l) Hoffmann in Statutis localibus von der Gerade und Heergeräthe, P. II. wo die diesfälligen Verordnungen wegen der Gerade in der Stadt Leipzig, Borna, Mügeln und Schmölln angeführet sind.

Aus denen Worten: „wenn sie keine Schwester oder Schwester Töchter am Leben haben.“ erhellet, daß, wenn sie noch Schwestern oder deren Töchter, (keinesweges aber Söhne) haben, sie auch keinen Theil von der mütterlichen Gerade erben; allein im Fall keine von diesen vorhanden, die Söhne, mit Ausschluß aller übrigen Anverwandten der verstorbenen Mutter, sich der Gerade dergestalt anmaßen, daß nicht einmal der Schwester Enkeln oder Mutter Schwester und ihre Tochter, welche unter den Namen der nächsten Nuhnen begriffen werden, ihnen vorgehen, sondern letztere mit einem kleinen Theile zufrieden seyn müssen. Gleichergestalt sollen auch die Söhne — den nächsten Nuhnen mehr nicht als die Nistel- oder halbe Gerade auszuantworten schuldig seyn; in welchem Stücke denn die Dresdner Statuten sich von denen gemeinen Rechten weit entfernen.

§. 17.

Zweierlei wird hierbei zu untersuchen seyn:

- 1.) Wer für die nächsten Anverwandten gehalten, und dadurch solcher Nistel-Gerade empfänglich wird?

Nicht diejenigen, welche ehemals die nächsten gewesen, sondern welche es noch zur Zeit des Todes der Verstorbenen, und nicht über den siedenden Grad der Verwandtschaft hinaus sind, als in welchem nach Sächsischen Rechten alles Erbgangs-Recht aufhört, (m) obgleich D. Barth (n) und andere das Gegentheil behaupten wollen.

- 2.) Ob die Söhne, wenn keine weiblichen Anverwandten am Leben sind, die ganze Gerade behalten?

Einige (o) meinen nach den Sächsischen Gesetzen, daß unter dieser Bedingung der Fiscus dieselbe erhalte. Allein andere (p) schreiben sie mit mehreren Rechten denen Söhnen zu, weil der Fiscus nicht eher erbet, als bis es bona vacantia sind, welche sodann erst dafür gehalten werden, wenn Niemand da ist, der einer dergleichen Erbfolge fähig; dieses aber hier der Fall nicht ist, weil nach denen hiesigen Statuten die Söhne allerdings für fähig gehalten werden, die mütterliche Gerade zu erben; welche Meinung mir die gegründeteste scheint.

§ 2.

§. 18.

m) Landrecht, lib. 1. art. 3.

n) Barth von der Gerade, Cap. 7. §. 43.

o) Landrecht, lib. 1. art. 28. Const. Elect. 38. P. III.

p) Siehe meines verehrungswürdigsten Lehrers und Freundes D. Friedrich August Schotts gelehrte Dissertation de successione filiorum in res utensiles maternas, Lipsi. 1767.

§. 18.

Da aber die Dresdner Statuten den Söhnen nur in dem Fall, wenn weder Schwestern noch Schwester-Töchter am Leben sind, die Gerade zutheilen, so entsteht hierbei eine andere Frage: Ob die Söhne, wenn die Schwestern oder Schwester-Töchter sich an Aeltern aufgehalten, wo eine solche Erbfolge unbekannt ist, und woraus die Gerade in die Stadt, in welcher die verstorbene Mutter gewohnet, nicht gegeben zu werden pflegt, jure retorsionis wegen ausdrücklicher Churfürstlicher Verordnung (q) und den hiesigen Statuten zufolge Cap. 2. S. 14. Gerade soll man aus der Stadt und derselbigen zugehörigen Gebiethe nicht geben, denn allein in die Städte und Stellen, da man sie vor Alters hingegeben und sie von denselben Orten wiederum anhero gereicht,“ hier und an andern Orten davon ausgeschlossen werden können?

§. 19.

Ob schon die Entscheidung dieser Frage mit einer andern zusammenhängt: Ob nämlich die Geradestücken denen Cognaten, wenn sie sich in einer Stadt aufhalten, darinnen das Geraderecht gar nicht gebräuchlich, sondern die Sachen, die anser diesem Orte zur Gerade gerechnet werden, in die gemeine Erbschaft geworfen werden, wie in denen meisten außer Sachsen gelegenen Provinzen jure retorsionis nicht verabsolget, oder ihnen solche vielmehr titulo hereditario zugestanden werden? so läßt sie sich doch nach meiner Meinung aus der Natur und den Ursachen des Wiedervergeltungsrechtes berichtigen, obgleich nach denen Dresdner Stadtrechten, (wie ich am Ende des 21sten §. gezeigt habe,) das Gegentheil eingeführt ist. Denn da alle Retorsion wegen des Gleichgewichts der Billigkeit unter den Bürgern von unterschiedenen Rechten und Gewohnheiten eingeführt und erfunden worden, damit fremde Bürger bei uns den Nutzen und die Bequemlichkeit nicht genießen sollen, den sie den unsrigen in ihren Städten versagen, so fällt der ganze Streit dahin zurücke, daß man prüfe, ob eine Unbilligkeit daraus entstehe, wenn Cognaten in der Stadt, wo das Geraderecht unbekannt ist, die Geradestücke nicht als Gerade, sondern als Erbsachen verwilliget und zugestanden werden. (r)

§. 20.

q) Const. Eleq. 38. P. III.

r) Ill. & S. R. *Caroli Ferdinandi Hommelii* Rhaph. Obf. 310. *Barth von der Gerade*, Cap. 2. §. 14. 15. *Gottfried August Hofmann* in der Beschreibung der Gerade und des Heergeräthes, P. I. Cap. 2. §. 121. n. 11. Cap. 3. §. 219. Cap. 5. §. 428. *Ge. Beyer*, in *Delin. Jur. Germ.* Cap. XV. §. 5. 6.

§. 20.

Hauptsächlich ist darauf zu merken, mit welchem Rechte die auswärtige Tochter oder Anverwandte die Gerade erlangt, ob als nächste Bluts- oder Testaments-Erbin, oder als bloße Anverwandtin, wenn noch andere nähere männliche Erben vorhanden sind? Im erstern Falle kann ihr die Gerade nicht verweigert werden, weil die Forderung billig ist. Denn wenn die Geradestücken, welche an der verstorbenen Anverwandtin Orte als Gerade verstanden, an der auswärtigen Anverwandtin Wohnorte aber unter das Erbe gerechnet werden, so muß die Gerade auch an die Orte, wo die Gerade gebräuchlich, obgleich nicht als Gerade sondern vielmehr als Erbestücken, (welches am Ende einerlei ist, weil die Rede nicht von dem Worte, sondern von der Sache und dem Rechte gilt,) gegeben und verabsolget werden. Da also hier, wenn wir nicht mit den Worten spielen wollen, keine Unbilligkeit zum Grunde lieget, so ist auch nothwendig, daß die Retorsion in dem Falle nicht statt hat; (s) mithin bekommt die auswärtige Blutsfreundin vielmehr, wenn sie die einzige nächste Erbin ist, mit der ganzen Erbschaft auch die ganze Gerade der Verstorbenen; wenn aber mehrere da sind, nur den ihrer Erbschaft angemessenen Gerade-Antheil, und muß das übrige denen andern, obgleich in weitem Graden befindlichen und die Gerade erben zu können fähigen Anverwandten, oder wenn diese nicht vorhanden, dem Fisco überlassen.

§. 21.

Ein anders wenn die Auswärtige des Erbschafts-Rechts in der Verstorbenen hinterlassenen Gütern sich nicht erfreuen kann, sondern als bloße Anverwandtin, weil die andern Erben keinen Antheil an der Gerade denen Rechten nach nehmen dürfen, nur die Gerade verlanger, so würde es unbillig seyn, wenn, da in der Stadt, wo sie lebt und sich aufhält, kein besonderes Gerade-Erbschafts-Recht erlaubt wäre, das weibliche Geschlecht sich dieser Sachen nach eigenen und besondern Rechte anmassen wollten. Es wird dann die auswärtige Anverwandtin, ob sie gleich die nächste ist, titulo hereditario aber nicht erbet, von der ganzen Gerade jure retorsionis ausgeschlossen, und alles zur Gerade gehörige, weil die Erben der Verstorbenen Frau diese Geradestücken nicht erlangen können, denen, obgleich entfernten, doch in so einer Stadt, wo die Gerade gebräuchlich, sich aufhaltenden Anverwandtinnen überlassen, und wenn diese nicht da sind, von dem Fisco übernommen: Und wenn wir diese zweifelhafte Frage, nämlich ob die

H 3

Eöhne

5) Richter in Decis. P. III. Decis. 140. n. 24. p. 108. D. SCHOTT. l. c. §. 3. Mencke Pand. lib. II. Tit. 2. §. 2. Leyseri Medit. Spec. 198. med. 2.

Söhne, wenn sie noch Schwestern oder Schwester Töchter am Leben haben, an dem Orte wo keine Gerade gewöhnlich ist, von der Gerade der verstorbenen Mutter auszuschließen sind oder nicht, auf die Dresdner Statuten anwenden, so wird sich zwar aus dem angeführten weder eine absolute Bejahung noch Verneinung festsetzen lassen; doch die verschiedenen Rechte der Bürger mit den Rechten der Billigkeit verglichen, einen sichern Ausschlag geben. Nach den Dresdner Statuten nämlich, bekommt die auswärtige Schwester, wenn nach nur besagten Statuten zur Gerade fähig seiende Brüder vorhanden sind, weder die ganze Gerade, weil die Dresdner Schwester, wenn sie allein mit denen Brüdern nach des Ortes Gewohnheiten wo die auswärtige Schwester lebet, von der Mutter erbt, nicht die ganze Gerade bekommen würde, noch überläßt sie solche ganz den jetztgedachten Brüdern, weil die Dresdner Brüder an dem Orte ihrer auswärtigen Schwester Wohnung nicht gänzlich davon ausgeschlossen werden können, sondern auch einen Theil von den Geradestücken titulo hereditario erhalten müssen. Denn die Geräthschaften der Mutter, die nach denen Sächsischen Rechten unter die Gerade gerechnet werden, sind in Ansehung der auswärtigen Schwester als bloße Erbstücke dergestalt anzusehen, daß die Schwester eben sowohl von diesen als von der übrigen mütterlichen Erbschaft ihren Theil erhält, welche auch in einer andern Stadt die Dresdner Brüder und Schwester aus der Mutter Erbschaft erhalten müßten, und dieß endlich auch darum, weil die Brüder, da sie nach den Dresdner Statuten, wenn keine Schwester oder Schwester Töchter am Leben sind, welche die Gerade erben könnten, die aber, im Fall sie an so einem Orte, wo die Gerade unbekannt, sich aufhalten, nicht davor geachtet werden, und auf ihren Theil nur als Erben, nicht aber auf die Gerade als nächste Blutsfreunde Anspruch machen dürfen. — Allein, das Raths-Collegium und die Vormundschaft-Stube allhier, ist einer andern Meinung, nach welcher die Gerade Theils und Verabsolung nicht anders als nach denen Dresdner Statuten vorgenommen wird, und Auswärtige die Gerade aus dem Grunde nicht als Erbe erhalten können, weil die Gerade schlechterdings allemal vom Erbe absondert werden muß.

§. 22.

Hofmann (t) und Barth (u) von der Gerade bestätigen unsere im Anfange des vorigen §. geäußerte Meinung mit einem von der Juristen-Facultät zu Wittenberg erhaltenen Responso, wo in Sachen einer Märklischen Schwester unter

t) Hofmann l. c. P. II. p. 348.

u) Barth l. c. im Anhange No. 26. p. 50.

ter dem Namen *Livia* und zwei Sächsischen Brüdern in der Erbfolge der Mutter, welche in Dresden sich aufgehalten hat, folgendergestalt gesprochen worden:

„Dass der *Livia* nebst einem Drittheile von der Erbschaft auch ein Drittheil von der Gerade abzufolgen, die übrigen zweien Drittheile aber, denen beiden Söhnen, jedoch dergestalt, dass sie davon der nächsten fähigen *Muhmen* die *Nistel-Gerade* aushändigen, zu überlassen.“

Es verdient beobachtet zu werden, theils, dass in diesem Responso die Theile sehr wohl beschrieben, und die *Nistel-Gerade* nicht vergessen ist, als ohne welche letztere die Söhne die völlige Gerade nach denen *Dresdner Statuten* nicht erben können.

Doch dieses alles, was wir jetzt von den Söhnen als nach den *Dresdner Statuten* Geradefähigen Personen gesagt haben, ist so zu verstehen, dass des Vaters Rechte dadurch nicht gekürzt werden, welcher denen Söhnen (wie im §. 12. gedacht worden) vorgehet, und wenn keine Tochter oder Tochter Kinder am Leben sind, seiner verstorbenen Ehefrau Gerade dergestalt erbet, dass er nur die *Nistel-Gerade* davon abgeben muß.

§. 23.

In Ansehung der Söhne kommt noch zweierley zu beobachten vor:

- 1.) Ob unter den Namen Söhne auch die Enkel mit eingeschlossen sind? und
- 2.) In wie weit die Geislichen die Gerade erben können?

In Betrachtung der erstern Frage, dehnen viele (v) die Erbfolge in Rücksicht der mütterlichen Gerade derer Söhne, wenn weder Vater, noch Töchter, und Töchter-Kinder am Leben sind, auch auf die Enkel aus; allein, wenn wir ihre Gründe prüfen, und unsere Meinung hinzufügen dürfen, so ist es folgende: Sie sagen, es folge aus der Analogie der *Dresdner Statuten*, dass, wenn keine Töchter oder Töchter-Kinder vorhanden wären, auch die Enkel sowohl von denen Söhnen als auch von denen Töchtern ihres Großvaters die Großmütterliche Gerade, außer der *Nistel-Gerade*, welche sie denen weiblichen nächsten Anverwandtinnen geben müßten, behalten könnten, und finden sich dieserhalb zwei Responsa, in welchen darnach gesprochen worden, beim *Berger*, *Wernher* und *Hofmann*, worinnen zum Grunde gesetzt wird, dass die Verordnung derer *Dresdner Statuten*, zu Folge deren die Söhne und also die Mannspersonen die Erbschaft

v) *Wernher*. in *Selekt. Observ. P. I. Obs. 144. p. 202.* *Bavh* 1. c. *Cap. II. §. 23.*
Berger. in *Supplem. ad Electa Disceptat. For. P. I. p. 586. Edit. nov.*

Erbschaft der Gerade zu erhalten für fähig erklärt worden wären, ob zwar mehr nach Kraft der bürgerlichen als Sächsischen Rechte es daher zu vermuthen sehe, daß der Sinn derer Verfasser obbesagter Statuten dieser gewesen, daß, wenn in absteigender Linie keine weibliche Anverwandten am Leben sind, die Gerade bei denen Söhnen, von welchem Grade sie auch seyn möchten, verbleiben solle, und sie denen Seiten-Verwandten nicht weichen dürften. Allein, es scheint die gemeine Regel: Daß die Statuten nach denen gemeinen Rechten erklärt werden müßten, sie zu dieser Behauptung verleitet zu haben, wiewohl diese Regel, wenn sie ordentlich verstanden wird, sehr wahr und gut seyn kann, wenn sie aber unrichtig angewendet wird, zu vielen Fehlern und Irrthümern Anlaß giebt.

§. 24.

Ich gebe gerne zu, daß die besondern Verordnungen in einer oder der andern Stadt, wenn auch das gemeine Recht darinnen sonst eingeführt ist, allezeit als Ausnahmen von der Regel angesehen und so gebraucht werden müssen, daß man über den eigentlichen Sinn der Worte nicht schreiten darf. Aber weil doch das Römische Recht nur in Nothfall eingeführt, und nirgends vorgeschrieben ist, daß alle Provinzen und Städte sich nach denen darinnen gegebenen Gesetzen schlechterdings richten sollen, sondern vielmehr jede Provinz ihre eigenen Rechte und Gewohnheiten hat, so muß dieses Provinzial-Gesetz unfreittig so verstanden werden, daß es in der ganzen Provinz, ob es gleich in einigen Städten, vermöge ihrer besondern Statuten nicht gilt, dennoch die Unterthanen verbindet. Ich meine, daß jedes besondere Stadt-Gesetz eine Ausnahme von dem Provinzial-Gesetze macht, welches in denen in der Provinz gelegenen Städten als das gemeine Recht angesehen wird, weswegen, da von dessen Auslegung hier die Rede ist, zwar mit Recht erinnert werden könnte, daß solche nach dem gemeinen Rechte, das ist, nach dem eigenen Provinzial-Rechte erklärt werden müßte. Allein, da das Römische Recht nur in denen Fällen, wo die Sächsischen Rechte schweigen und nichts besonders verordnen, den Ausspruch thut, so wird die jetzt zu untersuchende weitere Auslegung des gegenwärtigen Falles derer Dresdnischen Statuten in Rücksicht derer Enkel, und was von unserer Meinung zu halten, leicht in die Augen fallen.

§. 25.

Da nämlich das Recht in Ansehung der Gerade und deren Erbfolge denen Sachsen ganz eigen ist, und die Römer davon nichts wissen, so sehe ich nicht, wie

wie diese statutarische Verordnung nach dem Römischen als gemeinen Rechte zu beurtheilen sey. Wie sollte man nicht vielmehr die Sächsischen Gewohnheiten als die Regel ansehen, von welcher die Verfasser derer Dresdner Statuten eine Ausnahme gemacht haben? Und wenn dem also ist, warum wollten wir nicht lediglich bei den Worten der Ausnahme stehen bleiben und sie auch auf die Enkel erweitern? Würden wir uns dadurch nicht noch weiter von der Regel entfernen, als diejenigen, welche schon in dem Stücke von dem gemeinen Rechte abgegangen, daß sie denen Söhnen die Erbschaft der Gerade zugestanden haben? Ich gestehe zwar, daß in den hiesigen Statuten die Mannspersonen für Gerade befähigt gehalten werden, daß aber die Worte über die Söhne nicht auszudehnen sind. Aber warum ist derer Enkel nicht gedacht worden? Scheint dieses nicht anzuzeigen, daß die Verfasser derer Statuten nur den Söhnen zu Gefallen von denen gemeinen Sächsischen Gewohnheiten, als welche die Mannspersonen von der Gerade ausschließen, abgewichen sind, da sie doch bei andern Stellen mit ausdrücklichen Worten derer Enkel und entferntern Anverwandten gedenken? Sie sagen, §. B. Cap. 9. §. 3. „Stirbet nun eine Frau eher denn der Mann, und lästet Töchter oder Töchter-Kinder, so nehmen dieselbe allezeit die volle Gerade.“ und in §. 4. „Verlästet sie aber keine Tochter oder Tochter Tochter so gebt der Mann“ ic. ferner §. 10. „Gleichergestalt sollen auch die Söhne, wenn sie keine Schwester oder Schwester Tochter am Leben haben“ ic.

Welche Beispiele, wie ich glaube, hinreichend beweisen, daß die Verfasser sehr sorgfältig gewesen sind, ihren Willen nicht auf mehrere und entferntere Grade zu erweitern. Wenn sie also im Sinne gehabt hätten, daß die Enkel so gut, wie die Söhne die Großmütterliche Gerade erben sollten, so würden sie mit der bloßen Benennung derer Söhne nicht zufrieden gewesen seyn, sondern gewiß auch, so wie bey denen vorhergehenden Beispielen Söhne oder Sohnes Kinder gesetzt haben; und wird mich Niemand überreden können, daß unter der Benennung der Söhne auch die Enkel zu verstehen seyn, als welche nach denen Dresdner Statuten, sie mögen allein, oder mit denen Söhnen ersten Grades leben, von der Erbschaft der Großmütterlichen Gerade eigentlich ausgeschlossen sind.

Doch die einmal eingeführte Gewohnheit lehret dießfalls dem ohngeachtet das Gegentheil, ohnebeschadet des von dem Schöpffenstuhle zu Leipzig gegebenen Informats:

„Ist unlängst Caja in Dresden Todes verfahren, und hat ihrer Söhne Kinder an einem, und ihre vollbürtige Schwester N. L. andern
J Theils

Theils nach sich gelassen. Nachdem nun diese nach Verließung des dreißigsten, der Gerade halber sich bei den Erben als die nächste Mistel angegeben, so will Zweifel entstehen: ob nicht ihrer Söhne Kinder derselben vorzuziehen? Ob nun wohl in den Dresdnischen Statuten vor denen Söhnen, daß, wenn sie keine Schwester oder Schwester Töchter am Leben haben, nach ihrer Mutter Absterben der nächsten Ruhme mehr nicht, als die Mistel- oder halbe Gerade auszuantworten schuldig seyn sollen, verordnet, und in Rechten nichts ungewöhnliches, daß, was von denen Söhnen verordnet, auch auf die Enkel gezogen, und diese in materia successionis jure representationis loco parentum zugelassen worden, also es das Ansehen gewinnt, ob sei der Verstorbenen Schwester die volle Gerade zu suchen nicht befugt, sondern auf die Hälfte von den Söhnen der Söhne auszuschließen. Dieweil aber dennoch die Enkel nicht ex proprietate verborum sondern nur ex interpretatione unter den Namen der Söhne begriffen worden, dergleichen interpretationem comprehensivam in angezogenen Statuten, welche nur allein von den Söhnen der Mutter verstanden werden, nicht zuläßet, zumal dasselbe von den gemeinen Sächsischen Rechten, nach welchen die Gerade der nächsten Mistel gehört, und die Mannspersonen, davon gänzlich ausgeschlossen seyn, exorbitiret, und also von einem besondern Falle auf einen andern, dessen ausdrücklich nicht gedacht worden, nicht zu ziehen, im übrigen das Jus representationis in Successione descendentum statutaria welche eine gewisse qualitatem in persona succedente erfordert, nicht statt findet, so möchte N. L. ihrer verstorbenen Schwester hinterlassene Gerade alleine fordern, und diesen ihrer Söhne Söhne die Hälfte derselben mit Bestand in Anspruch nicht nehmen.“

§. 26.

Die zwote Frage betreffend, in wie weit die Geistlichen die Gerade erben können? So nehmen sie nicht allein die mütterliche, sondern auch derer hiesigen Statuten Cap. 16. zu Folge, auch ihrer verstorbenen Eheweiber Gerade, wenn sie nämlich unbewegliche Güter unter des hiesigen Raths Jurisdiction besitzen, wie Berger durch ein beim hohen Appellations-Gerichte gesprochenes Urtheil beweiset, und sind sie der nächsten Anverwandtinn mehr nicht als die Mistel-Gerade

de

de davon abzugeben gehalten; ob es gleich nicht zu läugnen ist, daß diesem Sake deswegen allerdings widersprochen werden kann, weil nur allein in dem Falle, wenn quoad immobilia succeditur wird, auf den Besitz der liegenden Grundstücke gesehen wird.

§. 27.

Nicht allein nach hiesigen, sondern auch nach den gemeinen Rechten, erben die Geistlichen die Gerade. In dem Land-Rechte (w) wird verordnet: „Der Pfaffe nimmt gleichen Theil mit der Schwester in der Mutter Gerade,“ und die Glosse setzt hinzu, „welches geschieht um ihres Betens willen, denn alle Welt geniehet ihres Betens.“ Die alten Deutschen, von welchen die Sachsen ihren Ursprung haben, verehreten ihre Götter, wie man aus dem Tacitus (x) weiß, mit der ehrfurchtsovollsten Frömmigkeit, und ertheilten ihren Priestern viele Wohlthaten und Gerechtigkeiten, worunter auch die Erbfolge in der Gerade mit zu rechnen ist. (y)

Daß die Geistlichen die Gerade deswegen miterben, weil sie weder Heerge-
räthe verlassen noch bekommen können, habe ich oben im 1sten S. dieses Haupt-
stücks schon angeführt, und ich halte nicht für nöthig, hier die Gründe und Ur-
sachen dieserhalb anzuführen, weiln es nicht zu meinem Zwecke gehöret, und diese
Materie, und wer unter die Geistlichen gerechnet wird, von vielen Rechtslehrern
schon bearbeitet worden, auf welche ich mich Kürze halber beziehen will. (z)

§. 28.

Da es ausgemacht ist, daß die Geistlichen die mütterliche Gerade erben, so
ist es doch eine andere Frage:

- 1.) Ob die Geistlichen auch die Großmütterliche Gerade bekom-
men, und
- 2.) Ob der Bruder, der ein Geistlicher ist, die andern weltlichen Brü-
der von der Gerade ausschließet?

§ 2

§. 29.

w) Land-Recht Lib. I. Art. 5. Weichb. Art. 57.

x) Tacitus de moribus Germ. cap. VII. §. 7. cap. IX. §. 3. 4. cap. X. §. 1. c. XI. §. 5.

y) Henricus de Bünau in aeterno Historia: Imperii Romano Germanici opere P. I. Lib. I.
p. 64. & 66.

z) Barth von der Gerade Cap. 2. §. 24. 25. 26. 27. Georg. Wernheri Diss. de
Successione in res expeditorias. Berger P. II. Supplem. Cent. 3. Confil. 55. p. 1486.
Behmeri Jus Eccles. Protest. Vol. II. Lib. III. tit. 1. Hommelii Rhaph. Obf. 311.
F. B. Wernher. P. III. Obf. Forensf. 21.

§. 29.

Ich brauche mich in Ansehung der erstern Frage nicht aufzuhalten, sondern berufe mich auf das, was ich §. 23. 24. und 25. derer Enkel wegen erinnert habe. Ich könnte zum Ueberflus zu Behauptung meines Satzes, daß nämlich unter dem Namen Söhne die Enkel, auch wenn letztere Geistliche sind, in unsern Statuten nicht zu verstehen sind, und die Großmütterliche Gerade nicht erben, noch mehrere Gründe anführen; allein, da letzteres schon in einer besondern Streitschrift (a) abgehandelt worden, so will ich mich bei Untersuchung dieser Frage nicht aufhalten, sondern nur mit wenigem erwähnen, daß weil diese, des Sachsen-Rechts Verordnung in Ansehung derer Geistlichen etwas neues und von allgemeinem Rechte abweichendes Stücke ist, folglich also auch weiter nicht, als die Worte an sich selbst lauten, ausgeleget werden dürfe. (b) Denn das Sächsische Land-Recht (c) redet ausdrücklich nur von Söhnen und Schwestern, nicht aber von Enkeln und Vaters Schwestern, also ist auch dieses nicht zu erweitern, indem doch ein anders ein Sohn, ein anders ein Enkel, (d) ein anders die Schwester, ein anders des Vaters Schwester ist, obschon sonst in Erbschafts-Fällen nach Verordnung der allgemeinen Rechte (e) die Enkel und Enkelinn in der Großmütterlichen Verlassenschaft mit des Vaters, oder Mutter Schwestern und Brüdern in gleiche Antheile nach denen Stämmen erben, so ist doch allhier in der Gerade, da durch neue Special-Verordnung und so zu sagen Privilegium wider die allgemeinen Sachsen-Rechte denen Söhnen, so Geistliche sind, gegeben worden, daß sie, gleich denen Töchtern von der mütterlichen Gerade ihren Antheil haben sollen, solches weiter nicht, als der Buchstabe besaget, zu verstehen. Der Herr Hofrath D. Hommel (f) bestätigt meine Meinung, wenn derselbige saget: Die Geistlichen erben nur Gerade von ihrer Mutter, nicht aber von der Schwester, auch nicht von der Großmutter.

§. 30.

- a) Gottlob August Jenichen Diss. Clericum nepotem exulem Successionis in Geradam Aviae maternelae, Lips. 1730.
 b) l. 14. & 16. H. de L. L.
 c) Landr. Lib. I. Art. 5.
 d) §. fin. Inst. de testam. Tut. zumal in gegenwärtigen Falle, da zum Nachtheil der Nistel gehandelt wird, und also, was besonders nur von Söhnen und Töchtern wider das gemeine Recht verordnet und erlaubt ist, weiter nicht auf andere Personen gedeutet werden kann.
 e) Nov. 118. cap. 1. §. 6. Instit. de her. quæ ab intest. l. 102. D. de Condict. & Dem.
 f) Hommelii Rhapf. Obf. 311. p. 422.

§. 30.

Obgleich die Geistlichen wegen der mütterlichen Gerade nach den Sachsen-
spiegel und denen Gewohnheiten, denen weiblichen Anverwandten gleich zu achten
sind, und mit denen Schwestern zugleich erben, (g) so ist doch die zu unter-
suchende zwote Frage: Ob der geistliche Bruder die weltlichen Brüder, wenn keine
Schwestern oder Schwester Kinder leben, von der mütterlichen Gerade ausschlies-
se, oder blos mit dem ihm zukommenden Theile zufrieden seyn müsse? mehreren
Zweifel unterworfen. Es scheint, als wenn die Worte derer Dresdnischen Sta-
tuten: „Gleichergestalt sollen auch die Söhne, wenn keine Schwe-
ster oder Schwester Tochter am Leben, nach ihrer Mutter Abster-
ben der nächsten Nöhmen mehr nicht als die halbe Gerade aus-
zuantworten schuldig seyn,“ das letzte zu befolgen wissen wollten. Allein da
der geistliche Bruder in der Erbfolge der mütterlichen Gerade selbst vor die Schwe-
ster gehalten wird, so halte ich billig dafür, daß derselbe unter dem Namen der
Schwestern mit verstanden werden muß. Ist dieß aber nicht ein Widerspruch
mit dem obigen Hauptsatz: daß alle Statuten Ausnahmen von denen gemeinen
Rechten und also von der Regel wären, und dergestalt erklärt werden müssen,
daß man im geringsten nicht von der Regel abgehen dürfe, welches aber gesche-
hen würde, wenn wir mehrere besondere Fälle, als schon davon ausgenommen
werden, aus selbigen herleiten wollten, und also hier den Vorzug derer Geistli-
chen, deren doch in hiesigen Statuten nur beiläufig gedacht wird, weiter erstreck-
ten? Ich besürchte dieses nicht, und halte dafür, daß weil einmal nach denen ge-
meinen Rechten dem geistlichen Sohne die mütterliche Gerade gehöret, sie die
weltlichen Brüder und Schwester Töchter davon ausschließen, und der Geistli-
che mit denen Schwestern, und wenn keine vorhanden sind, die Gerade nach de-
nen Dresdner Gewohnheiten ganz alleine erbet.

§. 31.

Welche Personen nach denen Dresdner Statuten sowohl zu erben, als
auch die Gerade zu nehmen, fähig sind, oder davon ausgeschlossen werden? die-
ses ist aus folgenden Worten des 16. Cap. zu erschen: „Wenn sich ein Todes-
fall in diesem Weichbilde begiebt, so sollen nicht allein die Bürger
und Schutzverwandten, sondern auch diejenigen, welche mit Im-

I 3

mobilien,

g) Ch. Henr. Gottshaldi Sched. de Successione Clericorum in Geradam, Schneebergæ,
1760. Marr. Langii Diss. de Successione Clerici in Geradam maternam, Liphæ,
1708.

mobilien, so unter des Raths Jurisdiction gelegen, allhier angesessen, ingleichen die Kirchen-Schuldienere, und die sich in Unser des Raths Bestallung und Diensten befinden, nebst den Weibern, Wittwen und Kindern, dieser Statuten genießen; wie sich denn auch derselben Unsere zu diesem Weichbilde gehörige Unterthanen mit zu gebrauchen und sich darnach zu richten haben. Jedoch soll denen Churfürstlichen Herren Rächen, denen von Adel, Doctoren, Secretairen und andern Cap. 1. §. 2. erwähnten Hofbedienten, wenn sie sich, entweder wegen erlangten Bürgerrechts, oder als angesessene dieser Statuten gebrauchen, es an ihren übrigen Privilegien, Immunitäten, Freiheiten und Gerechtsamkeiten allerdings unnachtheilig seyn, auch dasjenige, was von denen Bürgern und Schutzverwandten besonders in diesen Statuten verordnet, wider dieselben keinesweges angezogen und gedeutet werden.“ Ob nun gleich dieses sehr deutlich und klar ausgedrückt zu seyn scheint, so ist dennoch einiger Zweifel darinnen enthalten, welche wir genau durchzugehen bemühet seyn wollen,

§. 32.

1.) Fragt sichs, ob die Erfordernisse, welche die Dresdner Statuten von denen Personen, die sich derselben bedienen wollen, nur bei denen Söhnen und der Mütter verlangen, oder ob es schon genug ist, daß die Mütter alleine zu der hier in Dresden wohnenden, und der in den Dresdnischen Statuten gedachten Gattung von Personen gehöre, obgleich selbst die Söhne, die der Mutter Gerade erben wollen, zu keinen von oberwähnten Personen gerechnet werden können? Ich glaube, daß hier nicht auf die Söhne, sondern lediglich auf die Mütter und ihren Stand gesehen wird, und zwar theils nach der Analogie aller statutarischen Rechte, theils nach den aus den Dresdner Statuten selbst angegebenen besondern Ursachen. Denn da nicht allein die Person, die in einer Stadt Statutenfähig, sondern auch die in derselben Stadt gelegenen Güter, welche den Statuten unterworfen sind, betrachtet werden, so kann ja in Beurtheilung ihrer Erbschaft auch das Gesetz wegen des Verstorbenen Stande, ohne schlechterdings Rücksicht darauf zu nehmen, ob die Erben sich auch der nämlichen Rechte bedienen, oder nach andern Gesetzen gelebet haben, also beobachtet werden, daß nur nach der Verstorbenen Person und Stande geerbet werden müsse. Wodurch ich zu glauben bewegen werde, daß die Verfasser hiesiger Statuten gewollt haben, daß die Söhne ihrer

ihrer Dresdnischen Mutter Gerade allezeit erben könnten, ob sie gleich nach andern Statuten dieserhalb für unfähig gehalten würden.

§. 33.

Diese Meinung bekräftigen selbst die Worte hiesiger Statuten, welches Vortheil und Nutzen sie auch anderer Bürger und derer fähigen Personen Kindern zukommen lassen: „nebst derer Weibern, Wittwen und Kindern dieser Statuten genießen.“ Woraus also sticket: daß das Erbschaftsrecht der Söhne in Ansehung der Mutter nicht von der Söhne, sondern von der verstorbenen Mutter Stande und Foro, welches sie von ihrem Manne gehabt hat, zu beurtheilen ist. Dieser Meinung ist auch Wernher, (h) der sie durch ein Beyspiel bestärket. Es ist aber nicht genug, daß wenn die Söhne der Dresdner Statuten theilhaftig werden wollen, die Mutter in Dresden gewohnt habe, oder hier gestorben sey, sondern es ist schlechterdings nöthig, daß sie selbst das Stadtrecht genossen oder zu denen Raths Schutzverwandten gezählet worden; oder kurz, unter diejenigen Personen gehöre, welche die angeführten Worte hiesiger Statuten für fähig erklären; außerdem die Söhne, wenn sie gleich Statutenfähig sind, gleichwohl von der mütterlichen Gerade ausgeschlossen werden.

§. 34.

Es entstehet hierbei der Zweifel, ob eines Raths, Edelmanns, Doctors, oder überhaupt eines in Churfürstl. Diensten gestandenen Manns Ehefrau, welche in Dresden gewohnt, auch hier gestorben, ihren Söhnen, wenn keine Töchter oder Enkelin vorhanden, ihre Gerade eben so wie andere Dresdnische Bürger, hinterlassen kann? Zwar wird in denen Statuten, selbst in Ansehung dieser Personen, ein deutlicher Unterschied gemacht, so, daß sie, wenn sie das Bürgerrecht erlanget, oder unbewegliche Güter besitzen, sich derer Statuten bedienen können, davon aber in beiden Ermangelungsfällen ausgeschlossen werden, daher kein Zweifel übrig ist, daß diejenigen, welche als Bürger aufgenommen, alle bürgerliche Freiheiten und Privilegien, und also auch die statutenmäßige Erbschafts-Ordnung genießen. Allein wenn aber gleichwohl obgedachte Personen zwar angeessen, aber keine Bürger geworden sind, und folglich ihre Gerichtsbarkeit nicht vor dem Rathe haben, sondern nur von des Fürsten Jurisdiction abhängen, so macht sie doch der Besitz unbeweglicher Güter aller Dresdner Rechte kaum fähig, sondern die Worte: „oder als Angeessene dieser Statuten ge-
brau-

h) Wernher. in Select. Observ. For. P. IX. Obl. 114.

brauchen,“ erfordern eine eingeschränktere Auslegung. Daher ich Bergers, (i) Hofmanns (l) und D. Schotts (m) Meinung beitrete, welche den angezogenen Worten diesen Sinn beilegen, daß die gedachten Personen, welche nicht in die Zahl der Bürger aufgenommen wären, zwar die Dresdner Rechte und Abgaben in Ansehung ihrer Immobilien genießen, nicht aber von denen Privilegien in Ansehung der Erbschaft, z. B. der Gerade, einigen Gebrauch machen dürften: daß also denen Söhnen einer in Churfürstl. Diensten gestandenen Mannes, Adlichen oder Doctors Wittwe, ohnerachtet letztere in Dresden gewohnet, ihrer verstorbenen Mutter Gerade nicht zukommt, wenn nicht der Mann oder resp. Vater vorher unter die Bürger aufgenommen, worden; auch die Söhne nicht einmal die Gerade empfangen, deren Mutter zwar angeessen gewesen, deren Ehemann aber das Bürgerrecht nicht erlangt hat. Eben so verhält es sich mit denen in Churfürstl. Sächsischen Diensten würklich stehenden Personen, welches sich bei der hohen Landes-Regierung für Statutenfähig erklären lassen, welches ihnen nur bei gewissen Gelegenheiten, nicht aber bei Erbschaftsfällen zu statten kommt, und auch keinesweges auf ihre Erben übergeht, sondern sie lediglich nur für ihre Person als Statutenfähig erklärt werden.

§. 35.

In dem den Dresdner Statuten angebrachten Churfächsischen Mandate (n) ist enthalten: daß der, welcher zu Gewinnung des Bürgerrechts sich nicht bequemet, er mag allhier angeessen seyn, oder nicht, der Statuten Wohlthaten in Erbschaftsfällen nicht fähig seyn solle; und ob zwar in dem 16. Cap. der Dresdner Statuten unter andern verordnet worden, daß diejenigen, welche mit Immobilien, so unter des Rathes Jurisdiction gelegen, allhier angeessen, mit ihren Weibern und Kindern, bei begebenden Todesfällen dieser Statuten genießen sollen, so ist doch solches bloß von der Erbfolge derer unter des Rathes Jurisdiction liegenden Gründen zu verstehen, (o) welches ich durch einen sich eränqueten Fall zwischen A. K. S. Klägern an einem, und B. J. Beklagten an andern Theil, erläutern will, da der Rath allhier folgenden Bescheid gab:

„Daß

i) *Bergeri Oecon. Juris lib. II. Tit. IV. §. 40. n. 16.*l) *Hofmann in der Beschreibung der Gerade und des Heergeräthes, P. II. p. 333. 337.*m) *D. Schott, c. 1.*n) *Mandar. Elect. d. d. 6. Nov. 1640. Dresdner Statuten, p. 68.*o) *Samuel Strzyck in diss. de foro ministri Principis, cap. 2. §. 12. 13. 14.*

„Daß Beklagter der Klägerin, als seines verstorbenen Eheweibes Schwester, ihre völlige Gerade, vermittelt einer eidlichen Specification, binnen 14. Tagen, bei Vermeidung der Hülfe, auszuantworten schuldig.“

Beklagter fand sich aus folgenden Gründen durch diesen Bescheid graviret: 1.) daß er, weil er zur Zeit seines Weibes Absterben mit einem Hause allhier angefaßen, und nach dem 16. Cap. Statutenfähig wäre, überdieß auch 2.) als ein Dresdner Schutzverwandter solche zu genießen habe, folglich der Klägerin als seines Weibes hinterlassener Schwester nicht die völlige, sondern nach dem 9ten Cap. §. 4. derer Dresdner Statuten, nur die Mistel-Gerade auszuhändigen, schuldig sey. — Allein der Rath führte in seinem unterthänigen Berichte an: 1.) es vermächte das in den Statuten angedruckte gnädigste Mandat d. d. 6. Nov. 1640. ausdrücklich, daß der, welcher sich zu Gewinnung des Bürgerrechts nicht accommodiret, der statutarischen Wohlthaten bei Erbschaftsfällen nicht fähig seyn solle; 2.) daß, obwohl Appellant ein Haus allhier besäße, wäre doch der Hauskauf niemals confirmiret, vielweniger aber ihm, weil er zu Erlangung des Bürgerrechts sich nicht bequemet, das Haus in Lehn gereicht worden; und dasjenige, was in denen Statuten von denjenigen, so mit Immobilien ansäßig worden, verordnet, jederzeit nur auf den Fall der Erbfolge in die unbeweglichen Güter, weiter aber nicht von dem Rathe angenommen und erstreckt worden, zumal nach gemeinen Rechtsregeln die Statuten jedesmal so auszulegen wären, daß sie nicht zu weit von den gemeinen Rechten abweichen; und was 4.) von den Schutzverwandten verordnet, Appellant vor sich nicht allegiren könne, dieweil es mit den hiesigen Schutzverwandten eine besondere Verwandniß habe, als welche wegen anderer Religion zum Bürgerrechte nicht zugelassen werden könnten, jedoch ihrer Handlung wegen gegen Erlegung eines jährlichen Schutzgeldes bis auf Widerruf allhier gebuldet würden, vorhero aber einen Eid ablegen müßten, und darüber einen Schein empfangen. — Worauf Beklagter von der hohen Landes-Regierung mit seiner Appellation abgewiesen wurde.

§. 36.

Zu Erklärung des §. 5. Cap. 1. und Cap. 16. hiesiger Statuten will ich noch eines besondern Falles gedenken. — Als J. G. K. ein Dresdnischer Bürger und Handwerksmeister sich von hier weg und nach Grune begeben, und nach Erfordern Cap. 1. §. 5. der Dresdner Statuten nicht angesuchet, daß ihm das

R

Bürger

Bürgerrecht offen behalten würde, darauf aber seines verstorbenen Eheweibes Muhme A. N. St. die volle Gerade forderte, so gab der Rath zu Dresden diesen Bescheid:

„Daß J. G. K. seines Einwendens ohnerachtet die von seinem verstorbenen Eheweibe hinterlassene Gerade der Muhme vermittelst eines Inventarii oder in Ermangelung desselben einer eiblichen Specification völlig auszuantworten, schuldig, und von ihr ein mehreres nicht, als ein Gebett Betten, einen Tisch mit einem Tischtuch, eine Bank mit einem Pfühl und einen Stuhl mit einem Küssen sammt einer Handquele, alles von mittlerer Gattung, vor sich zu behalten, befügt. Es ist aber Klägerin vor allen Dingen, von ihres Orts Obrigkeit, der die Obergerichte zusehen, einen Hinters, daß in dergleichen Fällen von dar die Gerade unter Unsere, des Raths zu Dresden Gerichte, gleichfalls gefolget werden solle, anzuschaffen schuldig.“

Ob nun wohl Beklagter wider diesen Bescheid Reuterung einwendete, und unter andern anführte: daß das Dorf Grune dem Rathe allhier zugehöre, er also vermöge des Cap. 16. der Dresdner Statuten in Erbschaftsfällen Statutenfähig wäre, so ward doch von dem Schöppenstuhle zu Leipzig voriger Bescheid aus folgenden Gründen bestätigt:

„Ob wohl Beklagter Reuterungsweise auszuführen gemeinet, daß in dem Bescheide, darinnen er zu Ausantwortung seines verstorbenen Eheweibes Gerade condemniret worden, er daher graviret sey, weil nach denen Statuten der Stadt Dresden, der Klägerin, als der verstorbenen Frauen Schwester mehr nicht als die Nistel-Gerade, deren Stücke Cap. 9. §. 2. einzeln angegeben wären, verlangen könne, indem besagte Statuten ihm allerdings annoch hierunter zu statten kommen müßten, da er sich von Dresden nicht gänzlich weg, und außer die Gerichte begeben, sondern nach Inhalt des Kaufbriefes in des Raths Weichbilde und unter des Religions-Amtes Jurisdiction ansehnliche Grundstücken eigenthümlich inne, und davon seine Abgaben zu der Stadt, insonderheit bei der Einquartierung zu geben habe, die Statuten aber Cap. 16. dererjenigen, welche mit Immobilien unter des Raths Jurisdiction angefaßen, ausdrücklich mit erwähnet, d. a. u. d. Beklagter deutlich eingestanden, auch

auch noch nicht abredig ist, daß er zwar das Bürgerrecht bei der Stadt Dresden ehemals verlangt, hernach aber nach Grune, allwo er auch bis jetzt und außer der Stadt Weichbilde wohne, gezogen, allda die Verstorbene geheirathet, und weder Bürgergefälle noch jährlich 12. Gr. in die Rathsstube zu Walpurgis abgeführt, daher vor einen Bürger oder Einwohner der Stadt und deren Weichbild ferner nicht anzusehen, und dasjenige, was aus Cap. 16. angeführt wird, auf diesen Fall um so viel weniger zu deuten, da er zur Zeit seiner Frauen Absterben das Gut noch nicht einmal in Lehn, noch die Confirmation des Kaufs erlangt gehabt, sondern dieses allererst währenden Processus erhalten, folglich die Erbfolge der Verstorbenen Geradestücken, nach allgemeinen Sachsen-Recht, so in Grune gilt, zu reguliren, als woselbst sie nebst ihrem Ehemann ihr domicilium behalten, wenn sie schon die letztern Tage vor ihrem Absterben besserer Wart- und Pfllegung halber zu seinen Aeltern nach Dresden geschaffet worden. So ist ic.“

Wobei es auch nach vorgängiger eingewendeter Appellation in dem Appellations-Urtheil verblieben, ohnerachtet zu dem erkauften Gute zu Gruna auch ein Stück Acker, welches in dem Dresdner Weichbilde, oder in den Stadtfeldern lag, gehörte.

§. 37.

2.) Ob auch die Söhne oder andere, welche nicht in Dresden, sondern an einem andern Orte sich aufhalten, ihrer Dresdmischen Mutter, Schwester oder andern Anverwandten, so hiesige Bürger sind, habenden Rechte theilhaftig und mithin Geradefähig sind? Diese Frage ist billig zu bejahen, obgleich Barth (p) denen in einer andern Stadt wohnenden Söhnen, dieses Rechte streitig machen will, und sich deshalb auf das Beispiel der Livia, (so ich im 22sten §. erwähnet habe,) welche sich in Berlin aufgehalten hat, beruft, und welche als eine auswärtige von der Erbschaft der mütterlichen Gerade ausgeschlossen worden. Da aber dieses angezogene Beispiel nur das Wiedervergeltungsrecht erläutert, unser gegenwärtiger Fall aber dahin nicht gehöret, sondern von der Söhne Aufenthalt außer Dresden, wo an denen Orten die Gerade auch gebräuchlich, die Rede ist, und der Livia Beispiel mit dem unsrigen in keiner Verbindung steht: so hat

R 2

Barth

p) Gottfried Barth von der Gerade, Cap. 2. §. 37.

Barth die Hauptregel des Carpzov, (q) Goldbecks, (r) Wernhers, (s) und anderer berühmten Juristen wider sich, welche in der Erbschaft der Gerade, gleichwie in allen beweglichen Gütern, (t) nach des Ortes Statuten und Herkommen, wo die verstorbene Person, von welcher geerbet werden soll, sich aufschalten, beobachten müssen. Also erben, nach dem Vorausgesetzten, alle Söhne, sie mögen sich aufhalten, wo sie wollen, der Mutter Gerade, wenn nämlich ihre verstorbene Mutter derer Dresdner Statuten (u) fähig gewesen, und die Söhne sich an so einem Orte befinden, wo die Gerade gebräuchlich, und von welchem Orte die Gerade bei sich eräugnenden Fällen auch umgekehrt nach Dresden verabsolget wird. Die Dresdner Statuten sagen: „Gerade soll man aus der Stadt und derselben zugehörigen Gebiete nicht geben, denn allein in die Städte und Stellen, da man sie vor Alters hingegeben, und sie von denselben Orten wiederum anhero gereicht, oder künftig nach Gelegenheit zu geben bewilliget,“ und §. 3. Cap. 8. „daß aus diesem Reichsbilde das Heergeräthe nirgends hingegeben wird, denn allein an die Orter, von dannen es vor Alters hierher gegeben worden. (v)

§. 38.

Es geschieht aber zuweilen, daß die Gerade und das Heergeräthe in eine Stadt da sie sonst nicht verabsolget zu werden pflegt, durch diefalls auszustellenden Revers dennoch gegeben wird. Doch ist mit Ausstellung solcher Reverse wegen anher abfolater Gerade, ingleichen mit Annehmung solcher Reverse von andern Orten sehr behutsam zu verfahren. Denn obgleich ein Magistrat einen Revers ausstellet, daß er die volle Gerade wieder an einen andern Ort folgen lassen wolle, an dem Orte aber, da der Magistrat einen solchen Revers gegeben, ein Statutum wider das Sächsishe Recht vorhanden, gleichwie allhier in Dresden, da der Mann nur denen Töchtern, nicht aber des Weibes Mutter und Nisteln die volle Gerade ausantwortet, so kann dergleichen Revers den Mann nicht verbindlich machen, noch die beweglichen Sachen mit der qualitate geradica, die an solchem Ort nicht üblich ist, afficiren. Eine andere Beschaffenheit hat es, da der Mann

q) Carpzov. P. II. Conf. 14. Def. 54.

r) Goldbeck de jure Geradae, Cap. V. §. 8. p. 181.

s) Wernheri Select. Obs. For. P. V. Obs. 134.

t) Decis. Elect. 54.

u) Dresdner Statuten Cap. 9. §. 14.

v) Rechenbergi prog. 1. ad Conf. Elect. 18. P. III. Lips. mens. Jun. 1742. Leyseri Diss. de jure Civitatis, §. 36.

Mann die Gerade unter den beweglichen Sachen nicht lucrirt, und an einem Orte zwar nicht die volle, sondern nur die Nistel-Gerade im Gebrauch ist; nichts desto weniger aber solcher Ort eines verstorbenen Weibes volle Gerade nach Erbschafts-Recht und nach Erbschafts-Stücken an die nächste Anverwandte, die in einer andern Stadt, allwo die volle Gerade eingeführt ist, wohnen, abfolgen läßt, in welchem Fall die Metorsion nicht statt hat. Weil auch an einem Orte diese, an einem andern andere Stücke zur vollen- und Nistel-Gerade gehören, so hat auch eine Obrigkeit vor Abfolgung der Gerade von dem andern Orte, wohin man sie folgen lassen will, ein Verzeichniß zu fordern, was vor mobilia daselbst zur vollen- oder Nistel-Gerade gehören.

§. 39.

Vergleichen Vertrag, der Gerade wegen, zwischen der Stadt Dresden und der Stadt Annaberg, ist aus folgenden zu ersehen:

„Von Gottes Gnaden, Wir Moriz, Churfürst zu Sachsen ic. thun kund: Nachdem sich Irungen zwischen Unsern lieben getreuen dem Rathe zu Dresden und dem Rathe auf St. Annaberg bisher enthalten, von wegen der Gerade, wie und welchergestalt die aus einer Stadt in die andere in denen Fällen, so sich künftiger Zeit werden erlebigen und zutragen, folgen und gerichtet werden soll, daß Wir dieserwegen die obbeschriebenen Partheien auf vorgehende Verhör und Handlung mit derselben Vorwissen und Bewilligung nachfolgendermaßen in Güte verglichen und entschieden haben; Wo und in welchen Fällen ganze oder halbe Gerade allhier zu Dresden nach Unterschied der Fälle sich erlebigen und auf jemand in St. Annaberg verfallen würden, die soll auch also ganz oder halb auf St. Annaberg gefolgen. Hinwiederum auch, da sich der Fall auf St. Annaberg zueigne, daß nach Gebrauch der Stadt Dresden eine volle Gerade zu reichen wäre, so soll dieselbe gegen Dresden auch willig gegeben werden. Wäre aber der Fall also beschaffen, daß man von Dresden allein halbe Gerade auf St. Annaberg folgen ließe, so soll auch der Rath zu St. Annaberg hinwieder gegen Dresden allein die halbe Gerade folgen zu lassen, verpflichtet seyn, ungeachtet, daß man sonst in der Stadt Annaberg ganze Gerade ohne Unterschied der Fälle zu geben pflegt, damit also beiderseits bil-

lige Gleichheit nach bürgerlicher und freundslicher Wille erhalten werde. Geschehen zu Dresden, den 16. Mai, 1584.

§. 40.

Wenn sich aber der Fall zuträgt, daß eine Frau oder Mann allhier verstorbt, und keine ordentliche Verordnung unter Lebendigen wegen der Gerade oder des Heergeräthes gemacht hat, und z. B. kein darüber geschlossener Kauf oder Schenkung, ingleichen keine Anverwandten, welche die Gerade und Heergeräthe erben könnten, vorhanden sind, oder dergleichen Personen an solchen Orten wohnten, wohin die Gerade und Heergeräthe nicht verabsolget würde, so erbet der Magistrat die Gerade und das Heergeräthe in dem Theil, welchen die sonst Geradefähige Person erhalten hätte. „So oft ein Mann in dieser Stadt, aus der Bürgerschaft und andern, so dem Rathe unterworfen, verstorbet, und läßt keinen Schwerdmagen, der des Heergeräthes fähig, so fällt es dem Rathe anheim.“ Ingleichen: „Und fällt auf solche Wege, wenn die Gerade hey Lebzeiten beständigeweise nicht allbereyt veralieniret, oder keine Spillmagen in der Stadt vorhanden, so der Gerade fähig, oder doch an solchem Ort seßhaftig wären, dahin die Gerade nicht gefolget würde, dieselbe dem Rathe dieser Stadt anheim, und zwar so viel, als derselben Person oder Nistel gebühret hätte, als welche an der Nistel- oder Spillmagen-Stelle succediren,“ (w) welches auch in den gemeinen Rechten gegründet ist, (x) so, daß der Rath auch sogar diejenigen Sachen wieder fordern kann, welche schon weggeschaffet worden sind. „Wer nun solches dem Rathe zu Schaden und ohne derer Vorwissen ausgeben wird, der soll solches dem Rathe von dem Seinigen zu ersetzen schuldig seyn.“ (y) Wovon aber jedoch die Chursürstl. Sächsischen Herren Rätthe, auch die von Adel, Doctores und Hofbediente ausgenommen sind.

§. 41.

Es bestätiget den vorhergehenden §. folgendes von dem Schöppenstuhle zu Leipzig gesprochenes Responsum:

„Nach

w) Dresdner Statuten Cap. 9. §. 14.

x) Stryck. de success. ab intest. Diff. 5. cap. 3. §. 17.

y) Dresden. Statuten, Cap. 8. §. 3.

„Nachdem nun ansehe, da eure leibliche Schwester N. D. J. als Wittwe verstorben, und keine Mistel- oder Spillmagen, euch aber als einzigen Erben ab intestato hinterlassen, obbesagter Fall sich eräugnet, so will, ob dem Rathe zu Dresden die volle oder nur die Mistel oder halbe Gerade zukomme, Zweifel entstehen. Ob ihr nun wohl angeführet, daß nicht allein in dem Cap. 9. S. 14. derer Dresdner Statuten von der Gerade, welche der Mistel zukömmt, Meldung geschehe, also was darinnen von des Raths Succession geordnet, ebenfalls nur von der Mistel-Gerade zu verstehen sey, sondern auch in dem, denen Statuten beigefügten Register unter dem Worte: Gerade, solches noch deutlicher, und daß dieselbe dem Rathe in obbemeldten Falle zwar zukomme, solches aber nur von der Mistel-Gerade anzunehmen sey, erkläret werde, so sey auch dieses Statutum, wodurch denen Erben ab intestato die nach gemeinen Rechten zustehende Erbfolge entzogen wird, so viel möglich einzuschränken, also, da zweierlei Arten der Gerade sind, und in den Statuten, daß der Rath mit der vollen Gerade befället werden solle, ausdrücklich nicht gemeldet wird, dessen Erbfolge nur von derjenigen Gerade, dadurch die euch gebührende Erbschaft an wenigsten gemindert wird, zu erklären. Dennoch aber und dieweil die Dresdner Statuten an obgedachten Orte klare Maße geben, daß in dem daselbst bemerkten Falle der Rath an die Stelle der Mistel oder Spillmagen, welche sonst erben könnte, treten soll, und daferne eine Schwester oder andere Mistel vorhanden wäre, selbige, weil weder ein Ehemann noch Aeltern da sind, Inhalts obbesagter Statuten die völlige Gerade erlangen würde, diesemnach daraus kein genugsamer Grund zu einer interpretatione restrictiva zu nehmen, von dem Register aber, daß es mit denen Statuten zugleich mit confirmirt und promulgiret worden, also mit demselben eine gleiche verbindliche Kraft haben könnte, nicht zu befinden; So hat in gegenwärtigem Falle, daferne bisher ein anders nicht hergebracht, der Rath zu Dresden eurer verstorbenen Schwester völlige Gerade sich zu erfreuen.“

S. 42.

Die Gerade sowohl als das Heergeräthe, kann zum Nachtheil des nächsten Spill- oder Schwerdmagens durch Testamente oder andern letzten Willen nicht vergeben

vergeben werden, (z) und stehet auch der Frau über die Geradestücke, die sie von ihrem Manne erhalten, keine willkührliche Disposition zu: jedoch kann sie die Stücke, die sie zum Manne gebracht, verschenken, nicht aber dem Manne, es geschähe denn statt einer Vergeltung eines andern Verdienstes mit Zuziehung eines Vormundes und gerichtlich, oder vor einem Notario und Zeugen. Am gewöhnlichsten aber ist es, daß das Heergeräthe und die Gerade verkauft werden; und da wider die Gültigkeit eines solchen Kaufs öfters vieler Streit entsteht, so will ich die Ursachen einer solchen Ungültigkeit kürzlich untersuchen.

§. 43.

Nicht selten heißt es, daß die Gerade nur scheinweise verkauft worden, und daß die Contrahenten mehr einer Uebergabe der Gerade, als eines wirklich einzugehenden Kauf-Contracts gedächten. Nach Sächsischen Rechten (a) werden bei Schenkungen der Gerade viele Solennitäten erfordert, welche aber nicht allezeit bei derselben Verkaufung beobachtet zu werden pflegen, ob sie gleich rechtsbeständig gelten. Ueberhaupt ist zu merken, daß nach denen gemeinen Sächsischen Rechten (b) der Frau die Veräußerung ihrer Güter, nach vorgängiger Einwilligung ihres Manns erlaubt ist, nach den Chursächsischen Gesetzen aber, solches über den Schenkungsfall nicht zu erweitern ist; (c) welchem zu Folge der Geradenkauf dadurch, wenn er nicht gerichtlich oder in Weisyn eines Notarii und Zeugen geschehen, nicht ungültig, auch die Bezeichnung der Geradestücken, oder die Uebergabe derer Schlüssel nicht nothwendig wird, insonderheit da auf das Anschauen oder Besichtigung derer Sachen hierbei gar nichts ankommt. Denn obgleich dieses schlechterdings verlangt zu werden scheint, (d) so ist es jedoch nicht für Stückweise, sondern für überhaupt anzunehmen. (e)

§. 44.

Eben so ist nach denen gemeinen Sächsischen Rechten bei lebigen Frauenpersonen die Gegenwart eines Vormundes nicht nöthig, und bei verheiratheten reicht die Einwilligung des Ehemanns zu. (f) Nach Chursächsischen Rechten aber

- z) Const. Elect. 14. P. II.
 a) Const. Elect. 14. P. II. Decif. 22.
 b) Land-Recht Lib. I. Art. 45. 52. Weichb. Art. 52.
 c) *Wernher*. P. I. Obl. 180. n. 3. 4.
 d) l. 74. D. de contr. emt.
 e) *Brunnemann*. ad Legem citatam.
 f) Landr. Lib. I. Art. 45.

aber wird jenes allezeit erfordert. (g) Im Gegentheil kann die Frau dem Manne, wenn er das Heergeräthe verkaufen will, nicht widersprechen und ihn daran hindern, ob gleich gesagt werden kann, daß sie des Mannes Güter mit besitze.

§. 45.

Die Frage: Ob der vollzogene Geradefauf wegen Verletzung über die Hälfte entweder zur Zeit des geschlossenen Kaufs, oder zur Zeit des erfolgten Todes, den halben Theil des wahren Werthes überstiegen, aufgehoben werden könne? beantworten einige also: Daß solche der Verletzung unbeschadet dennoch bestche, und berufen sich diewerhalb auf die Gewohnheit, die aber doch nicht überall die Stelle der Regel vertritt; andere behaupten das Gegentheil. (h) Unsere Meinung ist diese: Wenn die Gerade dergestalt verkauft wird, daß sogleich die Uebergabe geschiehet, und dem Käufer gänzlich überlassen wird, (welches jedoch selten vorkömmt und die Verkäuferinn sich den Nießbrauch so lange sie lebt, vorbehält) so kann dieser Kauf nicht anders, als nach den Regeln des eigentlichen Kauf-Contractes beurtheilt, und die Klage wegen Verletzung über die Hälfte, (i) wenn der Frau der wahre Werth unbewußt gewesen, nicht versaget werden. Wenn sie aber die Gerade mit Wissen um ein geringes verkauft, so gilt solches auf die Weise, daß sie in Ansehung des Theils, den die Verkäuferinn wissentlich von dem wahren Werth erlassen, für eine Schenkung zu achten. (l) Daben aber die vorgeschriebenen Solennitäten, die bei dergleichen Schenkungen erforderlich, z. B. die gerichtliche Insinuation, und daß die Frau ihre Gerade dem Ehemanne auf diese Art und unter Lebendigen nicht verkauft hat, beobachtet gewesen seyn müssen, außerdem solcher Kauf nicht gültig ist.

§. 46.

Ob zwar die Schenkung auf den Todesfall unter Eheleuten Statt findet, so verhält es sich doch in Rücksicht der Gerade anders, weil in dem Augenblicke des Todes die nächsten Anverwandten ein Recht auf die Gerade haben, und bis

zu

g) Mandat d. d. 18. Nov. 1722. — „Denen ledigen Weibespersonen nachgelassen seye, ihres Fahrnisses halber, worunter jedoch die gesammte Gerade nicht zu verstehen, nach Gefallen zu gebahren.“

h) *Bergeri Elect. Disc. For. P. II. p. 1194. & Resp. P. I. Resp. 156. p. 272. it. P. II. Resp. 163. p. 284. Carpov. P. II. Const. 13. Def. 11. 12.*

i) l. 2. Cod. de resc. vend.

l) l. 38. ff. de cont. emt.

zu diesem Augenblicke sowohl Kauf als Schenkung ungültig sind, da denn der Mann durch das Recht der Tochter (wie allhier in Dresden) und nächsten Anverwandten ausgeschlossen wird. (m) Wenn aber die Gerade so verkauft wird, daß solche, so viel davon zur Zeit des Todes vorhanden ist, der Käufer erhalten soll, so kann der Kauf nicht umgestossen werden, weil hierdurch eine Art von Erbschaft verkauft worden, (n) und die Verkäuferin sich den Besitz und den Nießbrauch der Geradestücken vorbehalten hat, also die Gerade nicht geschäset werden kann, weil theils die Sachen durch den Gebrauch schlechter werden, theils viele Stücke bis zu dem erfolgten Ableben nicht dauern; folglich sich auch nicht gewiß bestimmen läßt, wie hoch sich die Gerade zur Zeit des Todes belaufen werde, und man von keiner Verletzung eher etwas behaupten kann, welche doch in der l. 2. Cod. de resc. vend. zur Zeit des Kaufes vorhanden seyn muß. (o) Der Käufer kann also nicht mehr verlangen, als was von der Gerade zur Zeit des Todes der Verkäuferin gegenwärtig war.

§. 47.

Ofters wird die Gerade nur zum Scheine verkauft, und der Werth dafür sogleich wiedergegeben, welches eine bloße Schenkung ist; dabei aber wohl zu merken, daß nicht die Gerade, sondern nur der dafür gezahlte Werth geschenkt werde; und nach dem Tode der Verkäuferin die nächste Anverwandte weder die Gerade noch den Werth verlangen kann. (p) Der Geradekauf gilt auch, ohnerachtet die Geradestücken nicht übergeben worden sind, und die nächste Anverwandtin kann ihn nicht umstoßen; Ingleichen bestehen auch solche Ehestiftungen, in welchen ein Vertrag wegen der Gerade befindlich ist. Bei dem ersten Satze scheint dieser Zweifel zu entstehen, daß die nächste Anverwandtin die Gerade aus einem ihr eigenen und besondern Rechte erhält, und gleichsam dieserwegen als eine Gläubigerin anzusehen ist; wie auch, daß der Käufer aus dem Contracte nur ein persönliches wider den Erben, die Anverwandtin aber von dem Augenblicke des Absterbens der Verkäuferin ein dinglich Recht habe, und also letztere dem erstern vorzuziehen sey. Allein, wenn gesagt wird, daß die Anverwandtin ein dinglich Recht besitze, so ist es nur von dem Erbschafts-Rechte zu verstehen, und

müssen

m) Const. Elect. 13. P. II. Land-Recht Lib. I. Art. 31.

n) l. 14. Dig. de hered. vel act. vend. Quanta autem hereditas est, nihil interest, nisi de Substantia ejus affirmaverit venditor.

o) l. 8. Cod. de resc. vend.

p) Müller ad Struvium Tit. de Donat. inter vir. & uxor. th. 31.

müssen zuvor alle Schulden bezahlet werden. (q) Unter die Schulden aber gehört auch ohnstreitig, was wegen eines geschlossenen Verkaufes geleistet werden muß, mithin das Axiom einiger Rechtslehrer, daß die Anverwandtin als eine Gläubigerin wegen der Gerade betrachtet, selbige *jure singulari* erbe, keinen satzamen Grund hat. Denn weil sie *beneficio legis* aus einem besondern Rechte erbet, so folget nicht, daß es *titulo singulari* geschehe, welches von dem Erbschafts-Rechte weit unterschieden ist. — Von jeder Erbschaft kann man sagen, daß sie einem *beneficio legis* zufällt, deswegen aber nicht aufhört, Erbschaft zu seyn. (r) Gesezt auch, die Anverwandtin *titulo singulari* und aus einem besondern Geseze erbe, so könnte doch keine andere Klage als *condictio ex lege*, mithin eine personelle Klage angestellt werden. Wenn aber zween Gläubiger zusammen kommen, so behauptet derjenige allemal den Vorzug, welcher zuerst ein persönliches Recht besessen hat. (s) Wozu noch kommt, daß nach der gemeinen Meinung derer Rechtslehrer, die Anverwandten die Schulden der Verstorbenen, die wegen der Gerade gemacht worden sind, bezahlen müssen, und also die erkaufte Gerade, welche eine solche Schuld ist, von ihnen nicht angefochten werden könne.

§. 48.

Bei der Veräußerung der Gerade ist übrigens nach den Dresdner Statuten, was solche nämlich in Ansehung des Contracts, und wegen derer verderblichen Geradestücken verordnen, die Stelle in §. 13. Cap. 9. zu merken: „Wenn ein Mann nach Absterben seines Weibes ihren gelassenen Töchtern, wegen der Geradestücken besorgender Verderblichkeit, oder um anderer erheblicher Ursache willen, ein gewiß Geld dafür vermachen, oder verschreiben läßt; so soll zwischen Unsern Bürgern und Schutzverwandten der Contract oder Vergleich zwar zulässig seyn. Jedoch, daß es mit Vorwissen Unser des Raths geschehe, die *cognitio causæ* vorgehe, ein Decret deswegen ertheilet, und der sodann geschlossene Kauf Unserm des Raths Contract-Buche einverleibet werde.“ Es gehet diese Verordnung von den gemeinen Rechten darinnen ab, weil

§ 2

nach

q) l. 39. D. de Verb. Sign.

r) l. 208. Dig. de Verb. Sign. Bonorum appellatio, sicut hereditatis, universitatem quandam ac jus successione, non singulares res demonstrat. Carpov. P. II. Const. 14. Def. 66. cognata utensilia beneficio mulieris defunctæ & quodammodo successione jure acquirit.

s) l. 26. Dig. locat. cond.

nach letztern die vorgeschriebene Form des Contracts nur von solchen Sachen zu verstehen ist, welche, wenn sie ordentlich gehalten werden, beständig und im Werthe bleiben, z. B. Edelgesteine und Pretiosa. (†) (†)

Sechstes Hauptstück.

Von den Erbstücken, und was sonst von den Erben in Acht zu nehmen.

§. I.

Nachdem ich sowohl die ordentliche Erbfolge ohne Testament in Ansehung derer Personen, als auch die außerordentliche wegen des Heergeräthes und der Gerade, nach den Dresdner Statuten zu erklären bemühet gewesen bin, so ist noch übrig, daß ich von den Erbstücken, wie die ordentliche Erbfolge und Eintheilung geschehen solle, und was dabei außerdem zu beobachten sey, das Vorzüglichste bemerke. Zu den Erbstücken rechnen die Dresdner Statuten: „neben allen unbeweglichen Gütern, so nicht Leben sind, alle Baarschaft, alles Silbergeschirr, und alle Kleinodien, die männlichen Kleider, (jedoch nach der oben Cap. 2. §. 1. beschriebenen Disposition,) unangeschnittene Leinwand, geschliffene und ungeschliffene Federn, so nicht in Betten zu befinden, alle Pferde, ausgeschlossen das zum Heergeräthe gehörig, Rind und ander Vieh, alles Küchengeräthe an Kannen, Schüsseln, Tellern, eberne Töpfe, Waschkessel, so ein-
ge

t) Carpov. P. II. Const. 14. Def. 69. 70.

*) Ich könnte außer obigen in diesem Hauptstücke bei dem Heergeräthe und der Gerade angezeigten Fällen, noch andere hinzufügen und solche mit Rechtsfällen erläutern. Allein, da ich mich schon bei denen angeführten, so viel mir möglich gewesen, sehr in Acht genommen habe, eine schon von andern oft gesagte Sache nicht noch einmal zu wiederholen, noch weniger einen Rechtsfall aus dem Barth oder andern Rechtslehrern wieder hier anzubringen, und ich Willens gewesen bin, nur das, was hier in Dresden bei der Gerade und dem Heergeräthe besonders vorkommt, anzumerken und zu erklären, so will ich den Leser, bei andern sich dieserhalb eräugenden Fällen, auf D. Barths Buch von der Gerade weisen, welcher überhaupt und mit Vorsatz solche erläutert und mit Beispielen bewiesen hat.

gemauert, Tiegel, Kessel, Pfannen, Mörsel, Bratenwender, Bratspieße, Röste, Dreyfuß, aller Garnisch, so über das Heergeräthe vorhanden, Spahn- und Himmelbetten, (außer dem Ehebette, welches allezeit dem überlebenden Ehegatten allein verbleiben soll,) die Rolle oder Mandel, allerhand Werkzeug, Bücher, Bilder und alles Geld, das auf Wiederkäufe, oder Schuldbriefe verkauft und außenständig ist, außenstehende Schulden, alle Zinsen, so der Verstorbene verlassen, Bergwerk, alles Braugeschirr, alles Getraide auf den Boden, Feldern und Scheunen, alle Speise und Getränke, sammt allem andern Hausgeräthe und Eigenthum, so zur Gerade und Heergeräthe nicht gehörig, ist Erbe.“ (u) Die ersten von den jetztgenannten Erbschaften, außer einige, z. B. Kessel, alle Leinwand u. sind auch in denen Sächsischen Rechten bestimmt. (v)

§. 2.

Da hierbei weiter nichts zu erinnern nöthig ist, so wollen wir sehen, wie der Erbe sich bei der Erbschaftstheilung zu verhalten habe. Die hiesigen Statuten verabscheuen, eben wie die andern bürgerlichen Rechte, die Gemeinschaft, als die Mutter vieler Streitigkeiten und Zwietracht; (w) daher sie den Ältern bei Strafe ernstlich verbieten, die väterliche sowohl als die mütterliche Erbtheilung zu der Kinder Schaden nicht zu verzögern, sondern vielmehr verordnen, in welcher Zeit der Nachlaß zu- und wieder aufgestellt werden solle. Die Worte der Statuten selbst sind diese: (x) „Ein jeglicher Mann oder Weib unter unsern Bürgern und Schutzverwandten, soll nach Absterben seines Ehegattens mit den Kindern oder Erben in den Gütern, welche die verstorbene Person hinter sich verlassen, ungetheilt nicht sitzen bleiben, oder die Theilung bis zur andern Verhehlung, wie bisher geschehen, verschieben, sondern alsbald nach Absterben des Ehegattens die Verlassenschaft mit Zuziehung etlicher Personen, als Zeugen, versiegeln, oder solches gerichtlich thun lassen. Daraus nach verflissenen vier Wochen in ein richtig Inventarium bringen, daraus

2 3

eine

u) Dresdn. Statuten, Cap. 7. §. 1.

v) Weichbild, art. 23. Wernher. P. IV. Obl. For. 237. Carpov. P. II. Conf. 14. Def. 35.

w) l. 77. Dig. de legat.

x) Dresdner Statuten, Cap. 7. §. 2.

eine beftändige Erbtheilung verfertigen, und denen hierzu verordneten Vormundfchaftsherrn, (welche folche bei ihren Archiven in geheim zu halten, befehliget,) zum längften binnen drei Monaten gebühlich vortragen laffen, und foll folches ohne erhebliche Urfachen und Vorwissen Unfer des Rathes nicht unterbleiben, bei Strafe Sünf silberner Schocke, in Betrachtung, daß die verlassenen Kinder der ersten Ehe, oder auch des Verstorbenen Erben, zum öftermal durch solchen Verzug um das Ihrige gekommen, und gebracht worden.

Weder in denen gemeinen noch Churfächsischen Gesezen ist eine dergleichen ausdrückliche Verordnung zu finden, welche den Aeltern dieses auferlegt, obgleich die Geseze allezeit, wenn darinnen von der Gemeinschaft der Güter die Rede ist, folche als verhaft beschreiben, und Niemanden zwingen wollen, in einer Gemeinschaft zu leben. (y)

§. 3.

Die Verfestelung und Verfertigung eines Inventarii anlangend, so kommen die hiesigen Statuten mit den gemeinen Rechten überein, ausgenommen, daß nach den Dresdner Statuten ohne Unterschied dem Vater sowohl als der Mutter ein Inventarium zu machen, auferlegt wird; welches in Ansehung des Vaters nach den gemeinen Rechten sich anders verhält. (z) Obgleich nach den lezten einige auch die Mutter wegen der Ehrerbietung, welche die Kinder gegen sie eben sowohl als gegen den Vater hegen sollen, davon frei sprechen, so ist doch der Unterschied unter der natürlichen und unter der nach Römischen Grundsätzen aus väterlicher Gewalt herkommenden Ehrerbietung, zu machen.

Ueberhaupt ist zu merken, daß wenn eine Wittve ein Verzeichniß über ihres Mannes Verlassenschaft übergiebt, Gegentheil aber viele Defecte zieht, und daß ein mehreres vorhanden, vorgiebt, diese Defecte der Wittve, ehe solches Verzeichniß beschworen wird, zu Beantwortung communiciret, und wenn sie solche nicht einräumt, dem Gegentheil die Bescheinigung majoris substantiæ nachgelassen werden. — Es ist auch in eine dergleichen Specification alles, was zur Zeit des Absterbens in der Verlassenschaft gewesen, ob es gleich hernach verwendet worden,

zu

y) L. 2. Cod. Quando & quibus part. pars debetur ex bon. Decur. liber. 1. 14. §. 2. D. Commun. Divid. Stryck. Usus Modern. Pand. Tit. II. Famil. hercif. §. 1.

z) Menckenii Theor. & Prax. Pand. 1. 28. Tit. 8. §. 7. 1. 8. §. 4. de honor. quæ liber. Hommelii Rhaps. Obs. 255.

zu bringen, jedoch darf die Wittwe die Schulden, ob sie gleich in die Specification gebracht worden, nicht beschwören, indem die Gläubiger sich wohl selbst melden, und die Erben entweder conjunctive, oder nachdem die Passivschulden unter die Miterben getheilet worden, jeden nach seiner Erbportion belangen werden.

Die Wittwe ist auch ihre Geradestücken mit in das Inventarium zu bringen schuldig, damit man sehen könne, ob sie nicht andere Stücke, so zur Gerade nicht gehören, darzu gezogen; und wenn der Vater seiner Wittwe die eidlische Specification erlassen, und seinen Kindern deren Forderung unter der Bedrohung der Enterbung bis auf den Pflichtheil verboten, so würde der Schwiegersohn hierbei wohl thun, wenn er ohne Zuziehung seines Eheweibes, seines maritalis usus fructus halber von der Schwiegermutter eine eidlische Specification forderte, indem auf solche Weise die Enterbung bis auf den Pflichtheil um so weniger statt hat. — So bald aber unmündige Kinder vorhanden, so kann der Vater seiner Wittwe die zu edirende eidlische Specification schlechterdings nicht erlassen.

§. 4.

Bei der Theilung ist zu wissen, daß der Ältere theilt, und der Jüngere wählt, weil bei dem Ältern mehrere Kenntniß von dem Werthe der Sachen und der Gleichheit in den Portionen, als bei dem Jüngern vermuthet wird, welches aus dem geistlichen Rechte (a) seinen Ursprung hat, wo verordnet worden, daß unter zween Bischöffen derjenige theilet, der es am längsten gewesen. Es findet nicht allein unter Brüdern, sondern auch unter fremden Erben statt, nur ist noch bei den Geschwistern, wenn Brüder und Schwestern vorhanden sind, der Unterschied zu machen, daß die Schwester, sie mag älter als der Bruder seyn, oder nicht, allezeit theilet, und der Bruder wählet.

§. 5.

Wenn die Erben wegen des Werths eines Grundstücks oder anderer in der Erbschaft befundenen Sache, nicht einig sind, so muß solches durch die gerichtliche

a) c. 1. X. de parochiis. Und D. Ambrosius sagt lib. 1. c. 3. de Abrahamâ: Firmior dividat, infirmior eligat, ne habeat quod conqueratur; electionis enim suae partem non poterit calumniari: non residet occasio resiliendi, cui datur optio eligendi. Seneca lib. VI. Decl. 1. Landrecht lib. III. art. 29. Wo zween Mann ein Erbe nehmen, so soll der älteste theilen, und der jüngste kiesen. Const. Elect. XV. P. III.

che Taxation entschieden werden, und wird demjenigen Erben, der am meisten dafür geben will, zugeschlagen, und auch ein Fremder, wenn es ein oder der andere Miterbe verlangen sollte, auf die streitige Sache zu bieten, zugelassen. (b)

Wenn die Miterben unter einander die Theilung treffen, oder ein zur Erbschaft gehöriges Grundstück verkaufen, kann solches einem abwesenden Erben, wenn ihm vorher kein besonderer Curator bestellet worden, nicht schaden, sondern er ist selbiges vor seinen Theil zu vindiciren befugt; (c) in Ansehung der übrigen Miterben aber bleibet der Kauf beständig, und können dieselben, wenn dem dritten ein Recht daraus erwachsen, von dem Kaufe nicht abgehen. (d)

Ob zwar die Grundstücke nicht allemal naturaliter können getheilet werden, kann solches doch süglich civiliter geschehen, nämlich, daß selbige entweder gemeinschaftlich verwaltet, und die sährlichen Einkünfte gleich getheilet, oder vermittelst des Looses einem zugeschlagen, und von diesem die Uebrigen durch Geld oder Ueberlassung anderer erbenschaftlichen Stücke abgefunden werden. Allein, weil die Erbschaft über gemeinschaftliche Güter den Erben beschwerlich fällt, so ist besser und rathsamer, wenn solche verpachtet werden.

§. 6.

Wie fern die geschehene Theilung wegen Verletzung über die Hälfte umgestoßen werden könne, hat Coccejus (e) gründlich gezeigt, worauf ich mich beziehe, und nur hinzusetze, daß hierbei drei Fälle zu unterscheiden sind:

- 1.) Ist die Erbschaft gerichtlich getheilet worden, so gilt die Verletzung nicht. (f)
- 2.) Ist sie außergerichtlich geschehen, so gilt solche. (g)
- 3.) Ist in der Erbtheilung eine oder die andere Sache vergessen worden, so kann man actionem communi dividendo anstellen, wo auch die geringste Verletzung statt findet.

§. 7.

- b) l. 3. Cod. Commun. divid. l. 34. §. 2. Cod. de donat.
 c) l. 17. Cod. Famil. hercif.
 d) l. 43. Dig. famil. hercif. l. 1. §. 36. Dig. Deposit.
 e) Cocceji diss. de remedio l. 3. Cod. commun. utr. jud.
 f) l. 36. ff. famil. hercif.
 g) l. 3. Cod. commun. utr. jud.

§. 7.

Endlich ist auch das Abzugsrecht, das der Rath auszuüben pflegt, nicht zu vergessen. Dieses ist zweierlei: erstlich der *cenfus emigrationis*, wenn sich einer bei Lebzeiten von einem Ort an den andern begiebt, und das *jus detractiois*, wenn Erbschaften aus einer Stadt in die andere verabsolget werden. Das erstere wird vor verhaft gehalten, das letztere aber nicht, und ist im ganzen deutschen Reiche angenommen. (h) Es hat seinen Ursprung aus dem allgemeinen Völkerrechte, oder aus getroffenen Verrägen, oder lange Jahre hergebrachten Gewohnheiten, oder aus der Grundregel des nachgelassenen Wiedervergeltungsrechts: Was du willst, das dir andere thun sollen, mußt du ihnen auch thun. *) Daher auch die 38ste Churfürstl. Sächsische Constitution im dritten Theile nur von dem letztern zu verstehen ist, wenn die Erbschaft nicht außer Landes, sondern nur aus einer Sächsischen Stadt oder Dorfe in eine andere Churfürstliche Stadt oder Dorf gelassen wird. (i) Die Dresdner Statuten besagen dieserwegen Cap. 7. §. 3. „Von allen verledigten Erbfällen, so von unsern Bürgern und Schutzverwandten außerhalb dieser Stadt Weichbildes an andern Orten gereicher, und gegeben werden, ist von jedem Hundert ein Galden zu Unterhalt der Armen zu entrichten. So aber die Erbnehmer an denen Orten gefessen, da man ein mehreres, als oftmals den Zehenden, auch vierten und fünften Pfennig, mehr, oder weniger abzieht, oder auch wohl gar nichts folgen lassen will, gegen dieselben haben Wir Uns hinwieder des *juris retorsionis* zu gebrauchen, und lassen dahin ein mehreres, als hierher gegeben wird, nicht folgen.“

§. 8.

Nach den bürgerlichen gemeinen Rechten ist dieses abgeschafft; (1) bei uns aber nach dem Reichs Abschiede vom Jahr 1594. noch geltend; jedoch

h) Westphälische Friede, §. 24. *Recess. Imp. de ao. 1530. §. 60. & de ao. 1594. §. 82. Horn. Jur. Publ. Prud. cap. 60. Muller ab Ehrenbach de Princip. & stat. Imper. P. II. c. 63. n. 12. 13.*

*) Wie denn diejenigen Gerichtsbücher, in welchen die ertheilten Reverse des wegsfallenden Abzugsgeldes halber, eingetragen werden, in einigen Orten, wie bei dem Rathe zu Leipzig geschieht, dergestalt überschrieben sind: *Liber, quod quisque juris in alium statuerit, ipse eodem jure utatur.*

i) *Caroli Ottonis Rechenbergi progr. IV. ad Const. 38. P. III.*

1) *l. ult. Cod. de Edicto. D. Hadriani toll.*

doch der abziehende Theil nach der eingeführten Gewohnheit derer Städte, verschieden, daher öfters von einem Fremden jure retorsionis mehr als von dem Einheimischen verlangt wird. Doch sind bisweilen einige Personen von diesem Abzugsgelde, vermöge eines erhaltenen Privilegii, frei, wenn nicht ein anders durch das Herkommen, oder des Ortes Statuten eingeführt ist. (m) In der Regel aber müssen sowohl Adelige als andere, wenn ihnen bürgerliche Verlassenschaften abgefolget werden, das Abzugsgeld entrichten, obgleich Beck (n) diesem widerspricht. — Als vor nicht langer Zeit Frau A. Hrn. J. S. W. Hochherrl. Haugwitzischen Secretarii Wittwe, welche in Dresden wohnhaft, auf dem Rittergute Prinitz verstarb, und der Stadt-Magistrat sowohl von dem eingesetzten Erben, Herrn J. G. v. P. als denen legatariis das Abzugsgeld forderte, so entrichteten nicht allein die legatarii, welche ihr domicilium allhier nicht hatten, sondern auch gedachter Erbe selbst, ob er gleich in Churfürstl. Sächsischen Diensten stand, ohne Weigerung Ein pro Cent Abzugsgeld, und verschafte auch dieserhalb die gehörigen Reverse. Des Erbens Reverse war dergestalt eingerichtet, daß, wenn auf seinem Rittergute Prinitz, oder bei dessen Unterthanen daselbst ein Erbfall geschehe, die verledigten Erbschaften gleichfalls nach Dresden denen Bürgern gegen dergleichen Abzugsgeldes gefolget werden sollten.

Die Dresdner Statuten bestimmen dieses Abzugsrecht auch dahin, daß wenn eine Erbschaft ohne des Nachs Vorwissen aus der Stadt gegeben wird, derselbe, der solches hat geschehen lassen, oder selbst gethan hat, den zehenden Theil zur Strafe erlegen soll. Die Worte selbst sind diese: „Wegen gehörten Abzugsrechts ordnen und setzen Wir ferner, daß keine Erbschaft ohne Unser Vorwissen aus der Stadt gegeben werden soll, bei Vermeidung des zehenden Theils zur Strafe, so derjenige, der solche ausantwortet, erlegen soll. (o)

§. 9.

Da jeder Erbe, welcher des Verstorbenen Nachlaß fordert, vor allen Dingen seines Erblassers Tod beweisen muß, (p) so verordnen dieses auch die Dresdner

m) *Bergeri Oecon. Juris* p. 88. *Ejusd. Elect. Disc. For.* p. 1690.

n) *Beck de jure detract.* p. 53. & 138.

o) *Beylich. P. II. Concl.* 160. n. 85. *Dresdner Statuten Cap. 7. §. 4.*

p) *l. 2. Dig. Test. quemadmodum aper.* l. 34. ff. ad *Sc. Trebell.* l. 18. *τ. de rebus dubiis.*

Dresdner Statuten §. 7. Cap. 7. „Dieweil wegen der Erbschaften, welche diejenigen, so sich in ihrer Jugend oder sonst außerhals Landes begeben, alhier verlassen, bishero vielmals Streit vorgefallen, wie lange die nächsten Anverwandten, welche ihres Todes halber keine Bescheinigung vorzulegen, mit der Succession aufzubalten, bevorab da auch die Rechtslehrer bishero ungleicher Meinung gewesen, so ordnen Wir, wenn zu bescheinigen, daß zu der Zeit, da die nächsten Erben ab intestato sein Vermögen ihnen folgen zu lassen, ansuchen, die abwesende Person das Siebenzigste Jahr ihres Alters überschritten habe, daß auf solchen Fall dieselben weiter nicht aufgehalten, sondern die Verlassenschaft ohne Vorstand ihnen gefolget werden solle.“ Ob sich nun gleich dieses auf eine bloße Wahrscheinlichkeit gründet, so wird doch diese Meinung auch nach denen gemeinen Rechten angenommen, (q) wobei wir aber die Frage: ob die Erwartung des 70sten Jahres aus dem 90sten Psalme Davids seinen Ursprung habe? andern zur Beurtheilung überlassen. Wenn also der Abwesende das 70ste Jahr seines Alters noch nicht zurück geleyet hat, so wird mittlerweile denen nächsten künftigen Anverwandten nach vorher bestellter Caution die Erbschaft zu verwalten, übergeben, (r) welche Caution, ehe der Abwesende sein siebenzigstes Jahr erreichet, nicht widerrufen werden kann.

§. 10.

Ob ich zwar nicht zum erstenmale als Schriftsteller erscheine, so läugne ich doch nicht, daß es diesesmal mit einer ehrerbietigen Furcht und Zittern geschehen ist, vornehmlich weil ich mir bewußt war, daß über die Dresdner Statuten nur E. E. Naths-Collegium allhier der beste Ausleger, und nicht ich sey. — Deswegen bitte ich G. L. nicht um Dein Lob, das mir zwar gewiß nicht gleichgültig, sondern vielmehr in unschätzbarem Werthe ist, sondern ich bitte nur um eine gütige Aufnahme, meines mit Dir wohlgemeinten Unternehmens. Siehe nicht auf die Zierde und den Schmuck der Rede, mit welchen, nach Deinem zärtlichen Geschmacke die Schriftsteller vor Dir erscheinen müssen, und welche Du bei mir, hauptsächlich bei einer solchen Abhandlung nicht findest! Suche in diesen Bogen

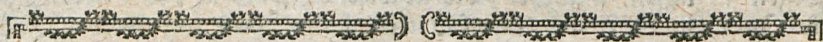
M 2

teine

q) l. 68. Cod. ad leg. Falcid. l. 36. D. de usufructu.

r) l. 3. Cod. de postlim. revers.

keine Gelehrsamkeit, sondern dulde vielmehr meine Fehler, und laß sie das gute Herz und die redliche Meinung bei Dir entschuldigen. — Ich will zufrieden seyn, und mich über die kurze Zeit, die ich auf diese Vogen gewendet, reichlich belohnt halten, wenn du mich nur vor keinen Nilson Scribbens aus des Nicolaus Klimms Todtenliste, mit welcher dich der verstorbene Steuerrath Rabener besenket hat, hältst, und mich nur von Deinem Angesichte mit der Censur wieder abtreten lässest: ut desint vires, tamen est laudanda voluntas.



Inhalt.



Einleitung, von der Erbfolge und deren Eintheilung überhaupt.

Erstes Hauptstück.

Von der Erbfolge in absteigender Linie oder derer Kinder.

- S. 1. Von denen leiblichen, an Kindesstatt angenommenen und legitimirten Kindern.
- S. 2. Von denen Enteln.
- S. 3. 4. Erklärung der Erbfolge in Stämme und Häupter.
- S. 5. Von der Einwerfung der Güter in gemeine Erbschaft.
- S. 6. Von der väterlichen Hülfe und Mitgift, und was durch ersteres verstanden wird.
- S. 7. Bewegten die Einwerfung geschehe, und ob die Töchter Ausstattung und Mitgift in das gemeine Erbe mit einwerfen müssen?
- S. 8. Von der Einwerfung des Unterhalts derer Kinder.
- S. 9. Von dem Ziehgeld der unmündigen Kinder.
- S. 10. Wie des Weibes statutarische Portion und deren Voraus- Vermächtniß, wie auch des Kindes Ziehgeld zu rechnen sey?
- S. 11. 12. 13. Fortsetzung des vorigen.
- S. 14. Ob das, was auf der Ehne Studieren gewendet worden, einzuwerfen sey?
- S. 15. Ob das Geld zu Erlernung eines Handwerks auch darunter zu verstehen?
- S. 16. Von denen übelangewendeten Studier-Kosten.
- S. 17. Was die Ehne denen Dresdner Statuten zu Folge mit Ausschließung anderer Erben zum voraus erhalten.
- S. 18. Ob die Bücher und Trompeten in gemeine Theilung zu bringen.
- S. 19. Fortsetzung des vorigen, in Ansehung derer Bücher.
- S. 20. Von dem, von dem Vater hinterlassenen Putschschrings.

Zweites

Innhalt.

Zweites Hauptstück.

Von der Erbfolge in aufsteigender Linie, oder derer Aeltern.

- §. 1. Von der Erbfolge derer Aeltern und Großältern sind drei Regeln angegeben worden, welche in
- §. 2. 3. 4. erklärt sind.

Drittes Hauptstück.

Von der Seiten-Linie.

- §. 1. Von der Erbfolge der Geschwister.
- §. 2. Des Vaters vollbürtige Geschwister schließen der vollbürtigen Geschwister-Kinder Kinder aus.
- §. 3. Von der Erbschaft des Vaters oder Mutter, Geschwister und andern in der Seiten-Linie befindlichen Personen.

Viertes Hauptstück.

Vom Erbgangs-Recht zwischen Mann und Weib.

- §. 1. Die Beschreitung des Ehebettes wird bei der Erbfolge zwischen Mann und Weib erfordert.
- §. 2. Einschränkung und weitere Erklärung des vorigen §.
- §. 3. Was der Mann von der Frau erbet.
- §. 4. Was selbiger besonders nach den Dresdner Statuten erbet.
- §. 5. Fortsetzung des vorigen §.
- §. 6. Von denen unter anderer Jurisdiction liegenden Immobilien.
- §. 7. Was unter den beweg- und unbeweglichen Gütern zu verstehen.
- §. 8. Von denen Rufen und Bergtheilen.
- §. 9. Von denen Mühlen.
- §. 10. Von denen Erbgeldern.
- §. 11. Von dem Pflichttheile.
- §. 12. Der Vater muß denen Söhnen den Pflichttheil der mütterlichen Gerade und des Fahrnisses geben.
- §. 13. Was der Pflichttheil sey.
- §. 14. Die Gerade muß die Tochter in gemeine Theilung, doch unter gewissen Bedingungen einwerfen; wobei einige besondere Fälle angemerkt werden.
- §. 15. Ob der Stiefvater das Privilegium habe, daß sich die Töchter die Gerade in den Pflichttheil einwerfen lassen müssen?
- §. 16. Von dem Erbgangs-Rechte der Frau.
- §. 17. Ob einer Frau, die zu ihrem Einbringen bei ihres Mannes Verlassenschafts Erbtheilung greift, die Erben die zugebrachte oder auch in stehender Ehe erzeugte Geradestücke lassen müssen?
- §. 18. Ob der Wittwe auch von denen außer des Naths Jurisdiction gelegenen Grundstücken ihres verstorbenen Ehemannes der dritte Theil gehöre?

Innhalt.

- §. 19. Ob der Ehemann die Einverfung der Güter seiner Frau erlassen kann?
§. 20. Wenn eine Wittve ihr eingebrachtes Gut erwählet, welchen Kindern sie den zweiten Theil davon in der väterlichen Erbschaft zurück lassen müsse?
§. 21. Ob, wenn die Wittve bei ihrer andern Berechtigung ihren Kindern den dritten Theil ihres eingebrachten Guts zurückläßt, solches auch auf ihre in fremder Jurisdiction liegenden Immobilien zu erweitern?
§. 22. Wenn das Eheweib den dritten Theil aus ihres verstorbenen Mannes Verlassenschaft nimmt, so muß sie ihr ganzes Vermögen einwerfen, wovon jedoch vorher ihre Passiv-Schulden abgezogen werden. Den dritten Theil bekommt sie nicht in baarem Gelde.
§. 23. Enthält ein zu Erklärung des 8. Cap. §. 9. hiesiger Statuten von dem Schöpensstuhle zu Leipzig gegebenes Informat.
§. 24. Auf welche Art die Eheleute unter sich erben, wenn keine Erben mehr vorhanden sind.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Heergeräthe, der Gerade, und was sonst dabei vorkömmt.

- §. 1. Von dem Heergeräthe überhaupt.
§. 2. Was zum Heergeräthe gehöre.
§. 3. Worinnen die Dresdner Statuten von den gemeinen Rechten abgehen.
§. 4. Was nicht vorhanden, darf nicht ersetzt werden, außer einige besondere Stücke.
§. 5. Wem das Heergeräthe zukömmt, und in welcher Zeit es gesucht werden muß.
§. 6. 7. Von der Gerade überhaupt.
§. 8. Die Eintheilung der Gerade.
§. 9. Von der ganzen und halben Gerade.
§. 10. Was zur vollen Gerade gehöre.
§. 11. Einige bei der Gerade vorkommende Regeln.
§. 12. Wer die volle Gerade erhält.
§. 13. Was zur Nistel-Gerade gehöre, und wer solche bekommt.
§. 14. Die Schwester-Lochter der Verstorbenen gehet in der Erbschaft der Gerade der Mutter Schwester vor.
§. 15. Der Mutter Schwester sowohl von voller als halber Geburt nehmen der Spillo nach die Gerade zugleich.
§. 16. Ob die Eöhne die Gerade erben können.
§. 17. Wer für den nächsten Anverwandten gehalten, und dadurch der Nistel-Gerade empfänglich wird, und ob die Eöhne, wenn keine weiblichen Anverwandte am Leben sind, die ganze Gerade behalten?
§. 18 -- 22. Ob die Eöhne, wenn die Schwestern oder Schwester-Lochter sich an Dertern aufgehalten, wo eine solche Erbfolge unbekannt ist, und woraus die Gerade in die Stadt, in welcher die verstorbene Mutter gewohnt, nicht gegeben zu werden pflegt, jure retorsionis hier und an andern Dertern ausgeschlossen werden können?
§. 23. 24. 25. Ob unter dem Namen Eöhne, auch die Enkel zu verstehen?
§. 26. In wie weit die Geislichen die Gerade erben können?

§. 27. 28. 29.

Inhalt.

- §. 27. 28. 29. Ob die Geislichen auch die Großmütterliche Gerade bekommen.
- §. 30. Ob der geistliche Brüder die weltlichen Brüder, wenn keine Schwestern oder Schwester Kinder leben, von der mütterlichen Gerade ausschliesse, oder bloß mit dem ihm zukommenden Theile zufrieden seyn müsse?
- §. 31. Welche Personen nach denen Dresdner Statuten zu erben und die Gerade zu nehmen fähig sind oder davon ausgeschlossen werden?
- §. 32. 33. Ob die Erfordernisse, welche die Dresdner Statuten von denen Personen, die sich derselben bedienen wollen, nur bei denen Söhnen und der Mutter erlangen, oder ob es schon genug ist, daß die Mutter allein zu der in Dresden wohnenden und der in den Dresdnischen Statuten gedachten Gattung von Personen gehöre, obgleich die Söhne selbst, die die mütterliche Gerade erben wollen, zu keiner von oberwähnten Personen gerechnet werden könne?
- §. 34. Ob eines Raths, Edelmanns, Doctoris oder überhaupt eines in Churfürstlichen Diensten gestandenen Mannes Ehefrau, welche in Dresden gewohnt, auch hier gestorben, ihren Söhnen, wenn keine Töchter oder Enkelin vorhanden, eben so wie andere Dresdnische Bürger die Gerade hinterlassen kann?
- §. 35. Was erforderlich ist, um bei Erbschaftsfällen der Dresdner Statuten fähig zu seyn?
- §. 36. Wird der §. 5. Cap. 1. und Cap. 16. der Dresdner Statuten weiter erklärt.
- §. 37. Ob auch die Söhne oder andere, welche nicht in Dresden, sondern an einem andern Orte sich aufhalten, ihre Dresdnische Mutter, Schwester oder andere Verwandte, so hiesige Bürger sind, habende Rechte theilhaftig und mithin Geradefähig sind?
- §. 38. Von denen wegen Verabfolgung der Gerade und Heergeräthe auszustellenden Reverse.
- §. 39. Ein Vertrag der Gerade wegen zwischen der Stadt Dresden und der Stadt Annaberg.
- §. 40. Von der Erbfolge des Fisci; welche
- §. 41. Durch ein Responsum bewiesen wird.
- §. 42. Ob die Gerade oder Heergeräthe zum Nachtheil des nächsten Epills oder Schwerdtmagens vergeben werden kann.
- §. 43. 44. Von Verschenkung oder Verkaufung der Gerade.
- §. 45. Ob der vollzogene Geradekauf wegen Verletzung über die Hälfte aufgehoben werden könne?
- §. 46. Ob die Gerade: Schenkung auf den Todesfall und der Gerade: Kauf unter Eheleuten statt habe.
- §. 47. Von dem Scheinkaufe der Gerade, und was dabei zu beobachten.
- §. 48. Von der Veräußerung der Gerade.

Sechstes Hauptstück.

Von den Erbstücken, und was sonst von den Erben in Acht zu nehmen.

- §. 1. Was zum Erbe gehöre.
- §. 2. Von der Erbschaftstheilung.

Inhalt.

- S. 3. Von Versiegelung und Verfertigung eines Inventarii.
- S. 4. Welcher von denen Erben theilet, und welcher wählet.
- S. 5. Von der Theilung der unbeweglichen Güter.
- S. 6. Wie ferne die geschehene Theilung wegen Verletzung über die Hälfte umgestoßen werden könne.
- S. 7. 8. Von dem Abzugs-Rechte.
- S. 9. Von dem Beweise des Erblassers Tode.
- S. 10. Der Beschluß.



Hey dem Verleger dieses sind auch zu haben:

- Dresdner Statuta und Stadt-Recht, sammt angehängten Ordnungen, 4. 1728.
- Ca: pzovii* Jurisprudencia Ecclesiastica, sive Consistorialia, cum Additionibus *Beyeri*, fol. Dresda.
- Corpus Juris Ecclesiastici Saxonici, oder Churfürstliche Sächsische Kirchen-Schulen wie auch andere dazu gehörige Ordnungen, 4. Dresden, 1773.
- Griebners gründlicher Discurs zu Erläuterung der Churfürstl. Sächsischen Process-Ordnung, 8. 1739.
- Zorns nügliche Sammlungen zu einer historischen Handbibliothek von Sachsen, 9 Theile, 4. 1728 ss 1736.
- Kreyffigs historische Bibliothek von Ober-Sachsen, 8. 1732.
- Ludolfi* Tractatus nomico-politicus de Jure Primogenituræ, fol. 1733.
- Ejusd.* Tractatus nomico-politicus de Jure Fœminarum, fol. 1734.
- Martini* Processus Juris Saxonici Commentarius, fol. Dresda, 1710.
- Process- und Gerichtsordnung. Churfürstl. Sächsische, 4. Dresden, 1724.
- Richters Abhandlung von Würderung der Inventariestücken bey Güterverpachtung. 8. Dresden, 1775.
- Rotheri* Practica forensis Actionum, 4. 1727.
- Churfürstlich Sächsische Post-Ordnung, fol. und 12.
- Schmieders Chur-Sächsisches Kriegs-Recht, sammt dem Verfahren vor denen Kriegsgerichten, 8. Dresden, 1768.
- Wendesselben Polizeiverfassung des Churfürstenthums Sachsen, allgemeine, und der Stadt Dresden besondere, in einem, auf die Landesgesetze sich gründenden Zusammenhange dargestellt, 8. Dresden, 1774.
- Verzeichniß, alphabetisches, aller in dem Churfürstenthume Sachsen und dazu gehörigen Landen befindlichen Aemter, Städte, Schlösser, Dörfer, Forverge, u. Folio. Dresden, 1773.







Pa 2360

ULB Halle

3

006 305 784



115







Von der
Intestat-Erbfolge,
dem Heergeräthe
und
der Gerade,
besonders nach denen
Dresdner Statuten.

Von
Friedrich Heinrich Maximilian Kersten,
der Weltweisheit und beider Rechte Doctor auch Rechts-
Consulenten zu Dresden.

Dresden,
In der Waltherischen Hofbuchhandlung,
1775.